

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Eine der wesentlichen Lehren aus der Finanzmarktkrise ist, dass geeignete Instrumente entwickelt werden müssen, um Banken, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder zu sanieren oder abzuwickeln. Mit den Mitteln des herkömmlichen Insolvenzrechts wird dies nur in seltenen Ausnahmefällen zu bewältigen sein. Die Erfahrungen mit der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers haben gezeigt, dass bereits die Insolvenz einer mittelgroßen, aber stark vernetzten Bank Schockwellen auf dem Finanzmarkt auslösen kann, die die Stabilität des gesamten Finanzsystems gefährden. Auch die bislang vorhandenen bankaufsichtsrechtlichen Instrumente zur Insolvenzbewältigung sind für die Sanierung von systemrelevanten Banken nicht geeignet. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Geschäftsbetrieb einzufrieren und die Vertragsbeziehungen zu anderen Finanzmarktteilnehmern zu unterbrechen und können damit dieselben Folgen wie eine Insolvenz auslösen.

Durch staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, die die Fortführung des Geschäftsbetriebs ermöglichen, werden die negativen Folgen für die Stabilität des Finanzmarktes zwar wirksam vermieden. Der Staat ist aber in seinem Krisenbewältigungspotential beschränkt, wenn eine Restrukturierung oder geordnete Abwicklung von systemrelevanten Banken nicht möglich ist. Zugleich wird die unternehmerische Verantwortung der beteiligten Parteien geschwächt und Gläubiger, Bankmanagement und Eigentümer werden dazu verleitet, Risiken einzugehen, die sie nicht beherrschen. Im Sinne einer wirksamen Krisenprävention muss deshalb der rechtliche und institutionelle Rahmen so justiert werden, dass solche Anreizverzerrungen und Ansteckungseffekte so weit wie möglich reduziert werden. Ziel muss es daher sein, die Schieflage einer systemrelevanten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems zu bewältigen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigen- und Fremdkapitalgeber die Kosten der Insolvenzbewältigung so weit wie möglich selbst tragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Restrukturierung und geordnete Abwicklung einer systemrelevanten Bank regelmäßig finanzielle Mittel erfordern werden. Diese Mittel sollen nicht wie in der Vergangenheit durch die öffentliche Hand, sondern vorrangig durch den Finanzsektor bereitgestellt werden.

Eine Ursache für die Finanzmarktkrise war, dass sich manche Manager für ihr Handeln nicht mehr persönlich verantwortlich fühlten. Vergütungen, insbesondere in Form von kurzfristiger variabler Vergütung, konnten durch riskantes Handeln verdient werden, eine persönliche Inanspruchnahme für das spätere Scheitern der Investitionen ist offenbar nicht befürchtet worden. Die Haftungsregelungen für die Organe von Aktiengesellschaften sind in Deutschland auf den ersten Blick zwar sehr streng. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die ihre Pflichten bei der Geschäftsführung verletzen, sind der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, im Streitfall gilt zu ihren Lasten sogar eine Beweislastumkehr, beim Verschulden genügt leichte Fahrlässigkeit. In der Vergangenheit wurden bei Managementfehlern Ersatzansprüche aber nur selten geltend gemacht. Das ändert sich nun langsam durch gesetzliche Verbesserungen und eine veränderte Einstellung der Beteiligten, insbesondere der Aufsichtsräte. Insbesondere mit Blick darauf, dass die Steuerzahler mit erheblichen Mitteln zur Abwendung von Schlimmerem einspringen mussten und die langfristigen Folgen der Krise tragen müssen, erscheint es erforderlich,

dass die Finanzmarktkrise sorgfältig und in Ruhe aufgearbeitet werden kann. Die Durchsetzung von Ansprüchen darf nicht an zu kurzen Verjährungsfristen scheitern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält daher folgende Regelungen, die sich gegenseitig ergänzen:

1. Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (KredReorgG-E) sieht mit Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren ein zweistufiges Verfahren vor, das einen effektiven Rahmen für kollektive Verhandlungslösungen schaffen soll. Das Verfahren wird auf Initiative des Kreditinstituts selbst eingeleitet und dient der eigenverantwortlichen Krisenbewältigung.

Auf erster Stufe steht ein Sanierungsverfahren, mit dem Schieflagen weit im Vorfeld einer Insolvenz durch frühes und entschiedenes Eingreifen auf der Ebene der Geschäftsführung bewältigt werden können. Im Sanierungsverfahren wird eine breite Palette von Handlungsoptionen eröffnet, die bereits heute im Wesentlichen im Kreditwesengesetz (KWG) angelegt sind. Eingriffe in Drittrechte sind in dieser Verfahrensstufe noch nicht vorgesehen.

Das auf zweiter Stufe stehende Reorganisationsverfahren orientiert sich grundsätzlich an dem bekannten Insolvenzplanverfahren, enthält aber einige Besonderheiten: Es sieht Elemente zur Verfahrensbeschleunigung wie einen verschlankten Rechtsschutz vor; und es ermöglicht nicht nur Eingriffe in Rechte der Gläubiger, sondern auch eine Einbeziehung der Anteilshaber, damit diese einen erfolgversprechenden Reorganisationsplan nicht vereiteln können. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verfahren anders als ein Insolvenzverfahren kein Massenverfahren ist, in dem sämtliche Forderungen gekürzt werden, sondern dass es regelmäßig der Einbindung der Hauptgläubiger dient. Auch ist die Durchführung des Verfahrens nicht automatisch mit einem Verlust der Verfügungsbefugnis des Kreditinstituts verbunden.

Zentrale Figur beider Verfahrensstufen ist der jeweils gerichtlich einzusetzende Berater (Sanierungs- bzw. Reorganisationsberater), der an die Figur des Sonderbeauftragten nach dem KWG sowie des vorläufigen Insolvenzverwalters angelehnt ist. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Sanierungs- und des Reorganisationsplans und haftet für Fehlverhalten.

Das Sanierungsverfahren steht allen Kreditinstituten zur Verfügung, die sanierungsbedürftig sind. Da das Reorganisationsverfahren Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen Dritter ermöglicht, ist seine Durchführung nur bei Vorliegen einer besonders schwerwiegenden Krise eines Kreditinstituts, die die Besorgnis erheblicher negativer Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems begründet, gerechtfertigt. Daher findet die zweite Stufe nur Anwendung auf Kreditinstitute, bei denen eine Bestandsgefährdung nach § 48b Absatz 1 KWG-E vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 KWG-E führt.

Insgesamt stellen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren ein breites Instrumentarium zur Verfügung, von dem je nach den Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden kann. Sind die Beteiligten nicht bereit, aktiv an einer Reorganisation des Kreditinstituts mitzuwirken, oder erscheint ein Vorgehen nach dem KredReorgG-E aus anderen Gründen nicht aussichtsreich, so kann die Bundesanstalt sofort das aufsichtsrechtliche Eingriffsverfahren nach Artikel 2 einleiten. Die Kompetenzen der Bundesanstalt, sonstige bankaufsichtsrechtliche

Maßnahmen insbesondere nach dem KWG zu ergreifen, bleiben während des gesamten Verfahrens unberührt.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten schafft ein spezielles, außerinsolvenzliches Verfahren, das bereits in einem frühen, der Insolvenz vorgelagerten Stadium eingreift. Treten während des Verfahrens Insolvenzgründe ein, so kann die Bundesanstalt, bei der das Antragsrecht nach § 46b KWG konzentriert ist, jederzeit einen Insolvenzantrag stellen.

2. Aufsichtsrechtliche Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen und zur Krisenbewältigung

Bei den aufsichtsrechtlichen Instrumenten geht es in einem ersten Schritt um eine Stärkung der Krisenprävention und um Anreize für eine frühzeitige eigenverantwortliche Sanierung von Instituten im Vorfeld einer Insolvenz. Der Gesetzentwurf sieht hier zusätzliche Befugnisse für die Finanzdienstleistungsaufsicht vor, die es ihr ermöglichen sollen, frühzeitig Sanierungsschritte der Kreditinstitute zu fordern und durchzusetzen. Die Aufsicht kann einen Sonderbeauftragten einsetzen und ihm flexibel die Aufgaben übertragen, die in der konkreten Situation geeignet und erforderlich sind.

In einem zweiten Schritt werden die bestehenden hoheitlichen Handlungsinstrumente zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung einer gefährdeten Bank erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die Bankenaufsicht jederzeit eingreifen kann, wenn eine Bank in Schwierigkeiten gerät. Zur Abwehr einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität erhält die Bankenaufsicht die Möglichkeit, die für die Stabilisierung des betroffenen Instituts erforderlichen Maßnahmen notfalls auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu ergreifen. Dies wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Eigentümer nicht bereit oder in der Lage sind, dem Institut die für die Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Instituts erforderlichen Eigen- und Zahlungsmittel zuzuführen.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass das Vermögen oder Teile des Vermögens einer systemrelevanten Bank auf eine private Bank oder vorübergehend auf eine staatliche „Brückenbank“ übertragen werden können, wenn das erforderlich ist, um Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden und keine anderen Handlungsmöglichkeiten bestehen. Vorteil einer solchen Übertragung von systemrelevanten Geschäftsteilen auf einen anderen Rechtsträger (Brückenbank) ist, dass Stabilisierungsmaßnahmen sich in der Folge auf die neue Bank konzentrieren können, während die beim Alt-Institut verbleibenden nicht systemrelevanten Teile gegebenenfalls im Rahmen eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens abgewickelt werden können.

Vergleichbare administrative Handlungsinstrumente sind auch in anderen Staaten vorhanden und sollen nach den derzeitigen Planungen der europäischen Kommission Bestandteil eines EU-Rahmenwerks für das grenzübergreifende Krisenmanagement sein. In diesen Rahmen passen sich die vorgesehenen hoheitlichen Restrukturierungsbefugnisse ein.

Für die Fälle, in denen eine Insolvenzeröffnung unvermeidlich ist, sieht der Entwurf zusätzlich Regelungen vor, die die Zusammenarbeit zwischen der Bankenaufsicht auf der einen Seite und Insolvenzverwalter und -gericht auf der anderen Seite verbessern.

3. Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

Es wird ein Restrukturierungsfonds als Sondervermögen des Bundes errichtet, der von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet wird. Die in diesem Fonds angesammelten Mittel stehen zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken bereit.

Beitragspflichtig zu diesem Fonds sind alle Kreditinstitute. Die Beitragsbemessung wird am systemischen Risiko ausgerichtet sein. Das systemische Risiko ist anhand der Größe

eines Kreditinstituts und seiner Vernetzung im Finanzmarkt, insbesondere anhand seiner Verbindlichkeiten gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer Indikatoren zu bestimmen. Damit leistet die Abgabe einen Beitrag für eine risikoadäquate Unternehmensführung bei den Kreditinstituten (Lenkungswirkung).

4. Übertragung neuer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Mit der Durchführung der Restrukturierungsmaßnahmen und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds soll die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beauftragt werden. Seit ihrer Gründung stellt die Anstalt ein zentrales Element für die Stabilisierung des Finanzsystems in Deutschland in der gegenwärtigen Krise dar. Sie hat sich dabei bewährt und ist in der Lage, die Restrukturierung von Banken umzusetzen und zu begleiten.

5. Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung

Für Aktiengesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sind, sieht der Entwurf vor, die bislang fünfjährige Verjährungsfrist für die aktienrechtliche Haftung von Organen für Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung (§ 93 Aktiengesetz) auf zehn Jahre zu verlängern. Dies ermöglicht die Durchsetzung von Ersatzansprüchen auch dann, wenn ihr Bestehen erst spät bekannt wird oder wenn ihre Geltendmachung de facto erst möglich wird, wenn sich die personelle Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane geändert hat.

6. Änderungen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) vollziehen die Übertragung der neuen Zuständigkeiten auf die Finanzmarktstabilisierungsanstalt gemäß Artikel 2 und 3 dieses Entwurfes nach. Ergänzend soll dem Finanzmarktstabilisierungsfonds die Möglichkeit eingeräumt werden, auch nach dem 31. Dezember 2010 Maßnahmen im Hinblick auf bestehende Abwicklungsanstalten zu treffen, insbesondere mit dem Ziel, eine bereits eingeleitete Restrukturierung zu unterstützen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) schaffen die Grundlage für einen erleichterten Ausstieg des Finanzmarktstabilisierungsfonds aus den eingegangenen Beteiligungen und unterstreichen damit den Willen, diese Beteiligungen nach Erreichen des Stabilisierungszweckes und unter Wahrung der Interessen des Steuerzahlers zügig zurückzuführen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten. Die Möglichkeit, auch nach dem 31. Dezember 2010 Maßnahmen im Hinblick auf bestehende Abwicklungsanstalten zu treffen, kann zu einer weiteren Belastung des Finanzmarktstabilisierungsfonds führen, deren Höhe derzeit nicht absehbar ist.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung des Gesetzes kann bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ein geringfügiger zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen.

E. Sonstige Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Durch die Umsetzung des Gesetzes wird sich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Finanzmarktstabilisierungsanstalt voraussichtlich nur ein geringer Personalmehrbedarf ergeben, da nur geringfügige Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung und der Aufsichtstätigkeit über den Restrukturierungsfonds sowie vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, auch nach dem 31. Dezember 2010 Maßnahmen im Hinblick auf bestehende Abwicklungsanstalten zu treffen, hinzukommen. Sofern bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Kosten durch Erweiterung der vorhandenen Befugnisse entstehen, werden sie von den Beaufsichtigten im Rahmen der Umlage getragen. Die Kosten, die der Finanzmarktstabilisierungsanstalt durch Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach dem Restrukturierungsfondsgesetz entstehen, werden aus den Mitteln der Bankenabgabe getragen. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Aktiengesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute sind, schließen für die Mitglieder ihres Vorstands und Aufsichtsrats in der Regel Versicherungen zur Absicherung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, sogenannte „Directors and Officers Liability-Versicherungen“ („D&O-Versicherungen“). Versichert sind die Organe der Gesellschaft, Versicherungsnehmerin ist die Gesellschaft, die demgemäß auch die Prämien trägt. Es ist damit zu rechnen, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist für Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder zu einer Erhöhung der Prämien für diese Versicherungen führen wird. Diesen Kosten gegenüber steht eine um fünf Jahre verlängerte Einstandspflicht der Versicherungen für Schadensfälle. Im Ergebnis dürften auf die Unternehmen höhere Kosten als bislang zukommen. Um welche Beträge es sich dabei handelt, lässt sich nicht seriös ermitteln und wird stark vom Einzelfall abhängen. Dem können im Einzelfall höhere erzielte Schadensersatzzahlungen entgegenstehen.

F. Bürokratiekosten

Insgesamt werden durch die Schaffung des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten 13 neue Informationspflichten geschaffen. Diese Informationspflichten kommen im Wesentlichen nur zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät, betreffen vorrangig systemrelevante Banken (Beispiel: HRE) und werden daher voraussichtlich lediglich in seltenen Einzelfällen zur Anwendung kommen. Die Informationspflichten werden – nach der Berechnung aufgrund der Standardtarife des Standard-Kostenmodells des Statistischen Bundesamtes - geschätzte Kosten in Höhe von 5.238,52 € verursachen.

Insgesamt werden durch die Änderungen des Kreditwesengesetzes (Artikel 2) und durch das Restrukturierungsfondsgesetz 17 neue Informationspflichten geschaffen, davon 16 im Kreditwesengesetz. Die Informationspflichten im Kreditwesengesetz kommen im Wesentlichen nur zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät. Zudem gelten die neuen Informationspflichten zum großen Teil nur für systemrelevante Kreditinstitute. Daher werden die Informationspflichten, die voraussichtlich nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen, – berechnet nach der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamtes – Kosten von insgesamt 65.391 € verursachen. Wenn von der Verordnungsermächtigung

des Restrukturierungsfondsgesetzes Gebrauch gemacht wird, können durch die Verordnung zusätzliche Informations- und Meldepflichten geschaffen werden. Diese würden dann im Rahmen der Bürokratiekostenschätzung für die Verordnung zu berücksichtigen sein.

Weitere Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder geändert noch abgeschafft.

Für die Verwaltung werden Informationspflichten weder geändert noch abgeschafft, allerdings neun neue Informationspflichten geschaffen. Informationspflichten für Bürger werden weder geändert, eingeführt noch abgeschafft.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG)
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG)
- Artikel 4 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
- Artikel 8 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 12 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Anfechtungsgesetzes
- Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten

(Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Grundsätze von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren

A b s c h n i t t 2

S a n i e r u n g s v e r f a h r e n

- § 2 Einleitung und Beantragung des Sanierungsverfahrens; Inhalt des Sanierungsplans
§ 3 Anordnung des Sanierungsverfahrens; Bestellung des Sanierungsberaters
§ 4 Rechtsstellung des Sanierungsberaters; Verordnungsermächtigung
§ 5 Gerichtliche Maßnahmen
§ 6 Umsetzung des Sanierungsplans; Aufhebung des Sanierungsverfahrens

A b s c h n i t t 3

R e o r g a n i s a t i o n s v e r f a h r e n

- § 7 Einleitung, Beantragung und Anordnung des Reorganisationsverfahrens
§ 8 Inhalt des Reorganisationsplans
§ 9 Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital
§ 10 Sonstige gesellschaftsrechtliche Regelungen
§ 11 Ausgliederung
§ 12 Eingriffe in Gläubigerrechte
§ 13 Beendigung von Schuldverhältnissen
§ 14 Anmeldung von Forderungen
§ 15 Prüfung und Feststellung der Forderungen
§ 16 Vorbereitung der Abstimmung über den Reorganisationsplan
§ 17 Abstimmung der Gläubiger
§ 18 Abstimmung der Anteilhaber
§ 19 Annahme des Reorganisationsplans
§ 20 Gerichtliche Bestätigung des Reorganisationsplans
§ 21 Allgemeine Wirkungen des Reorganisationsplans; Eintragung ins Handelsregister
§ 22 Aufhebung des Reorganisationsverfahrens; Überwachung der Planerfüllung
§ 23 Schutz von Finanzsicherheiten sowie von Zahlungs- und Wertpapiersystemen

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Grundsätze von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren

(1) Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren dienen der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Sanierung oder Reorganisation von Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Inland (Kreditinstitute).

(2) Für beide Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die in den Verfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidungen ergehen durch Beschluss und sind unanfechtbar. Das Gericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für die Verfahren von Bedeutung sind.

(4) Eine Haftung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) für Handlungen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Handlung nicht vorliegen, die Bundesanstalt aber bei verständiger Würdigung der für sie zum Zeitpunkt der Handlung erkennbaren Umstände annehmen darf, dass die Voraussetzungen vorliegen. Hat das betroffene Kreditinstitut diese Umstände nicht zu verantworten, steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung zu. § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 2

S a n i e r u n g s v e r f a h r e n

§ 2

Einleitung und Beantragung des Sanierungsverfahrens; Inhalt des Sanierungsplans

(1) Das Kreditinstitut leitet das Sanierungsverfahren durch Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit bei der Bundesanstalt ein.

(2) Mit der Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit legt das Kreditinstitut einen Sanierungsplan vor und schlägt einen geeigneten Sanierungsberater vor. Der Sanierungsplan kann alle Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, ohne einen Eingriff in Drittrechte eine Sanierung des Kreditinstituts zu erreichen. Im Sanierungsplan kann vorgesehen werden, dass die Insolvenzgläubiger in einem anschließenden Insolvenzverfahren, das innerhalb von drei Jahren nach Anordnung der Durchführung eröffnet wird, nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die das Kreditinstitut in Umsetzung des Sanierungsplans aufnimmt. In diesem Fall ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen). Dieser darf 10 Prozent der Eigenmittel nicht übersteigen. § 264 Absatz 2 und 3 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Insolvenzverwalters der Sanierungsberater tritt.

(3) Die Bundesanstalt stellt unverzüglich einen Antrag auf Durchführung des Sanierungsverfahrens, wenn sie dies für zweckmäßig hält. Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, das für Klagen gegen die Bundesanstalt zuständig ist, unter Berücksichtigung der besonderen Eilbedürftigkeit. Die Bundesanstalt übersendet dem Oberlandesgericht den Sanierungsplan mit einer Stellungnahme, die insbesondere Aussagen zu den Aussichten einer Sanierung auf der Grundlage des Sanierungsplans sowie zur Eignung des vorgeschlagenen Sanierungsberaters enthält. Die Bundesanstalt kann dem Oberlandesgericht nach Anhörung des Kreditinstituts einen anderen Sanierungsberater vorschlagen, wenn sie den vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Sanierungsberater für ungeeignet hält.

(4) Sofern die Bundesanstalt keine abweichende Bestimmung trifft, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn eine Maßnahme nach § 45c, § 46, § 46b oder den §§ 48a bis 48m des Kreditwesengesetzes angeordnet wird. Die Bundesanstalt zeigt dem Oberlandesgericht die Anordnung in diesen Fällen an.

(5) Die Bundesanstalt trifft die Entscheidungen über Maßnahmen nach Absatz 3 im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, sofern ein Kreditinstitut betroffen ist, dem Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die für die Entscheidung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Anordnung des Sanierungsverfahrens; Bestellung des Sanierungsberaters

(1) Wenn der Antrag zulässig und der Sanierungsplan nicht offensichtlich ungeeignet ist, ordnet das Oberlandesgericht die Durchführung des Sanierungsverfahrens an. Zugleich bestellt das Oberlandesgericht den vorgeschlagenen Sanierungsberater, sofern dieser nicht offensichtlich ungeeignet ist. Die Mitwirkung an der Erstellung des Sanierungsplans ist kein Kriterium für eine mangelnde Eignung. Bei offensichtlich fehlender Eignung ernennt das Oberlandesgericht nach Anhörung des Kreditinstituts und der Bundesanstalt einen anderen Sanierungsberater.

(2) Mit der Anordnung nach Absatz 1 treten die Wirkungen des § 2 Absatz 2 Satz 3 ein. Ein Insolvenzgläubiger kann nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Klage vor dem Prozessgericht gegen einen vorrangigen Insolvenzgläubiger auf Feststellung erheben, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Sanierungsverfahrens nicht gegeben waren oder der Kreditrahmen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat.

(3) Zum Sanierungsberater kann auch das Mitglied eines Organs oder ein sonstiger Angehöriger des Kreditinstituts bestellt werden. Wird eine solche Person zum Sanierungsberater bestellt, kann das Oberlandesgericht auf Antrag der Bundesanstalt einen anderen Sanierungsberater bestellen, ohne dass ein wichtiger Grund gegeben sein muss.

(4) Auf das weitere Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind, soweit sich keine Abweichungen aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Rechtsstellung des Sanierungsberaters; Verordnungsermächtigung

(1) Der Sanierungsberater ist berechtigt,

1. die Geschäftsräume des Kreditinstituts zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen,
2. Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere des Kreditinstituts zu nehmen und die Vorlage von Unterlagen sowie die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. an allen Sitzungen und Versammlungen sämtlicher Organe und sonstiger Gremien des Kreditinstituts in beratender Funktion teilzunehmen,
4. Anweisungen für die Geschäftsführung des Kreditinstituts zu erteilen,
5. eigenständige Prüfungen zur Feststellung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder des Kreditinstituts durchzuführen oder Sonderprüfungen zu veranlassen und
6. die Einhaltung bereits getroffener Auflagen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz zu überwachen.

(2) Der Sanierungsberater steht unter der Aufsicht des Oberlandesgerichts. Sowohl das Oberlandesgericht als auch die Bundesanstalt können jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und über die Geschäftsführung von ihm verlangen. Das Oberlandesgericht kann den Sanierungsberater aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Bundesanstalt erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Sanierungsberater zu hören. Sofern ein Kreditinstitut betroffen ist, dem Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt wurden, kann auch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die in Satz 2 genannten Auskünfte oder Berichte verlangen, und das Oberlandesgericht hat sie vor seiner Entscheidung zu hören.

(3) Der Sanierungsberater ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen.

(4) Der Sanierungsberater hat Anspruch gegen das Kreditinstitut auf Vergütung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Das Oberlandesgericht setzt die Höhe der Vergütung und der notwendigen Auslagen auf Antrag des Sanierungsberaters nach Anhörung des Kreditinstituts durch unanfechtbaren Beschluss fest. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Sanierungsberaters durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

§ 5

Gerichtliche Maßnahmen

(1) Das Oberlandesgericht kann auf Vorschlag der Bundesanstalt, der zu begründen ist, weitere Maßnahmen ergreifen, wenn dies zur Sanierung des Kreditinstituts erforderlich ist und wenn die Gefahr besteht, dass das Kreditinstitut seine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht erfüllen kann. Es kann insbesondere

1. die Abberufung der Geschäftsleitung verlangen,
2. den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Inhabern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder diese beschränken,
3. anordnen, den Sanierungsberater in die Geschäftsleitung aufzunehmen,

4. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,
5. die bestehenden Vergütungs- und Bonusregelungen der Geschäftsleitung auf ihre Anreizwirkung und ihre Angemessenheit hin überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung für die Zukunft vornehmen sowie Zahlungsverbote bezüglich nicht geschuldeter Leistungen aussprechen und
6. die Zustimmung des Aufsichtsorgans ersetzen.

(2) Das Oberlandesgericht kann eine Entscheidung über weitere Maßnahmen nach Absatz 1 zeitgleich mit der Bestellung nach § 3 oder nachträglich treffen und von Amts wegen mit Wirkung für die Zukunft ändern. Zuvor gibt es dem Kreditinstitut und den von einer Maßnahme nach Absatz 1 unmittelbar rechtlich Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn dies aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise nicht möglich ist, gibt das Oberlandesgericht ihnen unverzüglich nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Oberlandesgericht überprüft in diesem Fall die getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen; besteht danach kein Grund für eine Abänderung, teilt es dies den Beteiligten formlos mit.

§ 6

Umsetzung des Sanierungsplans; Aufhebung des Sanierungsverfahrens

(1) Der Sanierungsberater setzt den Sanierungsplan um. Er kann im Einvernehmen mit der Bundesanstalt und dem Oberlandesgericht Änderungen des Sanierungsplans vornehmen; dies gilt nicht für Regelungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3.

(2) Der Sanierungsberater berichtet dem Oberlandesgericht und der Bundesanstalt regelmäßig über den Stand der Sanierung. Sofern ein Kreditinstitut betroffen ist, dem Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt wurden, berichtet er zugleich der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

(3) Bevor der Sanierungsberater dem Oberlandesgericht die Beendigung des Sanierungsverfahrens anzeigt, hat er die Bundesanstalt davon zu unterrichten. Das Oberlandesgericht beschließt die Aufhebung des Sanierungsverfahrens. Sofern ein Reorganisationsverfahren eingeleitet werden soll, verbindet es die Aufhebung des Sanierungsverfahrens mit der Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Reorganisationsverfahrens.

A b s c h n i t t 3

R e o r g a n i s a t i o n s v e r f a h r e n

§ 7

Einleitung, Beantragung und Anordnung des Reorganisationsverfahrens

(1) Hält das Kreditinstitut ein Sanierungsverfahren für aussichtslos, kann es sogleich ein Reorganisationsverfahren durch Anzeige bei der Bundesanstalt unter Vorlage eines Reorganisationsplans einleiten. Soll nach Scheitern eines Sanierungsverfahrens ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden, erfolgt die Anzeige mit Zustimmung des

Kreditinstituts bei der Bundesanstalt unter Vorlage des Reorganisationsplans durch den Sanierungsberater.

(2) Die Bundesanstalt kann einen Antrag auf Durchführung des Reorganisationsverfahrens stellen, wenn eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts nach § 48b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes führt.

(3) Das Oberlandesgericht weist den Reorganisationsplan und den Antrag auf Durchführung des Reorganisationsverfahrens zurück, wenn die Vorschriften über den Inhalt des Reorganisationsplans nicht beachtet sind und der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Oberlandesgericht gesetzten Frist behoben wird. Vor der Zurückweisung gibt das Oberlandesgericht dem Kreditinstitut und der Bundesanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Wird der Antrag nicht nach Absatz 3 zurückgewiesen, entscheidet das Oberlandesgericht nach Anhörung der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und des Kreditinstituts, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Dieser Beschluss ist mit der Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Reorganisationsverfahrens zu verbinden.

(5) Soweit für das Reorganisationsverfahren nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über das Sanierungsverfahren entsprechend. § 46d Absatz 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Für Kreditinstitute, die in anderer Rechtsform als einer Aktiengesellschaft verfasst sind, gelten die folgenden Vorschriften sinngemäß.

§ 8

Inhalt des Reorganisationsplans

(1) Der Reorganisationsplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Im darstellenden Teil wird beschrieben, welche Regelungen getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die Gestaltung der Rechte der Betroffenen zu schaffen. Im gestaltenden Teil wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Reorganisationsplan geändert werden soll; er kann auch Regelungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 enthalten. In dem Reorganisationsplan kann auch die Liquidation des Kreditinstituts vorgesehen werden. Soweit der Reorganisationsplan eintragungspflichtige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen enthält, sind diese gesondert aufzuführen.

(2) Im Reorganisationsplan sind Gruppen für die Abstimmung nach den §§ 17 und 18 zu bilden, sofern in die Rechte von Beteiligten eingegriffen wird. Beteiligte mit unterschiedlicher Rechtsstellung bilden jeweils eigene Gruppen. Aus den Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Beteiligte mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Anteilsinhaber bilden nur dann eine eigene Gruppe, wenn im Reorganisationsplan Regelungen vorgesehen sind, für die nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich oder in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Der Reorganisationsplan kann in die Rechte der Gläubiger und in die Stellung der Anteilsinhaber nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 eingreifen.

Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital

(1) Im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans kann vorgesehen werden, dass Forderungen von Gläubigern in Anteile am Kreditinstitut umgewandelt werden. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Reorganisationsplan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen oder den Ausschluss von Bezugsrechten vorsehen. Zugunsten der in Satz 1 genannten Gläubiger ist § 39 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 hat das Kreditinstitut den bisherigen Anteilsinhabern eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Angemessenheit der Entschädigung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer festzustellen. Diese werden auf Antrag des Reorganisationsberaters vom Oberlandesgericht ausgewählt und bestellt.

(3) Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme nach Absatz 1 stehen, können nicht nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes angefochten werden zu Lasten

1. des Finanzmarktstabilisierungsfonds,
2. des Bundes und der Länder,
3. der vom Finanzmarktstabilisierungsfonds und dem Bund errichteten Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen sowie
4. der dem Finanzmarktstabilisierungsfonds und dem Bund nahe stehenden Personen oder sonstigen von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen.

Sonstige gesellschaftsrechtliche Regelungen

In dem gestaltenden Teil des Reorganisationsplans können alle nach dem Gesellschaftsrecht zulässigen Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, die Reorganisation des Kreditinstituts zu fördern. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen und die Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten des Kreditinstituts an anderen Gesellschaften. § 9 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Ausgliederung

(1) Im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans kann festgelegt werden, dass das Kreditinstitut sein Vermögen ganz oder in Teilen ausgliedert und auf einen bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an das Kreditinstitut überträgt. Der gestaltende Teil des Reorganisationsplans kann auch festlegen, dass einzelne Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse auf das übertragende Kreditinstitut zurück übertragen werden. Der Reorganisationsplan hat mindestens die in § 48e Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes genannten Angaben sowie Angaben über die Folgen der Ausgliederung für die Arbeit-

nehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten. § 48k Absatz 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(2) Sieht der Reorganisationsplan eine Ausgliederung zur Aufnahme vor, so darf er durch das Oberlandesgericht nur bestätigt werden, wenn eine notariell beurkundete Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers vorliegt. Im Übrigen gelten § 48c Absatz 5 und § 48f Absatz 2 und 3 Satz 2 sowie Absatz 4 des Kreditwesengesetzes sowie § 21 Absatz 3 für die Zuleitung an das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers entsprechend.

(3) Ist im Reorganisationsplan eine Ausgliederung zur Neugründung vorgesehen, so muss die in den Reorganisationsplan aufzunehmende Satzung des neuen Rechtsträgers der Satzung des Kreditinstituts nachgebildet werden. Die für die Rechtsform des neuen Rechtsträgers geltenden Gründungsvorschriften sind anzuwenden; § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Eine Schlussbilanz entsprechend § 48f Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist beizufügen; § 21 Absatz 3 gilt für die Zuleitung an das Registergericht des neuen Rechtsträgers entsprechend.

(4) Für Verbindlichkeiten des ausgliedernden Kreditinstituts, die vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften als Gesamtschuldner das ausgliedernde Kreditinstitut und der übernehmende Rechtsträger, im Falle einer Ausgliederung zur Neugründung das ausgliedernde Kreditinstitut und der neue Rechtsträger. Die gesamtschuldnerische Haftung des übernehmenden oder des neuen Rechtsträgers ist auf den Betrag beschränkt, den die Gläubiger ohne eine Ausgliederung erhalten hätten. Die Forderungen der Gläubiger, die vom Reorganisationsplan erfasst werden, bestimmen sich ausschließlich nach den Festlegungen dieses Plans. § 48h Absatz 2 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Eingriffe in Gläubigerrechte

(1) Im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans ist anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen von Gläubigern gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

(2) Ein Eingriff in eine Forderung, für die im Schadensfall dem Gläubiger ein Schadensanspruch gegen eine Sicherungseinrichtung im Sinne des § 23a des Kreditwesengesetzes zusteht, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Forderungen, die über eine freiwillige Einlagensicherung abgedeckt sind.

(3) Ein Eingriff in Forderungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsentgelt und von Versorgungsberechtigten auf betriebliche Altersversorgung ist ausgeschlossen.

§ 13

Beendigung von Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse mit dem Kreditinstitut können ab dem Tag der Anzeige nach § 7 Absatz 1 bis zum Ablauf des folgenden Geschäftstages im Sinne des § 1 Absatz 16b^{*)} des Kreditwesengesetzes nicht beendet werden. Eine Kündigung gegenüber dem Kreditinsti-

^{*)} Wird neu geschaffen durch Artikel 1 Nummer 2 e) des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie, BT-Drs. 17/1720, 17/2472.

tut ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Die Wirkung sonstiger in diesem Zeitraum eintretender Beendigungstatbestände ist bis zu seinem Ablauf aufgeschoben. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt nicht für Gläubiger von Forderungen aus Schuldverhältnissen nach § 12 Absatz 2.

§ 14

Anmeldung von Forderungen

(1) Gläubiger, in deren Rechte nach § 12 eingegriffen wird, fordert der Reorganisationsberater auf, ihre Forderungen innerhalb einer von ihm gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen beträgt, bei ihm anzumelden. Die Aufforderung ist mit der Ladung nach § 17 Absatz 3 zu verbinden. In der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben; die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, sind auf Verlangen vorzulegen. § 46f des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts der Reorganisationsberater tritt.

(2) Der Reorganisationsberater hat jede nach Maßgabe des Absatzes 1 angemeldete Forderung mit den dort genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen.

§ 15

Prüfung und Feststellung der Forderungen

(1) Zur Feststellung des Stimmrechts werden im Abstimmungstermin die fristgemäß angemeldeten Forderungen nach ihrem Betrag geprüft. Maßgeblich für das Stimmrecht ist die Höhe des Betrages im Zeitpunkt der Prüfung der jeweiligen Forderung. Werden Forderungen vom Reorganisationsberater bestritten, sind diese einzeln zu erörtern.

(2) Wurde eine nicht rechtskräftig titulierte Forderung von dem Reorganisationsberater bestritten, so kann der Gläubiger gegen ihn auf dem Zivilrechtsweg die Feststellung zur Tabelle betreiben. Weist der Gläubiger nach Abschluss dieses Verfahrens nach, dass die Abstimmung zu seiner Besserstellung im Reorganisationsplan geführt hätte, so steht ihm gegen das Kreditinstitut ein Ausgleichsanspruch zu.

§ 16

Vorbereitung der Abstimmung über den Reorganisationsplan

Ordnet das Oberlandesgericht die Durchführung des Reorganisationsverfahrens an, legt es die abstimmungserheblichen Inhalte des Reorganisationsplans in der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten aus und bestimmt einen Termin, in dem der Reorganisationsplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden und über den Reorganisationsplan abgestimmt wird. Der Termin ist innerhalb eines Monats nach der Anordnung der Durchführung des Reorganisationsverfahrens anzusetzen. Zugleich bestimmt das Oberlandesgericht einen Termin für die Hauptversammlung der Anteilhaber zur Abstimmung nach § 18; dieser Termin soll vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin der Gläubiger nach Satz 1 stattfinden.

Abstimmung der Gläubiger

(1) Jede Gruppe der stimmberechtigten Gläubiger stimmt gesondert über den Reorganisationsplan ab.

(2) Die Einberufung zu dem Termin erfolgt auf Veranlassung des Reorganisationsberaters durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Einberufung muss spätestens am 21. Tag vor dem Termin erfolgen. Das Kreditinstitut hat vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 bis zum Abschluss der Abstimmung folgende Informationen über seine Internetseite zugänglich zu machen:

1. die Einberufung,
2. die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen und
3. die abstimmungserheblichen Inhalte des Reorganisationsplans.

Die öffentliche Bekanntmachung enthält die genaue Angabe zu Ort und Zeit des Termins sowie einen Hinweis auf die Internetseite, auf der die in Satz 3 genannten Informationen abrufbar sind.

(3) Neben der Einberufung nach Absatz 2 sind zu dem Termin alle Gläubiger, in deren Rechte nach § 12 eingegriffen wird, durch den Reorganisationsberater zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die in Absatz 2 Satz 3 genannten Informationen auf der Internetseite des Kreditinstituts abrufbar sind.

(4) Die Ladung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post unter der Anschrift des Zustellungsadressaten erfolgen; § 184 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Ladung im Inland bewirkt werden, gilt sie drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Oberlandesgericht beauftragt den Reorganisationsberater mit der Durchführung der Ladung. Er kann sich hierfür Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Die von ihm nach § 184 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung gefertigten Vermerke hat er unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

Abstimmung der Anteilshaber

(1) Die Anteilshaber stimmen gesondert im Rahmen einer Hauptversammlung über den Reorganisationsplan ab.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Reorganisationsberater einberufen. Die Einberufung zur Hauptversammlung muss spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung erfolgen. § 121 Absatz 3 bis 7, § 123 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 und §§ 124 bis 125 des Aktiengesetzes sind anzuwenden.

(3) Der Beschluss über die Annahme des Reorganisationsplans bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das Bezugsrecht ganz oder teilweise in einem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen oder wird das Grundkapital herabgesetzt, bedarf der Beschluss einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals umfasst. Die einfache Mehrheit

reicht, wenn die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. § 134 Absatz 1 bis 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich.

(4) Anteilsinhaber können gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären. Wird der Reorganisationsplan nicht angenommen, kann sich an dem Bestätigungsverfahren nach § 20 Absatz 5 nur beteiligen, wer seine ablehnende Stimme zur Niederschrift hat festhalten lassen.

(5) Gegen den Beschluss der Hauptversammlung ist die Anfechtungsklage statthaft. Über Anfechtungsklagen entscheidet ausschließlich das Landgericht, das für Klagen gegen die Bundesanstalt zuständig ist. § 246a des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Antrag bei dem nach § 2 Absatz 3 Satz 2 zuständigen Oberlandesgericht durch den Reorganisationsberater zu stellen ist.

§ 19

Annahme des Reorganisationsplans

(1) Zur Annahme des Reorganisationsplans müssen alle Gruppen dem Reorganisationsplan zustimmen. Hierfür ist erforderlich, dass

1. die Gruppe der Anteilsinhaber nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 zustimmt und
2. in jeder Gruppe der Gläubiger die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Reorganisationsplan zustimmen und
3. in jeder Gruppe der Gläubiger die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt.

In dem Erörterungs- und Abstimmungstermin der Gläubiger teilt der Reorganisationsberater den Beschluss der Hauptversammlung nach § 18 mit.

(2) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten in einer Gläubigergruppe nicht erreicht sind, gilt ihre Zustimmung als erteilt, wenn

1. die Gläubiger dieser Gruppe durch den Reorganisationsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Reorganisationsplan stünden und
2. die Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Reorganisationsplans allen Beteiligten zufließen soll und
3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Reorganisationsplan mit den jeweils erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

(3) Eine angemessene Beteiligung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 liegt vor, wenn nach dem Reorganisationsplan

1. kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen und
2. weder ein Gläubiger, der ohne einen Reorganisationsplan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch das Kreditinstitut oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält und

3. kein Gläubiger, der ohne einen Reorganisationsplan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, besser gestellt wird als diese Gläubiger.

(4) Falls die Zustimmung der Anteilsinhaber verweigert wurde, gilt sie als erteilt, wenn

1. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Reorganisationsplan mit den jeweils erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat und
2. die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen nach den §§ 9 bis 11 dazu dienen, erhebliche negative Folgeeffekte bei anderen Unternehmen des Finanzsektors infolge der Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und eine Instabilität des Finanzsystems zu verhindern und wenn diese Maßnahmen hierzu geeignet, erforderlich und angemessen sind; wenn die Anteilsinhaber ein alternatives Konzept vorgelegt haben, ist auch dieses zu berücksichtigen.

(5) Der Reorganisationsberater unterrichtet die Anteilsinhaber, wenn ihre Zustimmung nach Absatz 4 ersetzt werden soll, über die Internetseite des Kreditinstituts.

§ 20

Gerichtliche Bestätigung des Reorganisationsplans

(1) Nach der Annahme des Reorganisationsplans durch die Beteiligten bedarf der Reorganisationsplan der Bestätigung durch das Oberlandesgericht. Die Bestätigung oder deren Versagung erfolgt durch Beschluss, der in einem besonderen Termin zu verkünden ist. Dieser soll spätestens drei Monate nach der Annahme des Reorganisationsplans stattfinden.

(2) Die Bestätigung ist von Amts wegen zu versagen,

1. wenn die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Reorganisationsplans sowie über die Annahme durch die Beteiligten in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Mangel nicht behoben werden kann oder
2. wenn die Annahme des Reorganisationsplans unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Beteiligten, herbeigeführt worden ist oder
3. wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht wurden und die Voraussetzungen für die Ersetzung der Zustimmung nach § 19 Absatz 2 oder 4 nicht vorliegen.

(3) Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung des Reorganisationsplans zu versagen, wenn der Gläubiger

1. dem Reorganisationsplan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich widersprochen hat und
2. durch den Reorganisationsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Reorganisationsplan stünde.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und wenn der Reorganisationsberater keine Sicherheit leistet. Leistet der Reorganisationsberater Sicherheit, so kann der Gläubiger nur Klage auf angemessene Beteiligung erheben.

(5) Soll die Zustimmung der Anteilsinhaber nach § 19 Absatz 4 ersetzt werden, so ist den Anteilsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die ihre ablehnende Stimmabgabe zur Niederschrift der Hauptversammlung haben festhalten lassen.

§ 21

Allgemeine Wirkungen des Reorganisationsplans; Eintragung ins Handelsregister

(1) Mit der gerichtlichen Bestätigung des Reorganisationsplans treten die Wirkungen der im gestaltenden Teil festgelegten Regelungen einschließlich der Wirkungen des § 2 Absatz 2 Satz 3 für und gegen die Planbeteiligten ein. Soweit Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen, aufgehoben oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen insbesondere nach den §§ 9 bis 11 durchgeführt werden sollen, gelten die in den Reorganisationsplan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Entsprechendes gilt für die in den Reorganisationsplan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Maßnahme nach Satz 2 zugrunde liegen.

(2) Werden Forderungen von Gläubigern in Anteile am Kreditinstitut umgewandelt, kann das Kreditinstitut nach der gerichtlichen Bestätigung keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der umgewandelten Forderungen im Reorganisationsplan gegen die bisherigen Gläubiger geltend machen.

(3) Das Oberlandesgericht leitet dem für das Kreditinstitut zuständigen Registergericht unverzüglich eine Ausfertigung des Reorganisationsplans zu oder beauftragt den Reorganisationsberater mit der Zuleitung. Das Registergericht leitet das Eintragungsverfahren von Amts wegen ein. Die im Reorganisationsplan enthaltenen eintragungspflichtigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen sind, falls sie nicht offensichtlich nichtig sind, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

§ 22

Aufhebung des Reorganisationsverfahrens; Überwachung der Planerfüllung

(1) Mit der Bestätigung des Reorganisationsplans oder deren Versagung beschließt das Oberlandesgericht die Aufhebung des Reorganisationsverfahrens.

(2) Im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans kann vorgesehen werden, dass der Reorganisationsberater die Erfüllung des Reorganisationsplans auch nach Aufhebung des Reorganisationsverfahrens überwacht. Das Oberlandesgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung,

1. wenn die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder wenn gewährleistet ist, dass sie erfüllt werden,
2. wenn seit der Aufhebung des Reorganisationsverfahrens drei Jahre verstrichen sind und kein Antrag auf Durchführung eines neuen Reorganisationsverfahrens vorliegt oder
3. wenn die Bundesanstalt Maßnahmen nach den § 45c, § 46, § 46b oder den §§ 48a bis 48m des Kreditwesengesetzes anordnet.

(3) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Kreditinstituts bekanntzumachen.

Schutz von Finanzsicherheiten sowie von Zahlungs- und Wertpapiersystemen

Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität“.

b) Nach der Angabe zu § 45b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45c Sonderbeauftragter“.

c) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 46c wird wie folgt gefasst:

„§ 46c Insolvenzzrechtliche Fristen und Haftungsfragen“.

e) Nach der Angabe zu § 48 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„4a. Maßnahmen gegenüber Kreditinstituten bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems

§ 48a Übertragungsanordnung

§ 48b Bestands- und Systemgefährdung

§ 48c Fristsetzung; Erlass der Übertragungsanordnung

§ 48d Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit

§ 48e Inhalt der Übertragungsanordnung

§ 48f Durchführung der Ausgliederung

§ 48g Wirksamwerden und Wirkungen der Ausgliederung

§ 48h Haftung des Kreditinstituts; Insolvenzzfestigkeit der Ausgliederung

§ 48i Gegenstände, die ausländischem Recht unterliegen

§ 48j Partielle Rückübertragung

§ 48k Partielle Übertragung

§ 48l Maßnahmen bei dem Kreditinstitut

§ 48m Maßnahmen bei dem übernehmenden Rechtsträger

§ 48n Unterrichtung

§ 48o Maßnahmen bei übergeordneten Unternehmen von Institutsgruppen

§ 48p Maßnahmen bei Finanzholding-Gruppen

§ 48q Maßnahmen bei Finanzkonglomeraten

§ 48r Rechtsschutz

§ 46s Beschränkung der Vollzugsfolgenbeseitigung; Entschädigung^{*}

2. § 2 wird wie folgt geändert^{*}):
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „46a“ durch die Angabe „46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6“ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „46a bis 46c“ durch die Angabe „46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 sowie §§ 46b und 46c“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „46a bis 46c“ durch die Angabe „46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 sowie §§ 46b und 46c“ ersetzt.
3. In § 8b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 4“ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bestellten Aufsichtspersonen“ durch die Wörter „den nach § 45c bestellten Sonderbeauftragten“ ersetzt.
5. § 22o wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46a“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 46a“ durch die Angabe „§ 46“ersetzt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „über das Institut ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder sonst“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis soll durch die Bundesanstalt aufgehoben werden, wenn über das Institut ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Auflösung des Instituts beschlossen worden ist. Der Wegfall der Erlaubnis hindert die für die Liquidation zuständigen Personen nicht daran, bestimmte Tätigkeiten des Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke des Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erforderlich oder angezeigt ist.“

^{*}) Redaktioneller Hinweis: Die Änderung berücksichtigt bereits die Änderungen des § 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (BT-Drs. 17/1720, 17/2472).

7. § 36 Absatz 1a wird aufgehoben.
8. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität

(1) Wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts die Annahme rechtfertigt, dass es die Anforderungen des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b, des § 45b Absatz 1 Satz 2 oder des § 11 nicht dauerhaft erfüllen können wird, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut Maßnahmen zur Verbesserung seiner Eigenmittelausstattung und Liquidität anordnen, insbesondere

1. eine begründete Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, einschließlich Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen sowie der Entwicklung der bankaufsichtlichen Kennzahlen anzufertigen und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen,
2. Maßnahmen zur besseren Abschirmung oder Reduzierung der vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen zu prüfen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zu berichten, wobei auch Konzepte für den Ausstieg aus einzelnen Geschäftsbereichen oder die Abtrennung von Instituts- oder Gruppenteilen erwogen werden sollen,
3. über geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des Kernkapitals, der Eigenmittel und der Liquidität des Instituts gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zu berichten,
4. ein Konzept zur Abwendung einer möglichen Gefahrenlage im Sinne des § 35 Absatz 2 Nummer 4 zu entwickeln und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen.

Die Annahme, dass das Institut die Anforderungen des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b, des § 45b Absatz 1 Satz 2 oder des § 11 nicht dauerhaft erfüllen können wird, ist regelmäßig gerechtfertigt, wenn sich

1. die Gesamtkennziffer über das prozentuale Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel und der mit 12,5 multiplizierten Summe aus dem Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken, dem Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko und der Summe der Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen einschließlich der Optionsgeschäfte nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 von einem Meldestichtag zum nächsten um mindestens 10 Prozent oder die nach der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 zu ermittelnde Liquiditätskennziffer von einem Meldestichtag zum nächsten um mindestens 25 Prozent verringert hat und aufgrund dieser Entwicklung mit einem Unterschreiten der Mindestanforderungen innerhalb der nächsten zwölf Monate zu rechnen ist oder
2. die Gesamtkennziffer über das prozentuale Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel und der mit 12,5 multiplizierten Summe aus dem Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken, dem Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko und der Summe der Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen einschließlich der Optionsgeschäfte nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 an mindestens drei aufeinander folgenden Meldestichtagen um jeweils mehr als 3

Prozent oder die nach der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 zu ermittelnde Liquiditätskennziffer an mindestens drei aufeinander folgenden Meldestichtagen um jeweils mehr als 10 Prozent verringert hat und aufgrund dieser Entwicklung mit einem Unterschreiten der Mindestanforderungen innerhalb der nächsten 18 Monate zu rechnen ist

und keine Tatsachen offensichtlich sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestanforderungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten werden. Neben oder an Stelle der Maßnahmen nach Satz 1 kann die Bundesanstalt auch Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 anordnen, wenn die Maßnahmen nach Satz 1 keine ausreichende Gewähr dafür bieten, die Einhaltung der Anforderungen des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b, des § 45b Absatz 1 Satz 2 oder des § 11 nachhaltig zu sichern; insoweit ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Entsprechen bei einem Institut die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b oder des § 45b Absatz 1 Satz 2 oder die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 11, kann die Bundesanstalt

1. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,
2. bilanzielle Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen,
3. anordnen, dass die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelinstrumente, außer solchen nach § 10 Absatz 5a, insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, wenn sie nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind,
4. die Gewährung von Krediten im Sinne von § 19 Absatz 1 untersagen oder beschränken,
5. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder der Nutzung bestimmter Systeme ergeben,
6. die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind; und
7. anordnen, dass das Institut darlegt, wie und in welchem Zeitraum die Eigenmittelausstattung oder Liquidität des Instituts nachhaltig wiederhergestellt werden soll (Restrukturierungsplan), und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank regelmäßig über den Fortschritt dieser Maßnahmen zu berichten ist.

Der Restrukturierungsplan nach Satz 1 Nummer 7 muss transparent, plausibel und begründet sein. In ihm sind konkrete Ziele, Zwischenziele und Fristen für die Umsetzung der dargelegten Maßnahmen zu benennen, die von der Bundesanstalt überprüft werden können. Die Bundesanstalt kann jederzeit Einsicht in den Restrukturierungsplan und die zugehörigen Unterlagen nehmen. Die Bundesanstalt kann die Änderung des Restrukturierungsplans verlangen und hierfür Vorgaben machen, wenn sie die angegebenen Ziele, Zwischenziele und Umsetzungsfristen für nicht ausreichend hält oder das Institut sie nicht einhält.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 sind auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 bis 5 sowie auf Institute im Sinne des § 10a Absatz 14 entsprechend anzuwenden, wenn die zusammengefassten Eigenmittel der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b oder des § 45b Absatz 1 nicht entsprechen. Bei einem gruppenangehörigen Institut, das von der Ausnahmeregelung nach § 2a Absatz 1, 5 oder 6 Gebrauch macht, kann die Bundesanstalt die Anwendung dieser Ausnahmeregelung hinsichtlich der Vorschriften des § 10 sowie der §§ 13 und 13a vorübergehend insgesamt oder teilweise aussetzen.

(4) Entsprechen bei einem Finanzkonglomerat die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10b Absatz 1, kann die Bundesanstalt

1. gegenüber einem in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 Maßnahmen nach Absatz 2 treffen und
2. gegenüber einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen; sie kann insbesondere Entnahmen durch den Inhaber oder Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken.

(5) Die Bundesanstalt darf die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Institut oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist behoben hat. Soweit dies zur Verhinderung einer kurzfristig zu erwartenden Verschlechterung der Eigenmittelausstattung oder der Liquidität des Instituts erforderlich ist oder bereits Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ergriffen wurden, sind solche Anordnungen auch ohne vorherige Androhung mit Fristsetzung zulässig. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach den Absätzen 2 bis 4 widersprechen. Soweit Regelungen in Verträgen über Eigenmittelinstrumente einer Anordnung nach den Absätzen 2 bis 4 widersprechen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden. Institute müssen der Untersagungs- und Beschränkungsbefugnis des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 6 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Untersagung oder Beschränkung oder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.“

9. Nach § 45b wird folgender § 45c eingefügt:

„§ 45c

Sonderbeauftragter

(1) Die Bundesanstalt kann einen Sonderbeauftragten bestellen, diesen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei einem Institut betrauen und ihm die hierfür erforderlichen Befugnisse übertragen. Der Sonderbeauftragte muss zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben geeignet sein. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten des Instituts Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien des Instituts in beratender Funktion teilzunehmen, die Geschäftsräume des Instituts zu betreten, Einsicht in dessen Geschäftspapiere und Bücher zu nehmen und Nachforschungen anzustellen. Die Organe und Organmitglieder haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung

seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist gegenüber der Bundesanstalt zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

(2) Die Bundesanstalt kann dem Sonderbeauftragten insbesondere übertragen:

1. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der oder die Geschäftsleiter des Instituts nicht zuverlässig sind oder nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung haben;
2. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn das Institut nicht mehr über die erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern verfügt, insbesondere weil die Bundesanstalt die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt oder ihm die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt hat;
3. die Aufgaben und Befugnisse von Organen des Instituts insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 vorliegen;
4. die Aufgaben und Befugnisse von Organen des Instituts insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn die Aufsicht über das Institut aufgrund von Tatsachen im Sinne des § 33 Absatz 3 beeinträchtigt ist;
5. geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements zu ergreifen, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes über Bausparkassen, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Investmentgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;
6. zu überwachen, dass Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber dem Institut beachtet werden;
7. einen Restrukturierungsplan für das Institut zu erstellen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 vorliegen, die Ausführung eines Restrukturierungsplans zu begleiten und die Befugnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 4 und 5 wahrzunehmen;
8. Maßnahmen des Instituts zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 35 Absatz 2 Nummer 4 oder § 46 Absatz 1 Satz 1 zu überwachen, selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr zu ergreifen oder die Einhaltung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 46 zu überwachen;
9. eine Übertragungsanordnung nach § 48a vorzubereiten ,
10. Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Schaden des Instituts durch eine Pflichtverletzung von Organmitgliedern vorliegen.

(3) Soweit der Sonderbeauftragte in die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds des Instituts insgesamt eintritt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Organs oder Organmitglieds. Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wahrnehmen. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds eingeräumt, hat dies keine Auswirkung auf die Be-

fugnisse des bestellten Organs oder Organmitglieds des Instituts. Die umfassende Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten kann nur in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 2 und 4 erfolgen. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich dabei nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter, an dessen Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist. Solange die Bundesanstalt einem Sonderbeauftragten die Funktion eines Geschäftsleiters übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Bundesanstalt ausüben.

(4) Überträgt die Bundesanstalt die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

(5) Das Organ des Instituts, das für den Ausschluss von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung oder die Abberufung geschäftsführungs- oder vertretungsbefugter Personen zuständig ist, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragen, die Übertragung der Funktion eines Geschäftsleiters auf den Sonderbeauftragten aufzuheben.

(6) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen dem Institut zur Last. Die Höhe der Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten vor.

(7) Der Sonderbeauftragte haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 10a Absatz 3 Satz 6 oder 7 als übergeordnetes Unternehmen gelten und bezüglich der Personen, die die Geschäfte derartiger Finanzholding-Gesellschaften tatsächlich führen.“

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 am Ende wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:

- „4. vorübergehend ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen,
5. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und
6. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten, es sei denn, die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung stellt die Befriedigung der Berechtigten in vollem Umfang sicher.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung kann ihre Verpflichtungserklärung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 davon abhängig machen, dass eingehende Zahlungen, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gegenüber dem Institut bestimmt sind, von dem im Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorhandenen Vermögen des Instituts zugunsten der Einrichtung getrennt gehalten und verwaltet werden. Das Institut darf nach Erlass des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung erforderlich sind, wenn und soweit die zuständige Entschädigungseinrichtung oder sonstige Sicherungseinrichtung die zur Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, aus diesen Geschäften insgesamt entstehende Vermögensminderungen des Instituts, soweit dies zur vollen Befriedigung sämtlicher Gläubiger erforderlich ist, diesem zu erstatten. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zulassen, soweit dies für die Durchführung der Geschäfte oder die Verwaltung des Instituts sachgerecht ist. Sie kann eine Betragsgrenze festsetzen, bis zu der ein Sonderbeauftragter Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot zulassen kann. Solange Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 andauern, sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen in das Vermögen des Instituts nicht zulässig. Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen einschließlich interoperabler System^{*)} sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 46a wird aufgehoben.

12. § 46b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt geändert:

„Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts und im Falle einer nach § 10a Absatz 3 Satz 6 oder Satz 7 als übergeordnetes Unternehmen geltenden Finanzholding-Gesellschaft mit deren Zustimmung stellen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt zu dessen Eignung zu hören.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Insolvenzgericht übersendet der Bundesanstalt alle weiteren, das Verfahren betreffenden Beschlüsse und erteilt auf Anfrage Auskunft zum Stand und Fortgang des Verfahrens. Die Bundesanstalt kann Einsicht in die Insolvenzakten nehmen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Insolvenzverwalter informiert die Bundesanstalt laufend über Stand und Fortgang des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Überlassung der Berichte für das Insolvenzgericht, die Gläubigerversammlung oder einen Gläubiger-

^{*)} Redaktioneller Hinweis: Die Neufassung berücksichtigt bereits die Ergänzung der entsprechenden Regelung durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (BT-Drs. 17/1720, 17/2472).

ausschuss. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus weitere Auskünfte und Unterlagen zum Insolvenzverfahren verlangen.“

13. § 46c wird wie folgt gefasst:

„§ 46c

Insolvenzrechtliche Fristen und Haftungsfragen

(1) Die nach den §§ 88 und 130 bis 136 der Insolvenzordnung vom Tage des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46 Absatz 1 an zu berechnen.

(2) Es wird vermutet, dass Leistungen des Instituts, die zwischen einer Anordnung der Bundesanstalt nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und dem Insolvenzantrag erfolgten und nach § 46 zulässig sind, die Gläubiger des Instituts nicht benachteiligen und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute vereinbar sind. Die Bundesanstalt handelt bei ihrer Tätigkeit pflichtgemäß, soweit sie bei Ausübung ihrer Befugnisse vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Ziele des Gesetzes erreichen zu können. § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.“

14. § 46d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder § 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „oder § 46a Abs. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „oder § 46a Abs. 1“ gestrichen.

15. Nach § 48 wird folgender Unterabschnitt 4a eingefügt:

„4a. Maßnahmen gegenüber Kreditinstituten bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems

§ 48a

Übertragungsanordnung

(1) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anordnen, dass das Vermögen eines Kreditinstituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf einen bestehenden Rechtsträger (übernehmenden Rechtsträger) im Wege der Ausgliederung übertragen wird (Übertragungsanordnung).

(2) Eine Übertragungsanordnung darf nur ergehen, wenn

1. das Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet ist (Bestandsgefährdung) und hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet (Systemgefährdung) und
2. sich die von der Bestandsgefährdung ausgehende Systemgefährdung nicht auf anderem Wege als durch die Übertragungsanordnung in gleich sicherer Weise beseitigen lässt.

Die Bundesanstalt handelt beim Erlass und beim Vollzug einer Übertragungsanordnung auch dann rechtmäßig, wenn sie bei verständiger Würdigung der ihr zum Zeitpunkt ihres Handelns erkennbaren Umstände annehmen darf, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Handeln vorliegen. § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Übertragungsanordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, wenn im Zusammenhang mit der Übertragungsanordnung finanzielle Leistungen des Restrukturierungsfonds erforderlich sind oder werden können. Die Entscheidung des Lenkungsausschusses wird durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vorbereitet.

(4) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Lenkungsausschuss und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu übermitteln; § 9 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 48b

Bestands- und Systemgefährdung

(1) Bestandsgefährdung ist die Gefahr eines insolvenzbedingten Zusammenbruchs des Kreditinstituts für den Fall des Unterbleibens korrigierender Maßnahmen. Eine Bestandsgefährdung wird vermutet, wenn

1. das verfügbare Kernkapital das nach § 10 Absatz 1 erforderliche Kernkapital zu weniger als 90 vom Hundert deckt,
2. das modifizierte verfügbare Eigenkapital die nach § 10 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel zu weniger als 90 vom Hundert deckt,
3. die Zahlungsmittel, die dem Institut in einem durch die Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 definierten Laufzeitband zur Verfügung stehen, die in demselben Laufzeitband abrufbaren Zahlungsverpflichtungen zu weniger als 90 vom Hundert decken oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unterdeckung nach den Nummern 1, 2 oder 3 eintreten wird, wenn keine korrigierenden Maßnahmen ergriffen werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn nach der Ertragslage des Instituts mit einem Verlust zu rechnen ist, infolge dessen die Voraussetzungen der Nummer 1, 2 oder 3 eintreten würden.

Unterliegt das Kreditinstitut nach § 10 Absatz 1b oder nach § 45b Absatz 1 Satz 2 besonderen Eigenmittelanforderungen, so sind diese bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1, 2 und 4 zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 3 und 4 für besondere Liquiditätsanforderungen nach § 11 Absatz 2.

(2) Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Kreditinstituts in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte oder auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems auswirkt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. Art und Umfang der Verbindlichkeiten des Kreditinstituts gegenüber anderen Instituten und sonstigen Unternehmen des Finanzsektors,

2. der Umfang der von dem Institut aufgenommenen Einlagen,
3. die Art, der Umfang und die Zusammensetzung der von dem Institut im Rahmen von außerbilanziellen Geschäften eingegangenen Risiken sowie die Verhältnisse auf den Märkten, auf denen entsprechende Positionen gehandelt werden,
4. die Vernetzung mit anderen Finanzmarktteilnehmern,
5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs des Instituts auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt und das Vertrauen der Anleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes.

(3) Die Bundesanstalt beurteilt nach Anhörung der Deutschen Bundesbank, ob eine Bestands- und Systemgefährdung im Sinne der Absätze 1 und 2 vorliegt und dokumentiert die gemeinsame Einschätzung schriftlich.

§ 48c

Fristsetzung; Erlass der Übertragungsanordnung

(1) Sofern es die Gefahrenlage zulässt, kann die Bundesanstalt dem Kreditinstitut vor Erlass der Übertragungsanordnung eine Frist setzen, binnen derer das Kreditinstitut einen tragfähigen Plan vorzulegen hat, aus dem hervorgeht, auf welche Weise die Bestandsgefährdung abgewendet werden wird (Wiederherstellungsplan). Im Wiederherstellungsplan sind die Maßnahmen anzugeben, aufgrund derer

1. die Bestandsgefährdung innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des Wiederherstellungsplans (Umsetzungsfrist) abgewendet und
2. die Angemessenheit der Eigenmittel und die ausreichende Liquidität langfristig sichergestellt

werden soll. Sieht der Wiederherstellungsplan die Zuführung von Eigenmitteln oder die Erhöhung der Liquidität vor, ist glaubhaft zu machen, dass eine begründete Aussicht auf erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen besteht. Legt das Kreditinstitut binnen der ihm gesetzten Frist keinen Wiederherstellungsplan vor, der den Anforderungen des Satzes 2 genügt oder macht es die im Wiederherstellungsplan vorgesehene Zuführung von Eigenmitteln oder Erhöhung der Liquidität nicht glaubhaft oder verstößt es gegen Vorgaben aus einem vorgelegten Wiederherstellungsplan oder zeigt sich, dass der Wiederherstellungsplan ungeeignet ist oder sich nicht innerhalb der Umsetzungsfrist umsetzen lässt, kann die Bundesanstalt, sofern es die Gefahrenlage zulässt, dem Kreditinstitut eine letzte Frist setzen, binnen derer es die Bestandsgefährdung zu beseitigen hat; bei der Bemessung der Frist ist zu berücksichtigen, dass das Institut bereits Gelegenheit zur Überwindung der Bestandsgefährdung hatte.

(2) Ein in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes übermittelter Reorganisationsplan gilt als ein den Anforderungen des Absatzes 1 genügender Wiederherstellungsplan, wenn unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben keine Zweifel daran bestehen, dass der übermittelte Reorganisationsplan geeignet ist, die Bestandsgefährdung rechtzeitig abzuwenden, und dass der übermittelte Plan rechtzeitig angenommen, bestätigt und umgesetzt werden wird. Die Bundesanstalt kann eine Übertragung auch während eines eingeleiteten Reorganisationsverfahrens anordnen, es sei denn, es besteht kein Zweifel daran, dass das Reorganisationsverfahren geeignet ist, die Bestandsgefährdung recht-

zeitig abzuwenden, und dass der übermittelte Plan rechtzeitig angenommen, bestätigt und umgesetzt werden wird.

(3) Die Übertragungsanordnung darf nur ergehen, wenn der übernehmende Rechtsträger der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung muss auf einen inhaltsgleichen Entwurf der Übertragungsanordnung Bezug nehmen und bedarf der notariellen Beurkundung.

(4) Soll in der Übertragungsanordnung vorgesehen werden, dass dem Kreditinstitut als Gegenleistung für die Übertragung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger einzuräumen sind (§ 48d Absatz 1 Satz 2) und ist zur Schaffung der Anteile eine Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger erforderlich, darf die Übertragungsanordnung erst ergehen, wenn die für die Kapitalerhöhung erforderlichen Beschlüsse der Anteilsinhaberversammlung gefasst sind und nicht mehr angefochten werden können.

(5) Die Übertragungsanordnung darf einen Rechtsträger nicht als übernehmenden Rechtsträger vorsehen, wenn

1. der Rechtsträger nicht in der Rechtsform einer juristischen Person verfasst ist,
2. der Rechtsträger seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat,
3. der Rechtsträger nicht über zwei satzungsmäßige Geschäftsleiter verfügt,
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht über die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung verfügt,
5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Rechtsträger oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personengesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse an einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung zu stellenden Anforderungen genügt,
6. das Kernkapital des übernehmenden Rechtsträgers im Sinne des § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 6 den Betrag von 5 Millionen Euro unterschreitet, oder
7. der satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Unternehmensgegenstand des Rechtsträgers oder seine Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eine Übernahme und Fortführung des Unternehmens des Kreditinstituts nicht erlauben.

Ist das Kreditinstitut in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft verfasst, so soll der übernehmende Rechtsträger in derselben Rechtsform verfasst sein.

(6) Die Übertragungsanordnung ist mit Bekanntgabe gegenüber dem Kreditinstitut auch dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Die Übertragungsanordnung ist auch gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger bekannt zu geben. Sie ist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält auch Angaben zur Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers und den Kapitalerhöhungsbeschlüssen nach Absatz 4.

Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit

(1) Die Übertragungsanordnung sieht eine Gegenleistung an das Kreditinstitut vor, wenn der Wert der zu übertragenden Gegenstände in seiner Gesamtheit positiv ist. Die Gegenleistung besteht aus Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger. Wenn die Anteilsgewährung für den übernehmenden Rechtsträger unzumutbar ist oder den Zweck der Übertragungsanordnung zu vereiteln droht, ist die Gegenleistung in Geld zu bemessen.

(2) Die Gegenleistung muss zum Zeitpunkt des Erlasses der Übertragungsanordnung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der übertragenen Gegenstände stehen. Unterstützungsleistungen durch den Restrukturierungsfonds oder staatliche Stellen, die zur Vermeidung oder Überwindung der Bestandsgefährdung erbracht oder in Aussicht gestellt wurden, sind dabei nicht zugunsten des Kreditinstituts zu berücksichtigen. Zentralbankgeschäfte, die zu üblichen Bedingungen abgeschlossen werden, sind keine Unterstützungsleistungen im Sinne des Satzes 2.

(3) Die Angemessenheit der Gegenleistung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, der auf Antrag der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom Gericht ausgewählt und bestellt wird. § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 bis 5 und § 11 des Umwandlungsgesetzes gelten entsprechend. Der Prüfer berichtet schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Prüfungsbericht ist dem Kreditinstitut, dem übernehmenden Rechtsträger, der Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zu übermitteln. Er ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die Gegenleistung zum Zeitpunkt des Erlasses der Übertragungsanordnung angemessen war. Kommt der Prüfungsbericht zu dem Ergebnis, dass die Gegenleistung angemessen war, bestätigt die Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die in der Übertragungsanordnung festgesetzte Gegenleistung. Andernfalls bestimmt sie im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die Gegenleistung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Prüfungsberichts binnen zwei Wochen nach Erhalt des Berichts neu. Die Angemessenheit der neu festgesetzten Gegenleistung ist nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 zu prüfen; dabei gilt der mit der Erstprüfung befasste Prüfer als zur Durchführung dieser Prüfung bestellt.

(4) Ist eine abschließende und verlässliche Bewertung der zu übertragenden Gegenstände bis zum Erlass der Übertragungsanordnung nicht möglich, kann der Übertragungsanordnung eine vorläufige Bewertung zugrunde gelegt werden. In diesem Fall ist eine vorläufige Gegenleistung festzusetzen und die endgültige Bewertung nachzuholen. § 48c Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass als Gegenleistung das Doppelte der vorläufigen Gegenleistung zugrunde zu legen ist. Von einer Prüfung der Angemessenheit der vorläufigen Gegenleistung nach Absatz 3 Satz 1 kann abgesehen werden. Die endgültige Bewertung ist innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Übertragungsanordnung gegenüber dem Kreditinstitut vorzunehmen. Ergehen Rückübertragungsanordnungen nach § 48j oder partielle Übertragungen nach § 48k, ist eine endgültige Bewertung, unbeschadet der Frist nach Satz 5, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der letzten Anordnung gegenüber dem Kreditinstitut vorzunehmen. Die auf Grundlage der endgültigen Bewertung zu bestimmende Gegenleistung ist nach Absatz 3 zu prüfen.

(5) Wenn die Gegenleistung in Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger besteht und dieser zur Schaffung dieser Anteile eine Kapitalerhöhung durchführen muss, hat der nach Absatz 3 Satz 1 bestellte Prüfer auch zu prüfen und zu erklären, ob der Wert der übertragenen Gegenstände den geringsten Ausgabebetrag der zu gewährenden Anteile erreicht. Diese Prüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine

vorläufige Gegenleistung nach Absatz 4 festgesetzt und deren Angemessenheit nicht geprüft wird. Mit der Bestätigung der Gegenleistung nach Absatz 3 Satz 6 gilt die Kapitalerhöhung als durchgeführt.

(6) Ist der Wert der Gesamtheit der zu übertragenden Gegenstände negativ, soll die Übertragungsanordnung vorsehen, dass das Kreditinstitut dem übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich in Geld leistet (Ausgleichsverbindlichkeit). Fälligkeit und insolvenzrechtlicher Rang der Ausgleichsverbindlichkeit richten sich nach Fälligkeit und Rang der von der Ausgliederung erfassten Verbindlichkeiten. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten oder Rangstufen ist das Verhältnis maßgebend, in welchem die Verbindlichkeiten unterschiedlicher Fälligkeit oder Rangstufen zueinander stehen. Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 48e

Inhalt der Übertragungsanordnung

(1) Die Übertragungsanordnung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz des übernehmenden Rechtsträgers,
2. die Angabe, dass die Gesamtheit des Vermögens des Kreditinstituts einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht,
3. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Ausgliederungsstichtag),
4. die Angaben nach Absatz 2 oder Absatz 3 über die Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit,
5. den Vorbehalt, dass einzelne Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse durch gesonderte Anordnung nach § 48j Absatz 1 und 2 auf das ausgliedernde Kreditinstitut zurück übertragen werden können,
6. die Angabe, dass der übernehmende Rechtsträger der Übertragung in der vorgeschriebenen Form zugestimmt hat.

(2) Sieht die Übertragungsanordnung vor, dass dem Kreditinstitut als Gegenleistung Anteile am übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind, muss sie Angaben enthalten

1. zu Ausstattung und Anzahl dieser Anteile am übernehmenden Rechtsträger,
2. zu dem Wert, der der Gesamtheit der ausgegliederten Gegenstände zum Zeitpunkt des Erlasses der Übertragungsanordnung beigemessen wird und der Ausgliederung, insbesondere der Bestimmung von Ausstattung und Anzahl der dem Kreditinstitut als Gegenleistung gewährten Anteile, zugrunde gelegt wird, und
3. zu den Methoden und Annahmen, die zur Bestimmung des Wertes nach Nummer 2 unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 48d Absatz 2 angewendet wurden.

(3) Im Falle des § 48d Absatz 1 Satz 3 ist anstelle der Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 der Umfang der zu gewährenden Geldleistung anzugeben. Ist eine Ausgleichsverbindlichkeit vorgesehen, ist anstelle der Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 der Umfang dieser Verbindlichkeit anzugeben. Werden eine vorläufige Gegenleistung

oder Ausgleichsverbindlichkeit festgesetzt, ist anstelle der Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 auf die Vorläufigkeit und auf das Verfahren zur Bestimmung der endgültigen Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit hinzuweisen.

§ 48f

Durchführung der Ausgliederung

(1) Die Ausgliederung erfolgt zur Aufnahme auf Grundlage der Übertragungsanordnung und der Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers. Ein Ausgliederungsvertrag, ein Ausgliederungsbericht oder ein Ausgliederungsbeschluss der Anteilsinhaberversammlung des Kreditinstituts oder des übernehmenden Rechtsträgers sind nicht erforderlich.

(2) Der Ausgliederung ist als Schlussbilanz die Jahresbilanz aus dem letzten geprüften Jahresabschluss des Kreditinstituts zugrunde zu legen, sofern nicht eine auf einen späteren Stichtag bezogene geprüfte Bilanz des Kreditinstituts vorliegt. In den Jahresbilanzen des übernehmenden Rechtsträgers können als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs auch die in der Schlussbilanz des Kreditinstituts angesetzten Werte angesetzt werden.

(3) Das Kreditinstitut und der übernehmende Rechtsträger haben die Ausgliederung unverzüglich zur Eintragung in das Register ihres jeweiligen Sitzes anzumelden. Den Anmeldungen sind neben der Schlussbilanz je eine Ausfertigung der Übertragungsanordnung und der notariellen Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers nach Absatz 1 Satz 1 beizufügen.

(4) Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage gegen die Übertragungsanordnung, die Kapitalerhöhung oder die Eintragung der Ausgliederung oder der Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger stehen der Eintragung nicht entgegen.

(5) Unterlässt oder verzögert das Kreditinstitut oder der übernehmende Rechtsträger die nach Absatz 3 gebotene Anmeldung zur Eintragung in ein Register, kann die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die Anmeldung für den Eintragungsverpflichteten vornehmen. In diesem Fall kann die Anmeldung nicht ohne Zustimmung durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zurückgenommen werden.

(6) Die Mitwirkung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausgliederung stellt gegenüber dem Kreditinstitut und seinen Anteilsinhabern keine Pflichtwidrigkeit dar. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht, die Rechte des Instituts nach Maßgabe des § 48r Absatz 1 und 2 zu verfolgen. Bei der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln, die auf die Verhinderung des Erlasses oder des Vollzugs einer Übertragungsanordnung gerichtet sind, sind die Folgen zu berücksichtigen, die die Verzögerung bei gleichzeitigem Bekanntwerden der Bestandsgefährdung nach sich zieht.

§ 48g

Wirksamwerden und Wirkungen der Ausgliederung

(1) Die Ausgliederung wird mit der Bekanntgabe der Übertragungsanordnung gegenüber dem Kreditinstitut und dem übernehmenden Rechtsträger wirksam.

(2) Mit Wirksamwerden der Ausgliederung

1. gehen die von der Übertragungsanordnung erfassten Ausgliederungsgegenstände auf den übernehmenden Rechtsträger über, und
2. entsteht der Anspruch des Kreditinstituts auf die Gegenleistung oder die Ausgleichsverbindlichkeit.

(3) Eine Gegenleistung in Geld (§ 48d Absatz 1 Satz 3) ist sofort fällig. Besteht die Gegenleistung in Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger und ist eine Kapitalerhöhung zur Schaffung der Anteile erforderlich, muss der übernehmende Rechtsträger unverzüglich die für die Eintragung der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung erforderlichen Handlungen vornehmen. Für die Eintragung der Kapitalerhöhung gilt § 48f Absatz 5 entsprechend.

(4) Anteilsinhaberähnliche Rechte ohne Stimmrecht werden im Zweifel an die durch die Ausgliederung geschaffene Lage angepasst.

(5) § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(6) Soweit der übernehmende Rechtsträger nicht über die zur Fortführung der übertragenen Geschäfte erforderliche Erlaubnis nach § 32 verfügt, gilt die Übertragungsanordnung im Umfang der dem Kreditinstitut erteilten Erlaubnis als Erlaubnisteilung zugunsten des übernehmenden Rechtsträgers.

(7) Schuldverhältnisse dürfen allein aus Anlass ihrer Übertragung nicht gekündigt werden. Die Übertragungsanordnung und die Ausgliederung führen insoweit auch nicht zu einer automatischen Beendigung von Schuldverhältnissen. Entgegenstehende vertragliche Bestimmungen sind unwirksam. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht

1. für Kündigungs- oder Beendigungsgründe, die sich nicht darin erschöpfen, dass das Schuldverhältnis übertragen wurde oder dass die Voraussetzungen für seine Übertragung vorlagen,
2. für Kündigungs- oder Beendigungsgründe, die in der Person des übernehmenden Rechtsträgers begründet sind, und
3. soweit bei einer partiellen Übertragung die Anforderungen des § 48k Absatz 2 Sätze 1 bis 3 nicht eingehalten werden.

§ 48h

Haftung des Kreditinstituts; Insolvenzfestigkeit der Ausgliederung,

(1) Das Kreditinstitut haftet für die von der Ausgliederung erfassten Verbindlichkeiten nur in Höhe desjenigen Betrags, den der Gläubiger im Rahmen einer Abwicklung des Kreditinstituts erlösen würde, wenn die Ausgliederung unterblieben wäre.

(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts lässt die Ausgliederung unberührt; sie kann weder innerhalb noch außerhalb eines solchen Insolvenzverfahrens angefochten werden.

§ 48i

Gegenstände, die ausländischem Recht unterliegen

(1) Sofern Gegenstände, deren Übertragung sich nach ausländischem Recht vollzieht, nicht bereits durch das Wirksamwerden der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, ist das Kreditinstitut verpflichtet, die für die Übertragung erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

(2) Bis zum Wirksamwerden der Übertragung verwaltet das Institut den Gegenstand für Rechnung und im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers, dessen Weisungen es in Bezug auf den Gegenstand unterworfen ist.

(3) Ansprüche des Kreditinstituts nach den Absätzen 1 und 2 bleiben von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts unberührt. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann weder innerhalb noch außerhalb eines solchen Insolvenzverfahrens angefochten werden.

§ 48j

Partielle Rückübertragung

(1) Die Bundesanstalt kann innerhalb von vier Monaten nach Wirksamwerden der Ausgliederung anordnen, dass einzelne Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse (Ausgliederungsgegenstände) auf das ausgliedernde Kreditinstitut zurück übertragen werden (Rückübertragungsanordnung). Innerhalb der Frist nach Satz 1 können weitere Rückübertragungsanordnungen ergehen.

(2) Die Rückübertragungsanordnung ist gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger und dem ausgliedernden Kreditinstitut bekannt zu geben und wird mit Bekanntgabe gegenüber beiden wirksam. § 48f Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden; an die Stelle der in § 48f Absatz 3 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Rückübertragungsanordnung. Der von einer Rückübertragungsanordnung betroffene Ausgliederungsgegenstand gilt als von Anfang an im Vermögen des ausgliedernden Kreditinstituts verblieben.

(3) Von einer Rückübertragung nach Absatz 1 sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 Ausgliederungsgegenstände, für welche Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 bestellt sind, sowie die für diese bestellten Finanzsicherheiten ausgenommen. Satz 1 gilt auch für Ausgliederungsgegenstände, die in ein System im Sinne des § 1 Absatz 16 oder von Zentralbanken einbezogen sind oder die einer nach § 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarung unterfallen. Die Auswahl der übrigen Ausgliederungsgegenstände richtet sich nach deren Bedeutung für eine effektive und kosteneffiziente Abwehr der von dem Kreditinstitut ausgehenden Systemgefährdung. Bei gleichrangiger Bedeutung für die effektive und kosteneffiziente Abwehr der vom Kreditinstitut ausgehenden Systemgefährdung richtet sich die Auswahl von Verbindlichkeiten nach der in einem Insolvenzverfahren über Vermögen des Kreditinstituts maßgeblichen Rangfolge. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für die Entscheidung über eine nur teilweise Rückübertragung von Verbindlichkeiten.

(4) Der übernehmende Rechtsträger haftet für Verbindlichkeiten, die von einer Rückübertragungsanordnung betroffen sind, nur in Höhe desjenigen Betrags, den der Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des Kreditinstituts erlöst haben würde, wenn die Ausgliederung unterblieben wäre.

(5) Ein im Vollzug der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangenes Schuldverhältnis, dessen Kündigung oder Beendigung von dem Vertragsgegner entgegen § 48g Absatz 7 erklärt oder behauptet wird, können von der Bundesanstalt innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang der Erklärung beim übernehmenden Rechtsträger auf das Kreditinstitut zurück übertragen werden; etwaige Ansprüche, die sich aus der Beendigung eines solchen Schuldverhältnisses ergeben würden, gelten als mitübertragen. Ist das Schuldverhältnis in eine nach § 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarung eingebunden, gelten sämtliche von der Aufrechnungsvereinbarung erfassten Schuldverhältnisse zwischen dem Institut und dem Vertragsgegner, die Aufrechnungsvereinbarung sowie etwaige Ansprüche, die aus der Anwendung der Aufrechnungsvereinbarung resultieren würden, als mitübertragen. Gleiches gilt für Rahmenverträge, in die die von der Aufrechnungsvereinbarung erfassten Schuldverhältnisse eingebunden sind. Die Viermonatsfrist nach Absatz 1 gilt nicht. Der Vertragsgegner ist über die Rückübertragung unverzüglich zu unterrichten.

(6) Wenn im Zusammenhang mit der Übertragungsanordnung finanzielle Leistungen des Restrukturierungsfonds erforderlich sind oder werden können, trifft die Bundesanstalt die Auswahl nach Absatz 3 Satz 4 und die Entscheidung über eine Maßnahme nach Absatz 5 im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

§ 48k

Partielle Übertragung

(1) Abweichend von § 48e Absatz 1 kann die Übertragungsanordnung vorsehen, dass nur ein Teil des Vermögens, der Verbindlichkeiten und der Rechtsverhältnisse auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen wird (partielle Übertragung). In diesem Fall hat die Übertragungsanordnung abweichend von § 48e Absatz 1 Nummer 2 nur diejenigen Ausgliederungsgegenstände anzugeben, die von der Ausgliederung erfasst werden; alternativ können die Ausgliederungsgegenstände angegeben werden, die beim Institut verbleiben.

(2) Ausgliederungsgegenstände, für die Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 bestellt sind, dürfen nur zusammen mit der Finanzsicherheit, und Finanzsicherheiten dürfen nur zusammen mit den durch sie gesicherten Ausgliederungsgegenständen übertragen werden. Ausgliederungsgegenstände, die in ein System im Sinne des § 1 Absatz 16 oder ein System von Zentralbanken einbezogen sind, dürfen nicht ohne die für sie bestellten Sicherheiten, und Sicherheiten nicht ohne die durch sie gesicherten Ausgliederungsgegenstände übertragen werden. Gegenstände, die einer nach § 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarung unterliegen, dürfen nur in ihrer Gesamtheit und zusammen mit der Aufrechnungsvereinbarung und den Rahmenverträgen übertragen werden, in den die von der Aufrechnungsvereinbarung erfassten Schuldverhältnisse mittelbar oder unmittelbar eingebunden sind; § 48j Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Auswahl der zu übertragenden Gegenstände ist § 48j Absatz 3 Satz 4 bis 6 und Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Der übernehmende Rechtsträger haftet für Verbindlichkeiten, die von einer Übertragungsanordnung nach Absatz 1 nicht erfasst werden, nur in Höhe desjenigen Betrags, den der Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des Kreditinstituts erlösen würde, wenn die Ausgliederung unterblieben wäre.

(4) Verbleiben bei dem Kreditinstitut Gegenstände, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, um die auf ihn übertrage-

nen Unternehmensteile fortführen zu können, hat das Kreditinstitut dem übernehmenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übernehmende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann. Ansprüche nach Satz 1 oder aus einem aufgrund der Verpflichtung nach Satz 1 geschlossenen Vertrag bleiben von einem über das Vermögen des Instituts eröffneten Insolvenzverfahren unberührt; Vertragsschluss und Erfüllungshandlungen sind nicht anfechtbar.

(5) Die Bundesanstalt kann innerhalb von vier Monaten nach Wirksamwerden einer Ausgliederung, die auf einer Übertragungsanordnung nach Absatz 1 beruht, weitere Übertragungsanordnungen (Folgeanordnungen) erlassen. Folgeanordnungen lösen die Frist nach Satz 1 nicht erneut aus.

§ 48l

Maßnahmen bei dem Kreditinstitut

(1) Nach Wirksamwerden der Übertragungsanordnung kann die Bundesanstalt die Erlaubnis des Kreditinstituts aufheben, wenn das Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Geschäfte im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. § 35 bleibt unberührt.

(2) Solange die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile in ihrem Bestand gefährdet sind und solange die Bundesanstalt nicht das Erreichen des Sanierungsziels (§ 48 m Absatz 1 Satz 2) beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat, kann die Bundesanstalt das Kreditinstitut anweisen, die ihm in der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers zustehenden Stimmrechte in bestimmter Weise auszuüben; die Weisung ist auch dem übernehmenden Rechtsträger bekannt zu geben. Zur Zustimmung

1. zu einer Kapitalherabsetzung des übernehmenden Rechtsträgers, die nicht der Deckung von Verlusten dient,
2. zu einer Kapitalerhöhung, bei welcher der Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, zu dem die Anteile ausgegeben werden, unangemessen niedrig ist,
3. zu einer Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder Vermögensübertragung nach dem Umwandlungsgesetz, bei der die dem Institut zustehende Gegenleistung oder Abfindung unangemessen niedrig ist, und
4. zu einem Ausschluss des Kreditinstituts aus dem Kreis der Anteilsinhaber

kann das Institut nicht angewiesen werden. Die Befolgung einer Weisung nach Satz 1 stellt gegenüber dem Kreditinstitut oder seinen Anteilsinhabern keine Pflichtwidrigkeit der Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe dar. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht, die Rechte des Kreditinstituts nach Maßgabe von § 48m Absatz 4 und 5 und § 48r Absatz 3 zu verfolgen.

(3) Solange die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile in ihrem Bestand gefährdet sind und solange eine solche Bestandsgefährdung nicht nachhaltig abgewendet ist, darf das Kreditinstitut nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bundesanstalt über die ihm zustehenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger verfügen.

(4) Droht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditinstituts allein deshalb abgewiesen zu werden, weil das Vermögen des

Kreditinstituts voraussichtlich nicht reicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, ist der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, den für die Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Kostenvorschuss zu leisten.

§ 48m

Maßnahmen bei dem übernehmenden Rechtsträger

(1) Der übernehmende Rechtsträger hat der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit der auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile erforderlich sind. Sanierungsfähigkeit im Sinne des Satzes 1 ist die realisierbare Möglichkeit der Herstellung einer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, welche die Wettbewerbsfähigkeit des übertragenen Unternehmens nachhaltig gewährleistet (Sanierungsziel). Soweit dies zur Überprüfung der nach Satz 1 gemachten Angaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen.

(2) Bis zur Feststellung der Erreichung des Sanierungsziels durch die Bundesanstalt gelten für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers über Kapitalmaßnahmen die §§ 7 bis 7b, 7d und 7e des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder öffentliche Stellen Beiträge zur Erreichung des Sanierungsziels oder zur Überwindung der Bestandsgefährdung leisten. § 48d Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zum Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Register einzutragen. Klagen und Anträge auf Erlass von Entscheidungen gegen den Beschluss oder seine Eintragung stehen der Eintragung nicht entgegen. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Dasselbe gilt für die Beschlussfassungen über die Ausnutzung einer nach Absatz 2 geschaffenen Ermächtigung zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

(4) Stimmt das Institut für eine Maßnahme nach Absatz 2 in Erfüllung einer ihm nach § 48l Absatz 2 von der Bundesanstalt erteilten Weisung, ist es nicht gehindert, gegen den Beschluss Klage zu erheben. Die Klage kann im Falle einer Kapitalerhöhung auch darauf gestützt werden, dass der Ausgabebetrag der neuen Anteile unangemessen niedrig ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung kann die Klage auch darauf gestützt werden, dass die Kapitalherabsetzung in dem beschlossenen Umfang nicht dem Ausgleich von Verlusten dient. Ist die Klage begründet, die Maßnahme aber nach Absatz 3 bereits in das Handelsregister eingetragen, so soll der dem Institut nach Absatz 3 Satz 4 zustehende Schadensersatzanspruch durch die Ausgabe von Anteilen erfüllt werden, wenn der dem Institut erlittene Schaden in einer wirtschaftlichen Verwässerung seiner Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger besteht.

(5) Die Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 und 4 gelten entsprechend für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. Stimmt das Kreditinstitut in Erfüllung einer Weisung nach § 48l Absatz 2 für eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, kann es die Klage gegen den Beschluss auch darauf stützen, dass die dem Institut eingeräumte Gegenleistung oder Abfindung nicht angemessen ist.

(6) Sind dem übernehmenden Rechtsträger zum Zwecke der Überwindung der Bestandsgefährdung oder zur Erreichung des Sanierungsziels durch den Restruktu-

rierungsfonds oder auf andere Weise Unterstützungsleistungen gewährt worden, kann die Bundesanstalt bis zur Erreichung des Sanierungsziels

1. Auszahlungen an die Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers untersagen,
2. Auszahlungen an die Inhaber anderer Eigenmittelbestandteile untersagen, die nach den vertraglichen Bestimmungen an die Erreichung festgelegter Kenngrößen geknüpft sind, sofern die einschlägigen Kenngrößen ohne die Unterstützungsleistung nicht erreicht worden wären, oder
3. Auszahlungen an Gläubiger untersagen, solange deren Ansprüche aufgrund einer Nachrangabrede nach einer hypothetischen Rückführung der Unterstützungsleistung nicht zu bedienen wären.

Als Auszahlung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Kündigung oder der Rückerwerb der betroffenen Eigenmittelbestandteile und Schuldtitel sowie bilanzielle Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die nach Satz 1 Nummer 2 maßgeblichen Kenngrößen erreicht werden. Wird eine Auszahlung nach Satz 1 Nummer 2 untersagt, gelten die einschlägigen Kenngrößen als nicht erreicht. Satz 1 gilt nicht für Ausschüttungen auf Anteile, die dem Restrukturierungsfonds im Zusammenhang mit einer Unterstützungsleistung gewährt wurden, und für Zahlungen auf Forderungen des Restrukturierungsfonds, die im Zusammenhang mit der staatlichen Unterstützungsleistung entstanden sind. § 48d Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Unterstützungsleistungen durch den Restrukturierungsfonds steht die für die Überwindung der Bestandsgefährdung oder zur Erreichung des Sanierungsziels erforderliche Zuführung von Eigenmitteln oder Liquidität durch private Dritte gleich.

(7) Ist das Sanierungsziel nicht oder nur zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Bedingungen zu erreichen und lässt sich das Unternehmen ohne Risiken für die Stabilität des Finanzsystems abwickeln, kann die Bundesanstalt in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung von dem übernehmenden Rechtsträger die Erstellung eines Liquidationsplans verlangen, aus welchem hervorgeht, dass und auf welche Weise das vom übernehmenden Rechtsträger fortgeführte Unternehmen geordnet abgewickelt wird.

(8) Die Bundesanstalt kann einen nach Absatz 7 erstellten Liquidationsplan für verbindlich erklären.

(9) Die Bundesanstalt ist befugt, die zur Durchsetzung eines nach Absatz 8 verbindlichen Liquidationsplans erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist die Bundesanstalt befugt, dem übernehmenden Rechtsträger Weisungen zu erteilen. Bieten die Geschäftsleiter keine Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung des Plans, kann die Bundesanstalt nach § 45c die Befugnisse der Geschäftsleiter auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der geeignet ist, für die ordnungsmäßige Umsetzung des Plans Sorge zu tragen.

§ 48n

Unterrichtung

Über den Erlass einer Übertragungsanordnung und Maßnahmen nach § 48l Absatz 1 und 2 sowie § 48m Absatz 6 bis 9 unterrichtet die Bundesanstalt nach Maßgabe des § 46d Absatz 1 und 2 die zuständigen Behörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

§ 48o

Maßnahmen bei übergeordneten Unternehmen von Institutsgruppen

(1) Decken die einer Institutsgruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel die nach § 10 Absatz 1 oder 1b oder § 45b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 erforderlichen Eigenmittel zu weniger als 90 vom Hundert oder ist zu erwarten, dass eine solche Unterdeckung eintreten wird, wenn keine korrigierenden Maßnahmen ergriffen werden, so kann die Bundesanstalt in entsprechender Anwendung der §§ 48a bis 48k auch gegenüber dem übergeordneten Unternehmen eine Übertragungsanordnung erlassen. Die §§ 48l bis 48n sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein gruppenangehöriges Institut oder das übergeordnete Unternehmen in seinem Bestand gefährdet und droht es dadurch andere gruppenangehörige Unternehmen in deren Bestand zu gefährden, so kann die Bundesanstalt nach Maßgabe der §§ 48c bis 48k eine Übertragungsanordnung auch gegenüber dem übergeordneten Unternehmen erlassen, wenn mit der Gefährdung der anderen gruppenangehörigen Unternehmen eine Systemgefährdung einhergeht. Bei nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland wird eine Institutsgefährdung vermutet, wenn

1. die in dem Staat des Sitzes geltenden Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt werden,
2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen, in der Rechtsordnung des Sitzstaates vorgesehenen Verfahrens mit vergleichbaren Wirkungen bevorsteht und sich auf der Grundlage gruppeninterner Transaktionen nicht abwenden lässt, ohne andere gruppenangehörigen Unternehmen einer Institutsgefährdung auszusetzen

Hat die Bundesanstalt eine Übertragungsanordnung nach Satz 1 erlassen, gelten die §§ 48l bis 48n entsprechend.

§ 48p

Maßnahmen bei Finanzholding-Gruppen

Decken die einer Finanzholding-Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel die nach § 10 Absatz 1 oder 1b oder § 45b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 erforderlichen Eigenmittel zu weniger als 90 vom Hundert oder ist zu erwarten, dass eine solche Unterdeckung eintreten wird, wenn keine korrigierenden Maßnahmen ergriffen werden, kann die Bundesanstalt in entsprechender Anwendung der §§ 48a bis 48k auch gegenüber der Finanzholding-Gesellschaft eine Übertragungsanordnung erlassen. Die §§ 48l bis § 48n sind entsprechend anzuwenden. § 48o Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48q

Maßnahmen bei Finanzkonglomeraten

Decken die einem Finanzkonglomerat zur Verfügung stehenden Eigenmittel die gemäß § 10b Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel zu weniger als zu 90 vom Hundert oder ist zu erwarten, dass eine solche Unterdeckung eintreten wird, wenn keine korrigierenden Maßnahmen ergriffen werden, kann die Bundesanstalt in entsprechender Anwendung der §§ 48a bis 48k auch gegenüber dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen sowie gegenüber der gemischten Finanzholding-Gesellschaft ei-

ne Übertragungsanordnung erlassen. Die §§ 48l bis 48n sind entsprechend anzuwenden. § 48o Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48r

Rechtsschutz

(1) Die Übertragungsanordnung kann von dem Kreditinstitut binnen vier Wochen vor dem für den Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Ein Widerspruchsverfahren wird nicht durchgeführt.

(2) Soweit geltend gemacht wird, dass die Übertragungsanordnung keine angemessene Gegenleistung für die Übernahme der Ausgliederungsgegenstände durch den übernehmenden Rechtsträger vorsehe, kann die Klage nur auf Anpassung der Gegenleistung gerichtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Klagen, mit denen geltend gemacht wird, dass die dem Institut nach § 48d Absatz 6 auferlegte Ausgleichsverbindlichkeit unangemessen hoch sei oder dass an ihre Stelle eine Gegenleistung treten müsse. War in der Übertragungsanordnung eine vorläufige Gegenleistung vorgesehen und weicht die endgültig festgesetzte Gegenleistung zu Lasten des übernehmenden Rechtsträgers von der vorläufigen Gegenleistung ab, kann auch der übernehmende Rechtsträger auf Anpassung der Gegenleistung klagen. Satz 3 gilt entsprechend für Rechtsmittel gegen ein Urteil, das die Gegenleistung zu Lasten des übernehmenden Rechtsträgers anpasst.

(3) Für die Anfechtung von Weisungen der Bundesanstalt nach § 48l Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Weisungen können nur dann wegen eines Verstoßes gegen die Grenzen des § 48l Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 aufgehoben werden, wenn der Verstoß offensichtlich ist. Ist der Verstoß nicht offensichtlich, kann das Institut vom übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe des § 48m Absatz 4 und 5 Ausgleich fordern.

(4) Für Klagen gegen die Verbindlicherklärung eines Liquidationsplans (§ 48m Absatz 8) oder gegen Maßnahmen zur Durchsetzung eines für verbindlich erklärten Liquidationsplans (§ 48m Absatz 9) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 48s

Beschränkung der Vollzugsfolgenbeseitigung; Entschädigung

(1) Die Wirksamkeit einer gemäß § 48c Absatz 6 Satz 2 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Ausgliederung bleibt von einer Aufhebung der Übertragungsanordnung durch das Oberverwaltungsgericht unberührt. Die Beseitigung der Vollzugsfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

1. nicht zu einer Systemgefährdung zu führen droht,
2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedroht würden und
3. nicht unmöglich ist.

(2) Soweit die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist, steht dem Kreditinstitut ein Anspruch auf Ausgleich der durch die Übertragungsanordnung entstandenen Nachteile zu. Der Anspruch steht dem Institut auch

dann zu, wenn die Übertragungsanordnung nicht aufgehoben wird, weil das Handeln der Bundesanstalt nach § 48a Absatz 2 Satz 2 rechtmäßig ist und das Kreditinstitut die in dieser Vorschrift genannten Umstände nicht zu verantworten hat.“

16. In § 49 wird die Angabe „45 Abs. 1“ durch die Angabe „45“ ersetzt und werden die Wörter „der §§ 46 und 46a Abs. 1 und des § 46b“ durch die Wörter „der §§ 45c, 46, 46b und der §§ 48a bis 48q“ ersetzt.
17. § 56 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 12 werden die Angabe „oder § 46a Abs. 1 Satz 1“ und das Wort „je-weils“ gestrichen.

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung des Fonds
- § 2 Beitragspflichtige Unternehmen
- § 3 Aufgabe und Verwendungszwecke des Restrukturierungsfonds
- § 4 Entscheidung über Restrukturierungsmaßnahmen
- § 5 Gründung eines Brückeninstituts und Anteilserwerb
- § 6 Garantie
- § 7 Rekapitalisierung
- § 8 Sonstige Maßnahmen
- § 9 Stellung im Rechtsverkehr
- § 10 Vermögenstrennung
- § 11 Verwaltung des Restrukturierungsfonds
- § 12 Mittel des Restrukturierungsfonds
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung
- § 14 Informationspflichten und Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 15 Steuern

§ 1

Errichtung des Fonds

Bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt) wird ein Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds) errichtet.

§ 2

Beitragspflichtige Unternehmen

Beitragspflichtige Unternehmen sind alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, die die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung einhalten müssen. Brückeninstitute nach § 5 sind nicht beitragspflichtig.

§ 3

Aufgabe und Verwendungszwecke des Restrukturierungsfonds

(1) Der Restrukturierungsfonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Bestands- und Systemgefährdungen im Sinne des § 48b des Kreditwesengesetzes.

(2) Nach Erlass einer Übertragungsanordnung nach § 48a des Kreditwesengesetzes, oder soweit sich die Bestands- und Systemgefährdung auf anderem Wege in gleich sicherer Weise beseitigen lässt, insbesondere im Wege umwandlungsrechtlicher oder privatrechtlicher Vereinbarungen, kann der Restrukturierungsfonds die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für folgende Maßnahmen verwenden:

1. Gründung von Brückeninstituten und Anteilerwerbe nach § 5,
2. Gewährung von Garantien nach § 6,
3. Durchführung von Rekapitalisierungen nach § 7 und
4. Sonstige Maßnahmen nach § 8.

(3) Der Restrukturierungsfonds ist ein Sondervermögen des Bundes im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.

§ 4

Entscheidung über Restrukturierungsmaßnahmen

(1) Über die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds nach den §§ 5 bis 8 entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Kreditinstituts für die Finanzmarktstabilität und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung entscheidet der Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Die Entscheidung wird durch die Anstalt unter Mitwirkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorbereitet. Sind in Folge einer Übertragungsanordnung Maßnahmen des Restrukturierungsfonds erforderlich, soll

der Lenkungsausschuss mit der Zustimmung zu der Übertragungsanordnung zugleich über diese Maßnahmen entscheiden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Fonds besteht nicht. Bei der Gewährung von Maßnahmen können Bedingungen und Auflagen durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt werden.

§ 5

Gründung eines Brückeninstituts und Anteilserwerb

(1) Der Restrukturierungsfonds kann, auch ohne konkreten Anlass, juristische Personen gründen, die im Rahmen von Übertragungen nach § 48a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes als übernehmender Rechtsträger fungieren können (Brückeninstitut).

(2) Der Restrukturierungsfonds kann Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger im Sinne des § 48d des Kreditwesengesetz erwerben. Ein Anteilserwerb soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund erstrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes ist auf Brückeninstitute nicht anzuwenden.

(4) Ist ein Brückeninstitut als übernehmender Rechtsträger gemäß § 48m Absatz 4 Satz 4, Absatz 5 des Kreditwesengesetzes oder aufgrund des § 48r Absatz 2 des Kreditwesengesetzes zur Gewährung von Anteilen an das Kreditinstitut verpflichtet, muss der Restrukturierungsfonds darauf hinwirken, dass die dafür erforderlichen Hauptversammlungsbeschlüsse zustandekommen.

§ 6

Garantie

(1) Der Restrukturierungsfonds kann Garantien zur Sicherung von Ansprüchen gegen den übernehmenden Rechtsträger übernehmen, die resultieren aus

1. der den übernehmenden Rechträger nach § 48j Absatz 4 oder § 48k Absatz 3 des Kreditwesengesetzes treffenden Haftung;
2. der den übernehmenden Rechträger nach § 48l Absatz 4 des Kreditwesengesetzes treffenden Pflicht zur Leistung des Vorschusses;
3. der den übernehmenden Rechtsträger nach § 48m Absatz 3 Satz 4 des Kreditwesengesetzes treffenden Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kreditinstitut,
4. der den übernehmenden Rechtsträger nach § 48s Absatz 2 des Kreditwesengesetzes treffenden Pflicht zur Entschädigung des Kreditinstituts.

§ 39 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Der Restrukturierungsfonds kann zum Zweck der Refinanzierung des übernehmenden Rechtsträgers Garantien für die von dem übernehmenden Rechtsträger begebene Schuldverschreibungen übernehmen. Die Laufzeit der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht überschreiten.

(3) Das Gesamtvolumen der nach den Absätzen 1 und 2 zu begebenden Garantien darf das 20fache der Summe der angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds gemäß § 12 Absatz 1, maximal 100 Milliarden Euro, nicht überschreiten. Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Restrukturierungsfonds daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit das gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für die Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Soweit der Restrukturierungsfonds in den Fällen einer Garantieübernahme nach Absatz 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Soweit das Garantievolumen nach Absatz 3 nicht erreicht wird, kann der Restrukturierungsfonds Garantien bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro übernehmen. Die Garantieermächtigung besteht nur in der Höhe, in der die Garantieermächtigung nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2010 nicht in Anspruch genommen worden ist.

(5) Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt zu erheben.

§ 7

Rekapitalisierung

Der Restrukturierungsfonds kann sich an der Rekapitalisierung des übernehmenden Rechtsträgers im Sinne des § 48a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel solcher Unternehmen übernehmen. Eine Beteiligung durch den Restrukturierungsfonds soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8

Sonstige Maßnahmen

Der Restrukturierungsfonds kann seine Mittel zur Erfüllung sonstiger Ansprüche, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 entstehen, einsetzen. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 9

Stellung im Rechtsverkehr

Der Restrukturierungsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Arrest oder andere Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Restrukturierungsfonds finden nicht statt. § 394 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand des Restrukturierungsfonds ist der Sitz der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

§ 10

Vermögensstrennung

Der Restrukturierungsfonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Restrukturierungsfonds; der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 11

Verwaltung des Restrukturierungsfonds

Die Anstalt verwaltet den Restrukturierungsfonds. Sie untersteht dabei der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Die für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds anfallenden Personal- und Sachkosten werden der Anstalt aus Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet.

§ 12

Mittel des Restrukturierungsfonds

(1) Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute erbracht. Die Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute müssen so bemessen sein, dass sie ausreichen, um die Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten zu decken. Die angesammelten Mittel sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.

(2) Die beitragspflichtigen Kreditinstitute sind verpflichtet, jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres Jahresbeiträge zu leisten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1 ist eine Obergrenze für die Erhebung von Jahresbeiträgen festzulegen. Die Anstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen.

(3) Die Anstalt hat mit der Entscheidung über die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. Soweit die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten Mittel nicht zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben. Sofern eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich ist, kann der Restrukturierungsfonds nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufnehmen. Sonderbeiträge dienen zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten. Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle Kreditinstitute, die zu dem Zeitpunkt, in dem der Mittelbedarf festgestellt wird, verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu zahlen. Die Anstalt ist berechtigt, die Sonderbeiträge in Teilbeträgen zu erheben. Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Anstalt die beitragspflichtigen Kreditinstitute über die von ihr beabsichtigte weitere Vorgehensweise zu unterrichten.

(4) Die Höhe der jeweiligen Sonderbeiträge bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen beitragspflichtigen Kreditinstituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den

letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller nach Absatz 1 beitragspflichtigen Kreditinstitute. Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben. Die in einem Kalenderjahr erhobenen Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge des Kreditinstituts nicht übersteigen. Bei Kreditinstituten, die bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Sonderbeiträge weniger als drei Jahresbeiträge zu zahlen hatten, bestimmt sich die Höhe der Sonderbeiträge nach Satz 1 und die Höhe der Obergrenze nach Satz 2 nach dem Dreifachen des Durchschnitts der für diese Institute fällig gewordenen Jahresbeiträge. Die Anstalt kann ein beitragspflichtiges Kreditinstitut von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an den Restrukturierungsfonds zu leistenden Zahlungen eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde.

(5) Nach Abschluss der Maßnahmen des Restrukturierungsfonds, für welche die Sonderbeiträge erhoben worden sind, hat die Anstalt den Kreditinstituten über die Verwendung der Sonderbeiträge zu berichten. Sie hat den Kreditinstituten gezahlte Sonderbeiträge zu erstatten, soweit sie nicht zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten nach Absatz 6 verwendet worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 dieses Gesetzes sowie im Falle der Inanspruchnahme des Fonds aus einer Garantie nach § 6 dieses Gesetzes und zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen Kredite aufzunehmen. Die Kreditermächtigung besteht nur in der Höhe, in der die Kreditermächtigung nach § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2010 nicht in Anspruch genommen worden ist, maximal jedoch in Höhe von 20 Milliarden Euro. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(7) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen der Anstalt zu übermitteln. Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt werden.

(8) Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Anstalt kann zulassen, dass ein Verband der Kreditinstitute die Beiträge der ihm angehörenden Kreditinstitute gesammelt leistet, wenn sich der Verband hierzu schriftlich bereit erklärt und von den Kreditinstituten hierzu bevollmächtigt wird. Die Festsetzungen gegenüber den verbandsangehörigen Kreditinstituten werden diesen in diesem Fall über den Verband bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe der Festsetzungen an jedes einzelne Kreditinstitut, das dem Verband angehört, ist in diesem Fall entbehrlich.

(10) Das Nähere über die Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge sowie über die Informationspflichten nach Absatz 7 regelt die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Höhe der Jahresbeiträge muss sich nach dem Geschäftsvolumen, der Größe und der Vernetzung des beitragspflichtigen Kreditinstituts im Finanzmarkt richten; hierbei ist insbesondere die Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch die Erhebung von Mindestbeiträgen vorsehen, die unabhängig von der Erzielung eines Jahresüberschusses des Kreditinstituts erhoben werden können. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Stundung und Fälligkeit von Beiträgen und Sonderbeiträgen und zur

Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge und zur Anlage der Mittel enthalten.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt für den Restrukturierungsfonds am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf.

(2) Die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Fonds sind als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

(3) Ein Haushalts- und Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

(4) Der Restrukturierungsfonds hat sich bei Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 bei Unternehmen, die Maßnahmen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, ein Prüfungsrecht zugunsten des Bundesrechnungshofes einräumen zu lassen. Sofern Aufgaben der Anstalt von anderen juristischen oder natürlichen Personen wahrgenommen werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bundesrechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Nähere über die Haushaltsführung, die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung des Restrukturierungsfonds durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der nach § 3a Absatz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes erlassenen Satzung zu bestimmen.

§ 14

Informationspflichten und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Anstalt die für die Beitragserhebung bei den Kreditinstituten erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihr spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) § 3b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der Anstalt auf Grund des Absatzes 1 übermittelt werden, entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat über alle Maßnahmen und Aktivitäten, die den Restrukturierungsfonds betreffen, das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu unterrichten.

Steuern

(1) Der Restrukturierungsfonds unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer.

(2) Auf Kapitalerträge des Restrukturierungsfonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen des Restrukturierungsfonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Artikel 4

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch...des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3b Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.“

3. In § 3 Satz 5 werden die Wörter „der Sitz der deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „der in § 3a Absatz 1 Satz 3 genannte Sitz der Anstalt“ ersetzt.

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anstalt nimmt auch die ihr auf der Grundlage des Restrukturierungsfondsgesetzes übertragenen Aufgaben wahr.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Leitungsausschuss ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt.“

e) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Anstalt trägt der Bund, soweit ihr diese nicht gemäß § 11 Satz 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes aus den Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet werden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank“ durch die Angabe „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ ergänzt.

5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1) Die Mitglieder des Leitungsausschusses, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die von der Anstalt beauftragten Dritten dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens des Finanzsektors oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit bei der Anstalt beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Unternehmen des Finanzsektors betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. die Zentralnotenbanken,
4. mit der Liquidation oder Insolvenz eines Unternehmens des Finanzsektors befasste Stellen, oder
5. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Unternehmen des Finanzsektors betraute Personen sowie Stellen, die diese Prüfer beaufsichtigen,
6. kraft Gesetzes für die Verwertung dieser Tatsachen zuständige Behörden, Gerichte oder andere Stellen, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 entsprechend.

(3) § 10a bleibt unberührt.

(4) Die Anstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht haben sich Beobachtungen, Feststellungen und Einschätzungen, einschließlich personen-

bezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, im Fall der Anstalt insbesondere zur Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen, zur Aufsicht über Abwicklungsanstalten nach § 8a dieses Gesetzes und zur Erhebung von Beiträgen nach § 12 des Restrukturierungsfondsgesetzes. Die in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, in § 32 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, in § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes, in § 84 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in Absatz 1 genannten Personen sind insoweit von ihren jeweiligen Verschwiegenheitspflichten befreit.“

6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „400 Milliarden Euro“ durch die Wörter „300 Milliarden Euro“ ersetzt.

7. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Absatz 4 gilt für die Abwicklungsanstalten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abschlüsse der Abwicklungsanstalten nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften erstellt werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Organisation“ die Wörter „, Vertretung, Erstattung von Kosten, Rechnungslegung“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Aufbringung der Eigenmittel durch die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers oder durch Dritte sowie über die Übertragung von Anteilen oder eine sonstige Beteiligung an der Abwicklungsanstalt und die mit einer Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten,“

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

ccc) In Satz 7 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sonstige Veröffentlichungen erfolgen ebenfalls im elektronischen Bundesanzeiger.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 6 werden die Wörter „Verlustausgleichspflicht der Anstalt“ durch die Wörter „Verlustausgleichspflicht des Fonds“ und die Wörter „Rückgriffsanspruch der Anstalt“ durch die Wörter „Rückgriffsanspruch des Fonds“ ersetzt.

bb) In Nummer 1a Satz 4 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „den Fonds“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt sich nach der vollständigen Verwertung der übertragenen Risikopositionen und der nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche ein positiver Saldo zugunsten der Abwicklungsanstalt, wird dieser gemäß den Regelungen in den Statuten der Abwicklungsanstalt an die Beteiligten der Abwicklungsanstalt oder gegebenenfalls Dritte ausgekehrt; soweit die Statuten über diesen Saldo keine Regelung treffen, ist er den Anteilshabern oder Mitgliedern der übertragenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft zur Auskehrung an ihre Anteilshaber oder Mitglieder zu überlassen.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Abwicklungsanstalten sind die §§ 3 und 6 Absatz 2 und 3, §§ 6a, 7 bis 9, 14, 22a bis 22o, 24 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11 bis 14 sowie Absatz 1a, 2 und 4, §§ 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Satz 8, §§ 25b bis 25h, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, §§ 37, 39 bis 44a, 44c, 47 bis 49, 54, 55a, 55b, 56, 59, 60 und 60a des Kreditwesengesetzes sowie die §§ 9 und 10 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anzuwenden; sie gelten als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 4 werden jeweils die Wörter „Verlustausgleichs- oder Nachschusspflicht“ durch das Wort „Verlustausgleichspflicht“ ersetzt.

bbb) In Satz 5 werden die Wörter „Verlustausgleichs- oder Nachschusspflichten“ durch das Wort „Verlustausgleichspflichten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Abwicklungsanstalten können im In- und Ausland Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften erwerben.“

f) In Absatz 10 Satz 5 werden die Wörter „, unter Anrechnung auf die Garantiermächtigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1,“ gestrichen und die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a“ und die Wörter „70 Milliarden Euro“ durch die Wörter „50 Milliarden Euro“ ersetzt.

9. In § 13 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Übernahme von Garantien durch den Fonds nach § 8a Absatz 10 Satz 1 ist nach dem in Absatz 1 genannten Datum möglich. Gleiches gilt für eine Übertragung von Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendiger Geschäftsbereiche der übertragenden Gesellschaft auf eine bereits errichtete Abwicklungsanstalt durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung und in diesem Zusammenhang die Übernahme von Verlustausgleichspflichten durch den Fonds nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a. Im Falle einer nachträglichen Übertragung nach Satz 2 können abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 1 auch Risikopositionen übertragen werden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Für die Entscheidung der Anstalt über die nachträgliche Übertragung sowie die näheren Bedingungen gilt § 8a Absatz 3 und 4 entsprechend. Bei der Festlegung von Bedingungen nach § 8a Absatz 4, insbesondere einer Verlustausgleichspflicht oder Haftung nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a, bleiben Anteile, die der Fonds nach Errichtung

der Abwicklungsanstalt an der übertragenden Gesellschaft erworben hat, außer Betracht.“

Artikel 5

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7f Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen“

b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 20 Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen einberufen, gilt § 16 Absatz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung zur Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen muss. Abweichend von § 123 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 18. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn die Kapitalerhöhung nicht nur von dem Fonds, sondern auch oder ausschließlich von den Aktionären oder Dritten gezeichnet werden kann oder die Tagesordnung der Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung noch andere Gegenstände enthält.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 194 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend, sofern die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften erfolgt.“

c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Recht, gemäß § 225 des Aktiengesetzes Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, wenn der Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung durch eine Kapitalerhöhung mindestens wieder er-

reicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass in dem Beschluss festgelegt wird, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalerhöhung in die Kapitalrücklage einzustellen ist. § 228 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt unbeschadet § 7c entsprechend. Im Fall des Satzes 5 dürfen Beträge, die aus der Auflösung der Kapitalrücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien.“

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aktionäre, die eine für den Fortbestand der Gesellschaft erforderliche Rekapitalisierungsmaßnahme, insbesondere durch ihre Stimmrechtsausübung oder die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel, verzögern oder vereiteln, um dadurch ungerechtfertigte Vorteile für sich zu erlangen, sind der Gesellschaft gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verpflichtet.“

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen durch ein Unternehmen des Finanzsektors gegen Einbringung von Vermögenseinlagen aus stillen Beteiligungen nach § 15.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für bedingtes Kapital nach Absatz 1 gilt § 218 des Aktiengesetzes entsprechend.“

4. In § 7b Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 1 und 2 Satz 2“ die Wörter „sowie Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

5. § 7e wird wie folgt gefasst:

„§ 7e

Kapitalmaßnahmen durch Dritte im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme

Die §§ 7 bis 7d gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach den §§ 6 bis 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes geschaffen werden soll.“

6. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen

Ein Zusammenhang mit der Stabilisierung, einer Rekapitalisierung oder einer anderen Stabilisierungsmaßnahme im Sinne der §§ 7 bis 7b und 7e besteht auch dann, wenn Beschlüsse der Hauptversammlung des Unternehmens, insbesondere über Kapitalmaßnahmen oder die Ermächtigung des Vorstands zu deren Vornahme, dem Zweck dienen,

1. eine von dem Fonds im Zuge einer solchen Maßnahme bereits erworbene Beteiligung an dem Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen oder zu veräußern,
2. die Bedingungen der Beteiligung zu ändern,
3. die Beteiligung als Einlage in das Unternehmen einzubringen, insbesondere gegen Ausgabe von Aktien oder Wandelschuldverschreibungen,
4. die Beteiligung in vergleichbarer Weise umzustrukturieren, insbesondere aufzuteilen oder als Wertpapier auszugestalten, oder
5. dem Fonds erstmalig oder zusätzliche Umtausch- und Bezugsrechte einzuräumen.

Dasselbe gilt, wenn der Beschluss der Hauptversammlung, eine Vereinbarung mit dem Fonds oder eine Erklärung der Geschäftsführung des Unternehmens vorsieht, die aus einer Kapitalmaßnahme dem Unternehmen zufließenden Mittel überwiegend für eine Rückzahlung von dem Unternehmen durch den Fonds zur Verfügung gestelltem Kapital zu verwenden.“

7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund, den Fonds oder durch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Fonds, oder einer Maßnahme nach dem Rettungsübernahmegesetz erlangt, so befreit sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

8. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Fonds an einem von ihm gestützten Unternehmen des Finanzsektors.

(4) Die vorzeitige Rückgewähr einer Vermögenseinlage des Fonds oder einvernehmliche Aufhebung einer stillen Gesellschaft nach Absatz 1 gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen im Sinne des § 57 des Aktiengesetzes.“

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „und keine Vertragsverletzung“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übertragung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung auf den Fonds stellt keinen Grund für die Einziehung oder Kündigung der Beteiligung und keine Vertragsverletzung dar.“

10. Dem § 18 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder von sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber dem Fonds.“

11. In § 19 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Übernahme“ die Wörter „, Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung“ eingefügt.

12. Folgender § 20 wird angefügt:

„§ 20

Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen

(1) Das Unternehmen des Finanzsektors ist verpflichtet, auf Verlangen des Fonds zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, die für die Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds zweckdienlich sind. Das gilt insbesondere für die Börsenzulassung von Finanzinstrumenten und die Erstellung von Wertpapierprospekten oder sonstigen Angebotsunterlagen, die in Form und Inhalt den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen haben. Auf Verlangen des Fonds sind solche Wertpapierprospekte oder sonstige Angebotsunterlagen auch mehrsprachig und unter Beachtung der Anforderungen an derartige Unterlagen auch für das Angebot an institutionelle Anleger im Ausland zu erstellen.

(2) Kosten von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Angeboten von Beteiligungen oder Finanzinstrumenten, die im Zusammenhang mit der Beendigung, der Umstrukturierung, der Refinanzierung, der Übertragung, der Veräußerung oder der Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds stehen, einschließlich der Kosten der Erstellung von Wertpapierprospekten und Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, sind von dem Unternehmen zu tragen. Kosten, die dem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen, sind dem Fonds zu erstatten.

(3) Das Unternehmen ist verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Wertpapierprospekten oder sonstigen Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die das Unternehmen im Zusammenhang mit Börsenzulassungen oder Angeboten von Finanzinstrumenten erstellt. Der Fonds ist nicht Veranlasser im Sinne des § 44 Absatz 1 des Börsengesetzes. Wird der Fonds aufgrund einer Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder der mangelnden Verständlichkeit derartiger Wertpapierprospekte oder Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt das Unternehmen den Fonds von sämtlichen daraus entstehenden Schäden, Kosten und Auslagen frei. Dies gilt auch dann, wenn der Fonds an der Erstellung der Wertpapierprospekte oder Unterlagen mitgewirkt hat.

(4) § 57 des Aktiengesetzes findet auf die Maßnahmen des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1, auf die Übernahme und Erstattung von Kosten gemäß Absatz 2 und auf die Freistellung gemäß Absatz 3 keine Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren bei Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert oder Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sind, in zehn Jahren, bei anderen Gesellschaften in fünf Jahren.“

2. In § 142 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; dies gilt auch für nicht über zehn Jahre zurückliegende Vorgänge, sofern die Gesellschaft zur Zeit des Vorgangs börsennotiert oder ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes war“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 24 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übergangsvorschrift zu dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung

§ 93 Absatz 6 des Aktiengesetzes in der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist auch auf die vor dem 1. Januar 2011 entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird in Nummer 12 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes.“

2. Dem § 52 Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 in der Fassung des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember des Jahres beginnt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.“

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.

- b) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 53a Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz,“

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Die Kosten des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens schuldet nur das Kreditinstitut.“

4. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Die Gebühren im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren werden nach der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses vor der Stellung des Antrags auf Durchführung des Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens erhoben.“

5. Nach Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 5 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz		
1650	Sanierungsverfahren	0,5
1651	Die Durchführung des Sanierungsverfahrens wird nicht angeordnet: Die Gebühr 1650 beträgt	0,2
1652	Reorganisationsverfahren	1,0
1653	Die Durchführung des Reorganisationsverfahrens wird nicht angeordnet: Die Gebühr 1652 beträgt	0,2“.

Artikel 10

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 23a folgende Angabe eingefügt:

„§ 24 Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.

2. Nach § 23a wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Ist der Auftrag im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren von einem Gläubiger erteilt, bestimmt sich der Wert nach dem Nennwert der Forderung.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 375 Nummer 11 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird die Angabe „sowie 46a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel x des Gesetzes vom x (BGBl. I S. x) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:
„36a Abschließende Regelung für den Bereich des Pfandbriefgeschäfts“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 46a“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 46 und 46a“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.“
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1a Satz 6 und 7“ durch die Angabe „§ 45c Absatz 7“ ersetzt.
4. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Abschließende Regelung für den Bereich des Pfandbriefgeschäfts

Maßnahmen nach den Vorschriften des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes oder der §§ 48a bis 48s des Kreditwesengesetzes finden keine Anwendung auf die Teile der

Pfandbriefbank, die nach § 30 Absatz 1 Satz 3^{*)} außerhalb eines Insolvenzverfahrens als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fortbestehen.“

Artikel 13

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46a Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 46a“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1a Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. In § 19i Satz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 4 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1a Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 3 bis 6 sowie § 46c des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.“

^{*)} Amtlicher Hinweis: Die Regelung berücksichtigt bereits die Neufassung des § 30 Absatz 1 des Pfandbriefgesetzes durch Artikel 3 Nummer 14 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (BT-Drs. 17/1720, 17/2472).

Artikel 16

Änderung des Anfechtungsgesetzes

In § 7 Absatz 3 des Anfechtungsgesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 46a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die Artikel 3 und 4 treten am 31. Dezember 2010, Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Gerät ein systemrelevantes Kreditinstitut in eine wirtschaftliche Schieflage, so muss verhindert werden, dass die Schwierigkeiten dieses einen Kreditinstituts sich zu einer nationalen oder gar globalen Krise ausweiten. Wird ein solches Kreditinstitut ungesteuert und ohne Begleitung durch die öffentliche Hand in eine insolvenzbedingte Liquidation entlassen, so kann dies - wie die Erfahrungen mit der Insolvenz von Lehman Brothers gezeigt haben - zu schwerwiegenden Störungen im Finanzsystem und in der Folge zu einer Einschränkung der Kreditversorgung führen. Durch staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, die die Fortführung des Geschäftsbetriebs ermöglichen, werden diese Effekte zwar wirksam vermieden. Der Staat verliert aber seine Handlungsfähigkeit, wenn eine Restrukturierung oder geordnete Abwicklung von systemrelevanten Banken nicht möglich ist. Zugleich wird die unternehmerische Verantwortung der beteiligten Parteien geschwächt und Gläubiger, Bankmanagement und Eigentümer werden dazu verleitet, Risiken einzugehen, die sie nicht beherrschen. Ziel muss es daher sein, die Schieflage einer systemrelevanten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems zu bewältigen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigen- und Fremdkapitalgeber die Kosten der Insolvenzbewältigung so weit wie möglich selbst tragen und sich das Engagement des Staates auf das Notwendigste beschränkt. Zudem sollten die neuen Instrumente ein koordiniertes Vorgehen mit anderen zuständigen Stellen auf europäischer Ebene ermöglichen, wenn eine grenzüberschreitend tätige Bankengruppe in Schwierigkeiten geraten ist. Dazu ist erforderlich, dass diese Instrumente sich einfügen in die bestehenden Überlegungen der Europäischen Kommission für ein EU-Rahmenwerk für das grenzüberschreitende Krisenmanagement im Bankensektor.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

Der Gesetzentwurf enthält daher folgende Regelungen, die sich gegenseitig ergänzen:

1. Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (KredReorgG-E) sieht mit Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren ein zweistufiges Verfahren vor, das einen effektiven Rahmen für kollektive Verhandlungslösungen schaffen soll. Das Verfahren wird auf Initiative des Kreditinstituts selbst eingeleitet und dient der eigenverantwortlichen Krisenbewältigung.

Auf erster Stufe steht ein Sanierungsverfahren, mit dem Schieflagen weit im Vorfeld einer Insolvenz durch frühes und entschiedenes Eingreifen auf der Ebene der Geschäftsführung bewältigt werden können. Im Sanierungsverfahren wird eine breite Palette von Handlungsoptionen eröffnet, die bereits heute im Wesentlichen im Kreditwesengesetz (KWG) angelegt sind. Eingriffe in Drittrechte sind in dieser Verfahrensstufe noch nicht vorgesehen.

Das auf zweiter Stufe stehende Reorganisationsverfahren orientiert sich grundsätzlich an dem bekannten Insolvenzplanverfahren, enthält aber einige Besonderheiten: Es sieht Elemente zur Verfahrensbeschleunigung wie einen verschlankten Rechtsschutz vor; und es ermöglicht nicht nur Eingriffe in Rechte der Gläubiger, sondern auch eine Einbeziehung der Anteilshaber, damit diese einen erfolgversprechenden Reorganisationsplan nicht vereiteln können. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verfahren anders als ein Insolvenzverfahren kein Massenverfahren ist, in dem sämtliche Forderungen gekürzt werden,

sondern dass es regelmäßig der Einbindung der Hauptgläubiger dient. Auch ist die Durchführung des Verfahrens nicht automatisch mit einem Verlust der Verfügungsbefugnis des Kreditinstituts verbunden.

Zentrale Figur beider Verfahrensstufen ist der jeweils gerichtlich einzusetzende Berater (Sanierungs- bzw. Reorganisationsberater), der an die Figur des Sonderbeauftragten nach dem KWG sowie des vorläufigen Insolvenzverwalters angelehnt ist. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Sanierungs- und des Reorganisationsplans und haftet für Fehlverhalten.

Das Sanierungsverfahren steht allen Kreditinstituten zur Verfügung, die sanierungsbedürftig sind. Da das Reorganisationsverfahren Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen Dritter ermöglicht, ist seine Durchführung nur bei Vorliegen einer besonders schwerwiegenden Krise eines Kreditinstituts, die die Besorgnis erheblicher negativer Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems begründet, gerechtfertigt. Daher findet die zweite Stufe nur Anwendung auf Kreditinstitute, bei denen eine Bestandsgefährdung nach § 48b Absatz 1 KWG-E vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 KWG-E führt.

Insgesamt stellen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren ein breites Instrumentarium zur Verfügung, von dem je nach den Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden kann. Sind die Beteiligten nicht bereit, aktiv an einer Reorganisation des Kreditinstituts mitzuwirken, oder erscheint ein Vorgehen nach dem KredReorgG-E aus anderen Gründen nicht aussichtsreich, so kann die Bundesanstalt sofort das aufsichtsrechtliche Eingriffsverfahren nach Artikel 2 einleiten. Die Kompetenzen der Bundesanstalt, sonstige bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen insbesondere nach dem KWG zu ergreifen, bleiben während des gesamten Verfahrens unberührt. Unberührt bleiben auch die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten schafft ein spezielles, außerinsolvenzliches Verfahren, das bereits in einem frühen, der Insolvenz vorgelagerten Stadium eingreift. Treten während des Verfahrens Insolvenzgründe ein, so kann die Bundesanstalt, bei der das Antragsrecht nach § 46b KWG konzentriert ist, jederzeit einen Insolvenzantrag stellen.

Der Verfahrensablauf stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

a) Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren kann frühzeitig durch Anzeige bei der Bundesanstalt eingeleitet werden, sobald das Kreditinstitut nach Einschätzung seiner Geschäftsleitung sanierungsbedürftig ist.

Mit der Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit legt das Kreditinstitut einen Sanierungsplan vor. Dieser kann alle Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, eine Sanierung des Kreditinstituts ohne einen zwangsweisen Eingriff in Drittrechte zu erreichen. Zudem kann der Sanierungsplan eine Privilegierung von Sanierungskrediten vorsehen. Die Bundesanstalt prüft den vorgelegten Sanierungsplan auf seine Schlüssigkeit sowie die Eignung des vom Kreditinstitut genannten Sanierungsberaters.

Hält sie die Durchführung des Sanierungsverfahrens für zweckmäßig, stellt sie sodann unverzüglich beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens, übersendet eine Stellungnahme und schlägt dem OLG die Person des Sanierungsberaters vor. Der Bundesanstalt kommt hier ein weites Ermessen zu.

Das OLG entscheidet über die Durchführung des Sanierungsverfahrens und die Bestellung des Sanierungsberaters, der im Folgenden für die Umsetzung des Sanierungsplans verantwortlich ist.

Der Sanierungsberater wird zeitgleich mit seiner Ernennung qua Gesetz mit bestimmten Rechten ausgestattet. Diese können im Einsetzungsbeschluss oder auch in nachfolgenden Beschlüssen seitens des OLG erweitert werden. Die Befugnisse des Sanierungsberaters im Sanierungsverfahren sind an den bereits nach geltendem Recht im KWG vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen orientiert und reichen von bloßen Informationsrechten bis hin zu seiner Mitwirkung in der Geschäftsleitung. Er hat gegenüber der Bundesanstalt und dem OLG eine Berichts- und Rechenschaftspflicht und kann durch das OLG ggf. auf Vorschlag der Bundesanstalt abberufen werden, wenn zu befürchten ist, dass er seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Ausgestaltung des Verfahrens und des gerichtlichen Rechtsschutzes orientieren sich am Ziel einer diskreten, zügigen und effektiven Sanierung. Eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung sowie ein Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Beschlüsse zur Einleitung, Durchführung und Aufhebung des Verfahrens sowie über Einsetzung und Kompetenzausstattung des Sanierungsberaters sind daher nicht vorgesehen. Die einzelnen Maßnahmen des Sanierungsberaters während des Sanierungsverfahrens unterliegen – ebenso wie vergleichbare Maßnahmen eines Insolvenzverwalters – nicht der gerichtlichen Überprüfung.

b) Reorganisationsverfahren

Wenn eine Sanierung des Kreditinstituts mit diesen Instrumenten nicht möglich ist, kann der Sanierungsberater mit Zustimmung des Kreditinstituts bei der Bundesanstalt durch eine Anzeige des Scheiterns der Sanierung und unter Vorlage eines Reorganisationsplans die zweite Stufe des Reorganisationsverfahrens einleiten. Der Reorganisationsplan enthält weiterreichende Maßnahmen als der Sanierungsplan. Durch ihn soll neben Eingriffen in Rechte der Gläubiger insbesondere ein dauerhafter Eingriff in die Rechte der Anteilsinhaber ermöglicht werden. Der Reorganisationsplan kann also beispielsweise Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile – den so genannten „Debt-Equity-Swap“ –, oder eine Umwandlung oder Ausgliederung von Unternehmensteilen vorsehen.

Das Kreditinstitut kann auch unverzüglich ohne Durchlaufen der ersten Stufe ein Reorganisationsverfahren durch Anzeige bei der Bundesanstalt einleiten, wenn die Durchführung eines Sanierungsverfahrens von vornherein aussichtslos scheint.

Voraussetzung für die Einleitung des Reorganisationsverfahrens ist immer, dass die erforderliche Gefahrenschwelle (Bestandsgefährdung, Systemgefährdung) erreicht ist.

Bei einem Kreditinstitut wird ein Reorganisationsplan nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn er nicht erst unmittelbar vor Antragstellung vorbereitet, sondern frühzeitig mit den wesentlichen Beteiligten abgestimmt wird. Eine solche Vorabstimmung hat erhebliche Vorteile, wie etwa die Berücksichtigung der wesentlichen Interessen, die zusätzliche Unterstützung durch Planbefürworter, die Einbindung öffentlicher Mittel oder sonstige Geldgeber, die Vermeidung der Ausübung oder Auslösung von Lösungsklauseln bei Kreditverträgen, Derivaten etc. sowie die Gewinnung einer hinreichenden Prognose über die Erfolgsaussicht bei der Abstimmung.

Auf das Reorganisationsverfahren sind die Vorschriften über das Sanierungsverfahren entsprechend anwendbar, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen vorsieht. Daher liegt auch im Reorganisationsverfahren die Antragsbefugnis nach erfolgter Anzeige bei der Bundesanstalt, die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens und die Bestellung des Reorganisationsberaters erfolgen durch das OLG.

Ordnet das OLG die Durchführung des Verfahrens an, stimmen die Gläubiger über den Reorganisationsplan ab. Die Abstimmung erfolgt in enger Anlehnung an das Insolvenzplanverfahren in verschiedenen, durch den Reorganisationsplan festgelegten Gläubigergruppen. Sofern auch in die Rechte der Anteilseigner eingegriffen werden soll, bilden auch diese eine eigene Gruppe; sie stimmen über den Reorganisationsplan in einer gesonderten Hauptversammlung ab.

Zur Annahme des Reorganisationsplans ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gruppen erforderlich. Wie das Insolvenzplanverfahren sieht jedoch auch das Reorganisationsverfahren detaillierte Regelungen über die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung einzelner Gläubigergruppen (Obstruktionsverbote) und zum Minderheitenschutz vor. Auch die Zustimmung der Gruppe der Anteilseigner kann unter strengen Voraussetzungen ersetzt werden.

Die Annahme des Reorganisationsplans wird durch das OLG gerichtlich bestätigt. Das OLG prüft dabei insbesondere, ob die erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden, ob die Zustimmung einzelner Gruppen ersetzt werden kann und ob die Vorschriften über den Minderheitenschutz eingehalten sind.

Der gerichtlich bestätigte Reorganisationsplan entfaltet – wie ein Gerichtsurteil – unmittelbare Rechtswirkungen. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen werden sofort wirksam und sind unverzüglich in das Handelsregister einzutragen. Die Durchführung der übrigen Planinhalte erfolgt unter Überwachung durch den Reorganisationsberater, sofern dies im Reorganisationsplan vorgesehen ist.

c) EU-rechtliche Vorgaben

Die in dem Entwurf des KredReorgG vorgesehenen Eingriffe in Gesellschafterrechte müssen sich insbesondere an der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (RL 77/91/EWG vom 13.12.1976) messen lassen. Probleme stellen sich bei der Kapitalerhöhung, die nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie stets von der Hauptversammlung beschlossen werden muss. Hier sollte eine Klärung auf europäischer Ebene angestrebt werden und gegebenenfalls von einer Kapitalerhöhung gegen den Willen der Aktionäre Abstand genommen werden (vgl. zum Ganzen Einzelbegründung zu § 19 Absatz 4 KredReorgG-E).

2. Aufsichtsrechtliche Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen und zur Krisenbewältigung

Bei den aufsichtsrechtlichen Instrumenten geht es in einem ersten Schritt um eine Stärkung der Krisenprävention und um Anreize für eine frühzeitige eigenverantwortliche Sanierung der Bank durch die Eigentümer und Gläubiger im Vorfeld einer Insolvenz. Der Gesetzentwurf sieht hier zusätzliche Befugnisse für die Finanzdienstleistungsaufsicht vor, die es ihr ermöglichen sollen, frühzeitig Sanierungsschritte der Kreditinstitute zu fordern und durchzusetzen. Die Aufsicht kann einen Sonderbeauftragten einsetzen und ihm flexibel die Aufgaben übertragen, die in der konkreten Situation geeignet und erforderlich sind.

In einem zweiten Schritt werden die bestehenden hoheitlichen Handlungsinstrumente zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung einer gefährdeten Bank erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die Bankenaufsicht jederzeit eingreifen kann, wenn eine Bank in Schwierigkeiten gerät. Zur Abwehr einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität erhält die Bankenaufsicht die Möglichkeit, die für die Stabilisierung des betroffenen Instituts erforderlichen Maßnahmen notfalls auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu ergreifen. Dies wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Eigentümer nicht bereit oder in der Lage sind, dem Institut die für die Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Instituts erforderlichen Eigen- und Zahlungsmittel zuzuführen.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass das Vermögen oder Teile des Vermögens einer systemrelevanten Bank auf eine private Bank oder vorübergehend auf eine staatli-

che „Brückenbank“ übertragen werden können, wenn das erforderlich ist, um Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden und keine anderen Handlungsmöglichkeiten bestehen. Vorteil einer solchen Übertragung von systemrelevanten Geschäftsteilen auf einen anderen Rechtsträger (Brückenbank) ist, dass Stabilisierungsmaßnahmen sich in der Folge auf die neue Bank konzentrieren können, während die beim Alt-Institut verbleibenden nicht systemrelevanten Teile im Rahmen eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens abgewickelt werden können.

Vergleichbare administrative Handlungsinstrumente sind auch in anderen Staaten vorhanden und sollen nach den derzeitigen Planungen der europäischen Kommission Bestandteil eines EU-Rahmenwerks für das grenzübergreifende Krisenmanagement sein. In diesen Rahmen passen sich die vorgesehenen hoheitlichen Restrukturierungsbefugnisse ein.

Für die Fälle, in denen eine Insolvenzeröffnung unvermeidlich ist, sieht der Entwurf Regelungen vor, die die Zusammenarbeit zwischen der Bankenaufsicht auf der einen Seite und Insolvenzverwalter und -gericht auf der anderen Seite verbessern.

3. Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

Es kann den öffentlichen Haushalten nicht zugemutet werden, für die Bewältigung von Bankschieflagen wie in der Vergangenheit einzutreten. Flankierend zu dem durch das Gesetz zur Einführung von Instrumenten zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten eingeführten Restrukturierungsregime ist daher sicherzustellen, dass die Kreditwirtschaft zur Bekämpfung künftiger Krisen und zur Restrukturierung von systemrelevanten Banken finanzielle Mittel bereit stellt.

Daher soll ein Restrukturierungsfonds als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei Banken errichtet werden. Die in diesem Fonds angesammelten Mittel stehen zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken bereit. Die Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds wird auf die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) übertragen.

Beitragspflichtig zu diesem Fonds sind alle deutschen Kreditinstitute. Die Beitragsbemessung wird am systemischen Risiko ausgerichtet sein. Das systemische Risiko ist anhand der Größe eines Kreditinstituts und seiner Vernetzung im Finanzmarkt, insbesondere anhand seiner Verbindlichkeiten gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer Indikatoren zu bestimmen. Damit leistet die Abgabe einen Beitrag für eine risikoadäquate Unternehmensführung bei den Kreditinstituten (Lenkungswirkung).

Der vorgeschlagene Ansatz einer Verknüpfung des Restrukturierungsverfahrens für systemrelevante Banken mit einer Sonderabgabe entspricht den Vorschlägen der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 26. Mai 2010.

4. Übertragung neuer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Mit der Durchführung der Restrukturierungsmaßnahmen und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds soll die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beauftragt werden. Seit ihrer Gründung stellt die Anstalt ein zentrales Element für die Stabilisierung des Finanzsystems in Deutschland in der gegenwärtigen Krise dar. Sie hat sich dabei bewährt und ist in der Lage, die Restrukturierung von Banken umzusetzen und zu begleiten.

5. Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung

Eine Ursache für die Finanzmarktkrise war, dass sich manche Manager für ihr Handeln nicht mehr persönlich verantwortlich fühlten. Vergütungen, insbesondere in Form von kurzfristiger variabler Vergütung, konnten durch riskantes Handeln verdient werden, eine

persönliche Inanspruchnahme für das spätere Scheitern der Investitionen ist offenbar nicht befürchtet worden. Die Haftungsregelungen für die Organe von Aktiengesellschaften sind in Deutschland auf den ersten Blick zwar sehr streng. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die ihre Pflichten bei der Geschäftsführung verletzen, sind der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, im Streitfall gilt zu ihren Lasten sogar eine Beweislastumkehr, beim Verschulden genügt leichte Fahrlässigkeit. In der Vergangenheit wurden bei Managementfehlern Ersatzansprüche aber nur selten geltend gemacht. Das ändert sich nun langsam durch gesetzliche Verbesserungen und eine veränderte Einstellung der Beteiligten, insbesondere der Aufsichtsräte. Insbesondere mit Blick darauf, dass die Steuerzahler mit erheblichen Mitteln zur Abwendung von Schlimmerem einspringen mussten und die langfristigen Folgen der Krise tragen müssen, erscheint es erforderlich, dass die Finanzmarktkrise sorgfältig und in Ruhe aufgearbeitet werden kann. Die Durchsetzung von Ansprüchen darf nicht an zu kurzen Verjährungsfristen scheitern.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist des § 93 Absatz 6 Aktiengesetz (AktG) von fünf auf zehn Jahre bewirkt, dass Ansprüche auch dann noch durchgesetzt werden können, wenn sie erst spät bekannt geworden sind oder wenn die Sachverhaltsermittlung (etwa durch eine Sonderprüfung) viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Darüber hinaus bleibt bei einer Verlängerung der Verjährungsfrist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen auch nach längerer Zeit noch möglich, wenn der Sachverhalt zwar schon früh bekannt war, eine Inanspruchnahme de facto aber erst durch personelle Veränderungen im Aufsichtsrat oder im Vorstand in Betracht kommt. Die Erfahrung spricht dafür, dass Haftungsansprüche gegen Vorstände erst nach deren Ausscheiden geltend gemacht werden und dass der Aufsichtsrat sich eher an deren Durchsetzung macht, wenn er mit neuen Mitgliedern besetzt ist. Die bisherige fünfjährige Verjährungsfrist des § 93 Absatz 6 AktG korrespondiert mit der maximalen Bestelldauer für Vorstandsmitglieder (§ 84 Absatz 1 AktG) und für Aufsichtsratsmitglieder (§ 102 Absatz 1 AktG). Die nunmehr vorgesehene zehnjährige Verjährungsfrist eröffnet die Möglichkeit, nach personellen Veränderungen etwaige Sachverhalte der Vergangenheit ohne Zeitdruck wegen drohender Verjährung etwaiger Ansprüche eingehend zu prüfen und das geeignete Vorgehen zu beraten.

Mit guten Gründen hat der Gesetzgeber im Jahr 2004 bei der Anpassung der Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im Kapitalgesellschaftsrecht am ausschließlich objektiven Verjährungsbeginn festgehalten (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Bundestags-Drucksache 15/3653, Seite 11 ff.). Es besteht auch jetzt kein Anlass, den Beginn der Verjährungsfrist des § 93 Absatz 6 AktG von der Kenntnis oder der grob fahrlässigen Unkenntnis bestimmter Tatsachen abhängig zu machen. Das Verständnis der Aufgaben des Aufsichtsrats hat sich seit Inkrafttreten des Aktiengesetzes gewandelt. Nach neuerer Rechtsprechung und überwiegender Meinung in der Literatur beschränken sich die Aufgaben des Aufsichtsrats nicht auf eine vergangenheitsbezogene Kontrolle, stattdessen muss Überwachung auch präventiv angelegt sein, indem der Aufsichtsrat durch Beratung mit dem Vorstand auf die künftige Geschäftspolitik Einfluss nimmt – „Teilhabe an der Leitungsfunktion des Vorstands“ (vgl. etwa Hüffer, Kommentar zum Aktiengesetz, 8. Auflage, § 111 Rn 5). Der Informationsfluss vom Vorstand zum Aufsichtsrat ist deutlich verbessert worden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Aufsichtsrat vielfach die für den Beginn der subjektiven Verjährungsfrist erforderliche Tatsachenkenntnis frühzeitig haben wird und damit die Verjährungsfrist meist früh zu laufen beginnen würde. Zumindest dürften hier regelmäßig Streitigkeiten entstehen. Bei der dreijährigen Regelverjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit subjektiven Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn würde das in vielen Fällen faktisch zu einer Verkürzung der Verjährung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bei § 93 Absatz 6 AktG führen. Gegen die Anknüpfung an die subjektive Kenntnis des Aufsichtsrates mag auch sprechen, dass der Aufsichtsrat – jedenfalls solange die Organe noch nicht ausgetauscht sind – ein geringes Interesse haben

könnte, Haftungsansprüche mit Nachdruck geltend zu machen, weil er dabei möglicherweise auch eigene Sorgfaltspflichtverletzungen öffentlich machen würde.

Daher wird bei der Neuregelung der Verjährungsfrist des § 93 Absatz 6 AktG am objektiven Verjährungsbeginn festgehalten.

6. Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Artikel 4) und des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (Artikel 5)

Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) sind noch bis zum 31. Dezember 2010 möglich, d.h. die maßgebliche Entscheidung der Organe des Finanzmarktstabilisierungsfonds muss bis zu diesem Zeitpunkt getroffen worden sein. Danach sollen für Banken in Schwierigkeiten die Verfahren nach den Artikeln 1, 2 und 3 dieses Gesetzentwurfes an die Stelle der Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds treten. Das FMStFG bleibt aber auch nach dem 31. Dezember 2010 die Grundlage für die bestehenden Stabilisierungsmaßnahmen und weitere notwendige Entscheidungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds, insbesondere hinsichtlich der gebotenen Maßnahmen zur Beendigung der Stabilisierungsmaßnahmen. Außerdem sollen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt durch Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes neue Aufgaben übertragen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des FMStG vollziehen zum einen diese neuen Zuständigkeiten nach. Zum anderen wird dem Finanzmarktstabilisierungsfonds die Möglichkeit eingeräumt, auch nach dem 31. Dezember 2010 Maßnahmen im Hinblick auf bestehende Abwicklungsanstalten zu treffen, um eine Restrukturierung zu unterstützen. Daneben werden Redaktionsversehen und inhaltliche Ungenauigkeiten korrigiert.

Inhalt des geltenden Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) ist die durch gesellschafts- und wertpapierrechtliche Sonderregelungen geschaffene Möglichkeit eines beschleunigten Erwerbs von Beteiligungen durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds haben einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Folgen der Krise für den Bankensektor und damit indirekt für die Kreditversorgung der Realwirtschaft abzumildern. Die vom Finanzmarktstabilisierungsfonds eingegangenen Kapitalbeteiligungen stellen jedoch kein dauerhaftes Engagement des Bundes im Bankenbereich dar. Vielmehr sind sie nach Erreichen des Stabilisierungszweckes und unter Wahrung der Interessen des Steuerzahlers zügig zurück zu führen. Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen des FMStBG zielen daher darauf ab, in gleicher Weise wie für den Einstieg die Grundlage für einen vereinfachten Ausstieg (Exit) des Finanzmarktstabilisierungsfonds aus den Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft); für Artikel 2 bis 7 sowie Artikel 12 bis 16 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft); für Artikel 8 aus Artikel 105 Absatz 2 GG; für Artikel 9 bis 11 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft).

Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Restrukturierung und geordnete Abwicklung von Banken bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Dies gilt auch für die Errichtung und Tätigkeit eines Fonds zur Unterstützung dieser Maßnahmen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, um künftige Schieflagen systemrelevanter Banken besser bewältigen zu können und Haushaltsmittel zu schonen.

VI. Bürokratiekosten

Insgesamt werden durch die Schaffung des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten 13 neue Informationspflichten geschaffen. Diese Informationspflichten kommen im Wesentlichen nur zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät, betreffen vorrangig systemrelevante Banken (Beispiel: HRE) und werden daher voraussichtlich lediglich in seltenen Einzelfällen zur Anwendung kommen. Die Kosten der Informationspflichten werden – nach der Berechnung aufgrund der Standardtarife des Standard-Kostenmodells des Statistischen Bundesamtes - geschätzte Kosten in Höhe von 5.238,52 € verursachen.

Durch die Änderungen des Kreditwesengesetzes (Artikel 2) und durch das Restrukturierungsfondsgesetz (Artikel 3) werden insgesamt 17 neue Informationspflichten geschaffen, davon 16 im Kreditwesengesetz. Die Informationspflichten im Kreditwesengesetz kommen im Wesentlichen nur zur Anwendung, wenn ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät. Zudem gelten die neuen Informationspflichten zum großen Teil nur für systemrelevante Kreditinstitute. Daher werden die Informationspflichten, die voraussichtlich nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen, – berechnet nach der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamtes – Kosten von insgesamt 65.391 € verursachen. Wenn von der Verordnungsermächtigung des Restrukturierungsfondsgesetzes Gebrauch gemacht wird, können durch die Verordnung zusätzliche Informations- und Meldepflichten geschaffen werden. Diese würden dann bei im Rahmen der Bürokratiekostenschätzung für die Verordnung zu berücksichtigen sein.

Weitere Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder geändert noch abgeschafft.

Für die Verwaltung werden Informationspflichten weder geändert noch abgeschafft, allerdings neun neue Informationspflichten geschaffen. Informationspflichten für Bürger werden weder geändert, eingeführt noch abgeschafft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Grundsätze von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren)

Absatz 1 beschreibt die Gliederung des Gesetzes in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren und legt das Ziel der beiden Verfahrensarten fest. Zudem legt er den Anwendungsbereich unter Verweis auf das Kreditwesengesetz fest.

Absatz 2 ordnet in Anlehnung an § 4 der Insolvenzordnung (InsO) die subsidiäre Maßgeblichkeit der Zivilprozessordnung (ZPO) an. Wie auch im Insolvenzverfahren ist bei der Frage der entsprechenden Anwendbarkeit die besondere Natur der beiden Verfahren zu berücksichtigen, insbesondere deren Eilbedürftigkeit sowie der Umstand, dass es sich nicht um streitige Parteiverfahren handelt.

Nach **Absatz 3** ergehen die gerichtlichen Entscheidungen im Sanierungs- und im Reorganisationsverfahren im Interesse der Beschleunigung und aufgrund der Eilbedürftigkeit

des Verfahrens durch Beschluss. Dies erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung (§ 1 Absatz 2 KredReorgG-E in Verbindung mit § 128 Absatz 4 ZPO). Weiter sind die gerichtlichen Beschlüsse in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren unanfechtbar. Dadurch wird der Rechtsschutz gegen die in beiden Verfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt, um eine zügige und effektive Sanierung und Reorganisation zu gewährleisten, die für eine Stabilisierung der Finanzmärkte unerlässlich ist. Insofern würde die Zulassung weiterer gerichtlicher Überprüfungsöglichkeiten die Funktionsfähigkeit des Verfahrens gefährden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden dabei gewahrt. Ein den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügender Rechtsschutz besteht grundsätzlich schon dann, wenn die Rechtsordnung eine einmalige Möglichkeit zur Einholung einer gerichtlichen Entscheidung ermöglicht. Ein Instanzenzug ist dagegen von Verfassungs wegen weder garantiert noch im vorliegenden Verfahren erforderlich. Da das Reorganisationsverfahren auf Initiative des Kreditinstitutes eingeleitet wird, fehlt es bereits an einer formellen Beschwerde, wenn das Oberlandesgericht die Durchführung eines solchen Verfahrens anordnet. Teilweise handelt es sich um gerichtliche Entscheidungen, die parallel zum insolvenzrechtlichen Verfahren ausgestaltet sind. Ergehen sie in der für die Rechtsprechung typischen Funktion als Instanz unbeteiligter Streitentscheidung (vgl. BVerfGE 107, 395, 406), nimmt das Gericht dort als unparteiischer Dritter bei den anstehenden Entscheidungen einen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen der jeweils Betroffenen, insbesondere von Gläubigern und Anteilseignern vor. Dabei werden alle justizverfassungsrechtlichen Garantien unverkürzt gewahrt.

Der Entwurf nimmt insbesondere darauf Bedacht, dass vor einer Entscheidung jeweils alle Betroffenen ihre Auffassung dem Gericht darlegen können. Wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sieht der Entwurf vor, dass nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die gerichtliche Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern ist.

Das Gericht ist abweichend vom Beibringungsgrundsatz der ZPO entsprechend der InsO sowohl im Sanierungs- wie auch im Reorganisationsverfahren zur Amtsermittlung verpflichtet.

Sowohl im Sanierungs- als auch im Reorganisationsverfahren erfolgen ohnehin nur wenige Handlungen durch die Bundesanstalt selbst. Damit ist eine Klage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt oder eine Haftung der Behörde nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar. Um der besonderen Eilbedürftigkeit des Verfahrens und der erheblichen Tragweite der Entscheidungen Rechnung zu tragen, wird nach **Absatz 4** angeordnet, dass sich die Haftung der Bundesanstalt für Maßnahmen nach diesem Gesetz nach den zum Zeitpunkt ihres Handelns erkennbaren Umständen bestimmt. Darf die Bundesanstalt bei verständiger Würdigung der ihr erkennbaren Umstände annehmen, dass die Voraussetzungen für eine Handlung nach diesem Gesetz gegeben sind, ist ihre Haftung deshalb auch dann ausgeschlossen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren. Hat das betroffene Kreditinstitut die Umstände, die zu der Annahme der Bundesanstalt geführt haben, nicht zu verantworten, steht ihm nach Satz 2 ein Entschädigungsanspruch zu. Dieser Anspruch ist kein Amtshaftungsanspruch, sondern ein Aufopferungsanspruch (im weiteren Sinne) zum Ausgleich eines Vermögensschadens, der durch eine rechtmäßige Handlung verursacht worden ist. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die amtshaftungsrechtliche Grundregel des § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) auch in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren gilt. Jedoch betrifft diese Regelung nur Ansprüche von Dritten, insbesondere von Bankkunden, gegen die Bundesanstalt, nicht aber das Haftungsverhältnis zwischen Bundesanstalt und Kreditinstitut.

Absatz 5 stellt klar, dass die Befugnisse der Bundesanstalt nach anderen Gesetzen wie insbesondere dem KWG unberührt bleiben.

Zu Abschnitt 2 (Sanierungsverfahren)

Zu § 2 (Einleitung und Beantragung des Sanierungsverfahrens; Inhalt des Sanierungsplans)

Zuständig für die Einleitung des Sanierungsverfahrens ist nach **Absatz 1** allein das Kreditinstitut selbst, da Ziel des Verfahrens eine Sanierung mit dem Kreditinstitut, nicht aber gegen seinen Willen ist.

Der die erste Stufe des Verfahrens prägende Sanierungsplan ist durch das Kreditinstitut gegebenenfalls bereits in Zusammenarbeit mit dem späteren Sanierungsberater zu erarbeiten und vorzulegen. Darin kommt die Rolle des Sanierungsberaters als Hauptbeteiligter zum Ausdruck (**Absatz 2**). Auch bezüglich der Person des Sanierungsberaters steht dem Kreditinstitut ein Vorschlagsrecht zu, da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sanierungsberater und Kreditinstitut eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung ist. Zudem ist davon auszugehen, dass das Kreditinstitut selbst am besten in der Lage ist, eine geeignete Person auszuwählen. Für die Eignung werden insbesondere Erfahrungen im Sanierungsbereich maßgeblich sein, damit kommen etwa im Bankbereich erfahrene Insolvenzverwalter oder ehemalige Mitarbeiter einer Bank (z. B. Vorstände) in Betracht. Allerdings fehlt es an der Eignung, wenn im Vorfeld der Bestellung zu enge Verflechtungen zwischen Sanierungsberater und Kreditinstitut bestehen, wobei die Erstellung des Sanierungsplans keine negativen Auswirkungen auf die Eignung des Beraters hat (§ 3 Absatz 1 Satz 3 KredReorgG-E).

Der maßgebliche Unterschied zwischen Sanierungs- und Reorganisationsplan liegt darin, dass erst im Reorganisationsplan Eingriffe in Drittrechte (Eingriffe in Forderungen oder in Rechte der Anteilsinhaber) vorgesehen werden können.

Um die Finanzierung von Sanierungsplänen zu erleichtern, regeln die Sätze 3 bis 6 die vorrangige Befriedigung bestimmter bevorrechtigter Darlehen und sonstiger Kredite im Falle einer möglichen anschließenden Insolvenz des Instituts, sofern diese innerhalb des bestimmten Zeitraums von drei Jahren ab Anordnung der Durchführung des Verfahrens eintritt. Die Regelung ist an § 264 InsO angelehnt, an die Stelle des Insolvenzverwalters tritt der Sanierungsberater. Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass der Kredit in Umsetzung des Sanierungsplans aufgenommen wird, dass er innerhalb des Kreditrahmens liegt und dass eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Satz 6 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 InsO mit dem Sanierungsberater getroffen wurde. Durch die Verweisung auf § 264 Absatz 3 InsO und damit auf § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO soll verhindert werden, dass Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Geschäfte in den Genuss eines Vorranges kommen. Für die Berechnung der für den Kreditrahmen maßgeblichen Eigenmittel ist der Eigenmittelbegriff des Kreditwesengesetzes zugrunde zu legen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 KredReorgG-E ist vom Gericht bei der Entscheidung über die Durchführung des Sanierungsverfahrens zu prüfen. Fehlen diese, ist der Sanierungsplan als offensichtlich ungeeignet anzusehen.

Die Privilegierung von Sanierungskrediten im Sinne dieses Absatzes stellt keinen unmittelbaren Eingriff in Rechte Dritter dar, der sich im Sanierungsverfahren auswirkt. Deren Forderungen bleiben unangetastet, Aus- und Absonderungsrechte bleiben unberührt. Die Privilegierung ist wirtschaftlich daher vergleichbar mit der Bestellung neuer oder zusätzlicher Sicherheiten für die Kreditaufnahme. Die Privilegierung entfaltet nur Wirkung in einem zukünftigen, vom Sanierungsverfahren unabhängigen und völlig eigenständigen Insolvenzverfahren. Somit handelt es sich bei diesen Maßnahmen nicht um Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Es werden weder bestehende Rechte Dritter im Sinne der Richtlinie beeinträchtigt, noch Zahlungen oder Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt oder Forderungskürzungen vorgesehen.

Die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 KredReorgG-E stellt jedoch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG dar. Allerdings ist diese im

Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung gerechtfertigt. Die Sanierung von Kreditinstituten soll vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise erleichtert werden. Dies dient im Interesse der Stabilität der Finanzmärkte der bilanziellen Restrukturierung, der Erhaltung der unternehmerischen Einheit, der möglichen Rettung von Arbeitsplätzen und letztlich der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Um einen Anreiz zur Finanzierung der Sanierungspläne zu schaffen, erscheint die Privilegierung bestimmter Sanierungskredite geeignet, ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Bei der vorzunehmenden Abwägung steht den Interessen der möglichen späteren Insolvenzgläubiger an größtmöglicher Erfüllung der ihnen zustehenden Forderungen das allgemeine Interesse einer Sanierung von Kreditinstituten entgegen. Ausschlaggebend dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass die einzelnen Gläubiger letztlich von einer erfolgreichen Restrukturierung mehr profitieren, als von einer Zerschlagung. Zwar besteht die Gefahr, dass die Forderung aufgrund ihrer Nachrangigkeit nur mit einer geringeren Quote erfüllt wird, für den Fall des Scheiterns der Sanierung droht aber die völlige Fruchtlosigkeit der Forderung. Hinzu kommt, dass § 2 Absatz 2 Satz 5 KredReorgG-E eine Höchstgrenze von 10% der Eigenmittel für derartige Kredite festlegt, was auch dem Schutz der Insolvenzgläubiger dient.

Wie bei einem Insolvenzverfahren wird das Antragsrecht bei der Bundesanstalt konzentriert. Sie wird hiervon nur Gebrauch machen, wenn sie die Durchführung des Verfahrens für zweckmäßig hält; ihr kommt hierbei ein weites Ermessen zu. Dabei wird die Bundesanstalt insbesondere zu berücksichtigen haben, ob das Kreditinstitut sanierungsfähig ist und ob das Verfahren geeignet ist, zur Stabilisierung der Finanzmärkte beizutragen. Handelt es sich bei dem anzeigenden Kreditinstitut etwa um eine Sparkasse oder um ein sonstiges Kreditinstitut besonderer Prägung, muss die Bundesanstalt im Einzelfall entscheiden, ob das Verfahren auch für ein solches Institut geeignet ist. Bei der Anzeige einer Pfandbriefbank ist zu beachten, dass die Vorschriften über das Sanierungsverfahren und das Reorganisationsverfahren zwar grundsätzlich Anwendung finden, jedoch die Neuregelung des § 36a des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) für Arrest, Zwangsvollstreckung und Insolvenz eine vorrangige Spezialregelung für das Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren enthält.

Die Bundesanstalt hat als zuständige Aufsichtsbehörde laufenden Einblick in die Abläufe der Kreditinstitute. Sie hat daher nach **Absatz 3** zu dem Sanierungsplan Stellung zu nehmen und Bedenken hinsichtlich der Aussichten der geplanten Sanierung oder der Person des Sanierungsberaters zu äußern und Änderungsvorschläge einzubringen. So wird sichergestellt, dass dem Gericht die für seine Entscheidung maßgeblichen Informationen vorliegen.

Örtlich zuständig ist das für Klagen gegen die Bundesanstalt zuständige OLG, da der hier vorhandene Sachverstand gebündelt werden soll. Nach § 1 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gilt für Klagen gegen die Bundesanstalt generell Frankfurt am Main als Sitz der Behörde. Das Gericht hat im gesamten Verfahren die besondere Eilbedürftigkeit zu berücksichtigen.

Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 15 Wertpapierhandelsgesetzes erfüllt sind und damit eine Veröffentlichung hinsichtlich der Durchführung des Sanierungsverfahrens erfolgen muss. Allerdings ist denkbar, dass bei dem Verfahren ein zum Schutz der berechtigten Interessen des Kreditinstituts erforderliches Geheimhaltungsinteresse vorliegt.

Absatz 4 stellt klar, dass die Bundesanstalt das Verfahren jederzeit beenden kann, indem sie andere Maßnahmen ergreift. So gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn Maßnahmen nach den §§ 45c, 46, 46b und 48a bis 48m KWG bzw. KWG-E angeordnet werden, es sei denn, die Bundesanstalt trifft explizit eine andere Bestimmung. Aufgrund der Bedeutung des Erlasses derartiger Maßnahmen für das Sanierungsverfahren trifft die Bundesanstalt eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Gericht.

Nach **Absatz 5** ist vor Antragstellung das Benehmen mit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt herzustellen, wenn das Kreditinstitut Leistungen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (Finanzmarktstabilisierungsfonds) in Anspruch genommen hat, da in diesem Fall Interessen des Finanzmarktstabilisierungsfonds und Aufgaben der Finanzmarktstabilisierungsanstalt berührt werden können.

Zu § 3 (Anordnung des Sanierungsverfahrens; Bestellung des Sanierungsberaters)

Das Gericht prüft nach **Absatz 1** die Zulässigkeit des Antrags und unterzieht den Sanierungsplan einer Evidenzkontrolle auf fehlende Eignung. Grundlage der Beurteilung wird regelmäßig die von der Bundesanstalt vorgelegte Stellungnahme sein.

Zugleich bestellt das Gericht den vorgeschlagenen Sanierungsberater, sofern dieser nicht offensichtlich ungeeignet ist. Diese Regelung führt dazu, dass das Gericht einen geringeren Spielraum als die Bundesanstalt nach § 2 Absatz 3 Satz 4 KredReorgG-E hat, denn es ist davon auszugehen, dass bei der Bundesanstalt die höchste Sachkunde angesiedelt ist. Denkbare Fälle einer offensichtlich fehlenden Eignung sind etwa solche, in denen im Vorfeld eine zu enge Verbindung zum Unternehmen bestand. Ein Vorbefassungsverbot gilt jedoch nicht hinsichtlich der Beteiligung an der Erstellung des Sanierungsplanes, da eine solche Mitwirkung des Sanierungsberaters bereits zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt die Regel sein wird und auch nicht unerwünscht ist. Hingegen fehlt es offensichtlich an der Eignung, wenn der benannte Sanierungsberater keine maßgeblichen Erfahrungen im Finanzbereich vorweisen kann oder bereits durch ein weiteres Großverfahren personell ausgelastet ist.

Eine wichtige Folge der gerichtlichen Anordnung der Durchführung ist nach **Absatz 2** die Privilegierung der Sanierungskredite nach § 2 Absatz 2 Satz 3 KredReorgG-E. Die Auswirkungen dieser Privilegierung treten erst und nur für den Fall ein, dass innerhalb des genannten Zeitraums ein anschließendes Insolvenzverfahren über das Kreditinstitut eröffnet wird. Für diesen Fall steht den nachrangigen Insolvenzgläubigern ein Rechtsmittel offen. Nur diese Gläubiger haben ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, da nur sie von den Auswirkungen der Privilegierung betroffen sind. Damit die Durchführung des Insolvenzverfahrens nicht verzögert wird, erfolgt die Überprüfung außerhalb des Verfahrens vor dem Prozessgericht.

Für den Regelfall des Sanierungsverfahrens erscheint die Einsetzung eines von dem Kreditinstitut unabhängigen Sanierungsberaters sinnvoll. Einige Verfahren wie das frühere Vergleichsverfahren und die Eigenverwaltung des Insolvenzrechts zeigen aber, dass es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein kann, wenn die Sanierung durch das Kreditinstitut selbst durchgeführt wird. Auf diese Weise können die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung für die Sanierung genutzt werden. Eine Einarbeitungszeit für den Sanierungsberater entfällt und das Verfahren verursacht insgesamt weniger Aufwand und Kosten. **Absatz 3** sieht daher vor, dass zum Sanierungsberater auch das Mitglied eines Organs oder ein sonstiger Angehöriger des Kreditinstituts bestellt werden kann. Bei letzterem könnte es sich etwa um den Leiter einer Abteilung des Kreditinstituts handeln, der mit den Vorgängen der Geschäftsleitung vertraut ist. Das Gericht kann in den Fällen des Satzes 1 wegen des durchweg eiligen Verfahrens nach Satz 2 auf Antrag der Bundesanstalt einen anderen Sanierungsberater bestellen, ohne dass ein wichtiger Grund gegeben sein müsste. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn zu besorgen ist, dass der Angehörige des Kreditinstituts für die Durchführung der Sanierung nicht geeignet sein könnte.

Für das weitere Verfahren vor dem OLG gelten grundsätzlich die im ersten Rechtszug anwendbaren Vorschriften der ZPO. Die Übertragung auf den Einzelrichter wird in **Absatz 4** ausgeschlossen, da die Rechtssachen regelmäßig besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen.

Zu § 4 (Rechtsstellung des Sanierungsberaters; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung des Sanierungsberaters.

In **Absatz 1** werden die Kompetenzen aufgezählt, die dem Sanierungsberater kraft Gesetzes zustehen.

Mit Hilfe der in **Nummern 1 bis 3** genannten umfassenden Rechte zur Informationsgewinnung kann sich der Sanierungsberater die zur Sanierung notwendige Einsicht in die Geschäftsabläufe und die finanzielle Lage des Kreditinstituts verschaffen. Diese Regelungen sind an § 44 KWG sowie § 22 InsO angelehnt.

Um die Sanierung effektiv vorantreiben zu können, muss der Sanierungsberater in ausreichendem Maße Einfluss auf das operative Geschäft des Kreditinstituts nehmen können. Diesen gewährt ihm das in **Nummer 4** festgelegte Recht zum Erlass von Anweisungen für die Geschäftsführung. Er kann insbesondere Gebote und Verbote für sämtliche Felder der Geschäftspolitik und -organisation aussprechen. Die Regelung entspricht dem Recht der Bundesanstalt nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG.

Um Pflichtverstöße von (ehemaligen) Organmitgliedern aufzudecken und ggf. Schadensersatzansprüche durchzusetzen, kann der Sanierungsberater nach **Nummer 5** bestimmte Überprüfungen durchführen.

Wurden bereits vor Einleitung des Sanierungsverfahrens Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt, so hat der Sanierungsberater die Einhaltung der Auflagen zu überwachen (**Nummer 6**). Damit wird die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel gesichert.

Absatz 2 regelt die gerichtliche Aufsicht über den Sanierungsberater. Sie ist den Regelungen der §§ 58, 59 InsO nachgebildet. Eine hinreichende Kontrolle wird durch die Festbeschreibung von Berichtspflichten sowohl gegenüber dem Gericht als auch der Bundesanstalt sichergestellt. Um der Rolle der Bundesanstalt hinreichend Rechnung zu tragen, steht dieser ein Antragsrecht hinsichtlich der Entlassung des Sanierungsberaters aus wichtigem Grunde zu. Ein wichtiger Grund kann in Pflichtverletzungen, in der Zerrüttung des Verhältnisses zwischen Sanierungsberater und Gericht oder in Verhinderungsgründen in der Person des Sanierungsberaters liegen. Hat das Kreditinstitut Leistungen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (Finanzmarktstabilisierungsfonds) in Anspruch genommen, bestehen auch gegenüber der Finanzmarktstabilisierungsanstalt Berichts- und Anhörungspflichten.

Vorbild für die Haftung des Sanierungsberaters nach **Absatz 3** ist die Vorschrift des § 60 InsO. Wie im Insolvenzverfahren wird über die Haftungsregelung ein Ausgleich für den maßgeblichen Einfluss hergestellt, den der Sanierungsberater auf das Schicksal des Kreditinstituts im Rahmen des Verfahrens erhält.

Absatz 4 regelt Vergütung und Auslagererstattung und lehnt sich an die §§ 63 bis 65 InsO an. Da es sich bei dem Vergütungsverfahren um ein separates, dem eigentlichen Sanierungsverfahren nachfolgendes Verfahren handelt, ist in Satz 2 klarstellend geregelt, dass auch der Beschluss über die Vergütungs- und Auslagererstattung unanfechtbar ist. War der Sanierungsberater zuvor bereits als Berater oder Organmitglied für das Kreditinstitut tätig und existiert somit bereits ein Vertrag mit Vergütungsregeln, genießt die gerichtliche Vergütungsregelung Vorrang.

Zu § 5 (Gerichtliche Maßnahmen)

Nach §§ 4 und 5 KredReorgG-E muss unterschieden werden zwischen den Kompetenzen, die dem Sanierungsberater kraft Gesetzes zustehen und solchen, die ihm im Einsetzungsbeschluss des Gerichts oder in Folgebeschlüssen zusätzlich eingeräumt werden.

Jeder Sanierungsberater benötigt ein gewisses Maß an Kompetenzen, um die Sanierung des Kreditinstituts leiten zu können. Hierzu gehören etwa umfassende Informationsrechte oder auch das Recht zu Anweisungen für die Geschäftsführung. Je nachdem, wie weit das Kreditinstitut bereits in Schieflage geraten ist und welche Hindernisse im Einzelfall absehbar sind, kann es erforderlich werden, dass das Gericht dem Berater nach § 5 KredReorgG-E zusätzliche, weiterreichende Befugnisse verleiht bzw. weitere Maßnahmen trifft, die bis hin zur Aufnahme in die Geschäftsleitung reichen können. Damit ist die Stellung des Sanierungsberaters vergleichbar mit der eines vorläufigen Insolvenzverwalters nach den §§ 21, 22 InsO.

Mit Überschreiten der in **Absatz 1** genannten Gefahrenschwelle werden auch einschneidendere Maßnahmen zulässig. Der Bundesanstalt steht ein Vorschlagsrecht zu, um ihren Sachverstand in das Verfahren einzubringen, sie hat ihre Vorschläge zu begründen. Der Sanierungsberater kann die Maßnahmen bei der Bundesanstalt anregen. Die Entscheidung über den Umfang der zusätzlichen Maßnahmen trifft das Gericht unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Um eine enge gerichtliche Kontrolle und insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs sicherzustellen, ermächtigt das Gericht den Sanierungsberater nicht im Voraus, sondern ordnet die Maßnahmen jeweils selbst an.

Das in **Nummer 1** geregelte Abberufungsverlangen hinsichtlich der Geschäftsleitung richtet sich an das Kreditinstitut und ist angesichts seiner Schärfe nur Ultima Ratio.

Das in **Nummer 2** vorgesehene Tätigkeitsverbot wirkt im Gegensatz zum Abberufungsverlangen sofort und bedarf nicht des Widerrufs der Organstellung. Es ist nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben. So kann etwa als milderer Mittel angeordnet werden, dass ein Geschäftsleiter nicht mehr allein, sondern nur noch mit einem anderen Geschäftsleiter, einem Prokuristen oder dem Sanierungsberater zusammen das Kreditinstitut vertreten darf.

Die Aufnahme des Sanierungsberaters in die Geschäftsleitung (**Nummer 3**) kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn kein geeigneter Ersatz für abberufene oder der Tätigkeit enthobene Mitglieder der Geschäftsleitung ersichtlich ist.

Die in **Nummer 4** vorgesehenen Rechte zur Beschränkung von Entnahmen und Ausschüttungen sind den Kompetenzen der Bundesanstalt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KWG-E vergleichbar und dienen der Schonung des Eigenkapitals.

Die Regelung bzgl. der Vergütungs- und Bonussysteme nach **Nummer 5** ist in ähnlicher Weise in § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV) als Bedingung für eine Rekapitalisierung vorgesehen. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Zeitpunkt der Krise maßgeblich; dabei ist das Verhältnis zwischen Anreizwirkung und den eingegangenen Risiken bzw. der Leistungsfähigkeit des Kreditinstituts zu berücksichtigen. Genügen die bestehenden Vergütungs- und Bonussysteme diesen Anforderungen nicht, können sie durch das Gericht gegebenenfalls angepasst werden, damit im Interesse der Stabilität der Finanzmärkte die Geschäftsleitung nicht durch die Vergütungs- und Bonussysteme zum Eingehen von übermäßigen Risiken veranlasst wird, sondern diese vielmehr auf nachhaltige Ziele ausgerichtet sind. Die Vorschrift ist auf Eingriffe in die Vergütungs- und Bonusregelungen der Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Kreditinstituts mit Wirkung für die Zukunft beschränkt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt werden von der Vorschrift nicht berührt.

Eine völlige oder teilweise Ersetzung der Zustimmung des Aufsichtsorgans (**Nummer 6**) kann etwa notwendig werden, wenn dieses sich weigert, einem Abberufungsverlangen bezüglich der Geschäftsleitung Folge zu leisten oder sich in anderer Weise als unfähig zur Wahrnehmung der Überwachung erweist.

Die Entscheidung über weitere Maßnahmen kann nach **Absatz 2** bereits im Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses getroffen werden. Das Gericht kann aber auch in der Folgezeit weitere Beschlüsse erlassen, wenn die Sanierung auf Schwierigkeiten stößt, die sich erst im Laufe des Verfahrens herausstellen, wie etwa eine stärkere finanzielle Schieflage oder unerwartete Widerstände im Unternehmen.

Mit dem Einsetzungsbeschluss sowie möglichen Folgebeschlüssen wird in die Rechte des Unternehmens eingegriffen. Daher ist dem Kreditinstitut vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt auch für weitere von den Maßnahmen unmittelbar Betroffene, wie etwa die Geschäftsleiter bei Aussprechen eines Tätigkeitsverbots.

In besonders gelagerten Fällen könnte allerdings durch die vorherige Anhörung des Kreditinstituts der Erfolg der Maßnahme vereitelt werden. Denkbar ist hier insbesondere eine besondere Eilbedürftigkeit oder die Nichterreichbarkeit der anzuhörenden Personen. Das Gesetz sieht daher vor, dass in diesen Ausnahmefällen die vorherige Anhörung des Kreditinstituts unterbleiben kann. Sie ist jedoch von Amts wegen unverzüglich nach Erlass des Beschlusses nachzuholen. Das Gericht überprüft in diesem Fall die getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen; besteht danach kein Grund für eine Abänderung, hat es dies den Beteiligten formlos mitzuteilen. Stellt es hingegen fest, dass aufgrund der Stellungnahmen ein Abänderungsbeschluss erforderlich ist, so erlässt es einen solchen. Die Kompetenz zum Erlass von Abänderungsbeschlüssen ergibt sich bereits aus § 5 Absatz 2 Satz 1 KredReorgG-E. Der Erlass eines Abänderungsbeschlusses kann auch jederzeit von den Betroffenen bei Gericht angeregt werden.

Zu § 6 (Umsetzung des Sanierungsplans; Aufhebung des Sanierungsverfahrens)

Der Sanierungsberater als zentrale Person des Verfahrens setzt den Sanierungsplan um und hat darüber hinaus die Möglichkeit, diesen im Einvernehmen mit der Bundesanstalt und dem Oberlandesgericht zu ändern (**Absatz 1**). Hierdurch wird ein ausreichender Einfluss auf den Fortgang der Sanierung sichergestellt. Jedoch sind Änderungen nicht zulässig, soweit sie die Privilegierungen von Sanierungskrediten nach § 2 Absatz 2 Satz 3 KredReorgG-E betreffen.

Der Sanierungsberater steht wie ein Insolvenzverwalter unter der Aufsicht des Gerichts und ist gegenüber diesem sowie der Bundesanstalt berichtspflichtig (**Absatz 2**), damit das Gericht jederzeit die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

Absatz 3 regelt den Abschluss des Sanierungsverfahrens. Gelingt die Sanierung, so zeigt der Sanierungsberater dies dem Gericht nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt an. Gleiches gilt für den Fall des Scheiterns der Sanierung. In beiden Fällen beschließt das Gericht grundsätzlich die Aufhebung des Sanierungsverfahrens. Die Aufhebung des Verfahrens durch Beschluss des Gerichts bewirkt, dass das Amt des Sanierungsberaters ebenso erlischt wie die ggf. nach § 5 KredReorgG-E getroffenen weiteren Maßnahmen. Das Kreditinstitut bzw. seine Organe erhalten ihre vollen Kompetenzen zurück. Für den Fall, dass ein Reorganisationsverfahren angeschlossen werden soll, beschließt das Gericht die Aufhebung des Sanierungsverfahrens noch nicht unmittelbar mit der Anzeige des Scheiterns, sondern verbindet diese mit der Anordnung oder Ablehnung des Antrags auf Durchführung des Reorganisationsverfahrens nach § 7 KredReorgG-E. Der Reorganisationsberater wird für das Reorganisationsverfahren neu bestellt, kann aber personenidentisch sein mit dem Sanierungsberater des Sanierungsverfahrens.

Zu Abschnitt 3 (Reorganisationsverfahren)

Zu § 7 (Einleitung, Beantragung und Anordnung des Reorganisationsverfahrens)

In Fällen, in denen ein Sanierungsverfahren von vorneherein aussichtslos erscheint, kann das Kreditinstitut nach **Absatz 1** Satz 1 unter Vorlage eines Reorganisationsplans anregen, unmittelbar mit der zweiten Verfahrensstufe zu beginnen. Satz 2 regelt hingegen die

in § 6 Absatz 3 KredReorgG-E genannte Konstellation, dass zuvor ein Sanierungsverfahren eingeleitet wurde, welches gescheitert ist. In diesen Fällen ist bereits ein Sanierungsberater bestellt, daher erfolgen Anzeige bei der Bundesanstalt und Vorlage des Reorganisationsplans durch ihn. Auch hier ist wieder die Zustimmung des Kreditinstituts Voraussetzung, um dem Grundgedanken der eigenverantwortlichen Sanierung Rechnung zu tragen.

Die Antragstellung erfolgt nach **Absatz 2** auch im Reorganisationsverfahren durch die Bundesanstalt, allerdings unter zusätzlichen Voraussetzungen: Das Reorganisationsverfahren sieht im Gegensatz zum Sanierungsverfahren deutliche Eingriffe in die Rechte der Gläubiger und Anteilsinhaber vor. Daher ist es anders als das Sanierungsverfahren an strenge Voraussetzungen geknüpft, die mit denen des § 48b Absatz 1 und 2 KWG-E identisch sind. So muss zunächst eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts vorliegen, wie sie in § 48b Absatz 1 KWG-E geregelt ist. Das Reorganisationsverfahren wird insbesondere auch im öffentlichen Interesse an der Stabilität des Finanzmarktes durchgeführt. Daher ist weitere Voraussetzung, dass die Bestandsgefährdung zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 KWG-E führt. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und damit der Übertritt in die zweite, eingriffsintensivere Verfahrensstufe gerechtfertigt ist, entscheidet zunächst die Bundesanstalt im Vorfeld der Antragstellung. Auch bei dieser Verfahrensstufe hat die Bundesanstalt ein weites Ermessen hinsichtlich der Entscheidung, ob sie die Durchführung des Verfahrens beantragt.

Absatz 3 legt fest, dass das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung des Reorganisationsverfahrens zusätzlich bestimmte, überwiegend formelle Mängel des Reorganisationsplans prüft. Aber auch die Gruppenbildung ist bereits zu diesem Zeitpunkt zu prüfen. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gerichts zu beurteilen, ob die vorgesehenen Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll sind. Das Gericht weist den Reorganisationsplan und den Antrag auf Verfahrensdurchführung zurück, wenn die Vorschriften über den Inhalt des Reorganisationsplans nicht beachtet sind und der Planersteller den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist behebt. Vor einer Zurückweisung des Reorganisationsplans sind dem Kreditinstitut und der Bundesanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung der Gläubiger kommt nicht in Betracht, weil diese an der Erstellung des Reorganisationsplans nicht beteiligt sind.

Absatz 4 regelt das weitere Vorgehen für den Fall, dass der Reorganisationsplan nicht aufgrund von Mängeln nach Absatz 3 zurückgewiesen wird. In diesem Fall trifft das Gericht eine abschließende Entscheidung über das Vorliegen der Bestandsgefährdung und Systemgefährdung nach Absatz 2. Die erforderliche Entscheidungsgrundlage erhält es durch die vorherige Anhörung von Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank sowie des Kreditinstituts. Nach Satz 2 entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung des Reorganisationsverfahrens.

Nach **Absatz 5** finden auf das Reorganisationsverfahren die Vorschriften über das Sanierungsverfahren entsprechende Anwendung, sofern in den Vorschriften über das Reorganisationsverfahren nichts anderes bestimmt ist. Damit gelten etwa die Regelungen über die Bestellung und Rechtsstellung des Sanierungsberaters, über die durch das Gericht zu treffenden weiteren Maßnahmen und über die durch die Bundesanstalt zu übersendenden Stellungnahmen entsprechend. Der Verweis auf § 46d KWG dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten und regelt unter anderem die hier nach vorzunehmende Unterrichtung anderer Staaten über Sanierungsmaßnahmen, in diesem Fall über die gerichtliche Anordnung der Durchführung des Reorganisationsverfahrens. Der überwiegende Teil systemrelevanter Kreditinstitute dürfte als Aktiengesellschaft organisiert sein. Satz 3 erklärt die Vorschriften des Reorganisationsverfahrens für Ausnahmefälle, in denen Kreditinstitute in einer anderen Rechtsform organisiert sind, für sinngemäß anwendbar.

Zu § 8 (Inhalt des Reorganisationsplans)

Der Reorganisationsplan ist in Struktur und Funktion an einen Insolvenzplan angelehnt und kann sämtliche auch im Insolvenzplanverfahren möglichen Regelungen enthalten. Er ermöglicht wie dieser eine flexible und privatautonome Gestaltung und kann die Erhaltung des Kreditinstituts, aber auch dessen Liquidation vorsehen. Entsprechend dem Insolvenzverfahren kann in dem ergebnisoffenen Reorganisationsverfahren somit nicht nur ein Sanierungs-, sondern auch ein Liquidationsplan erstellt werden. Der Reorganisationsplan besteht wie ein Insolvenzplan aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil (**Absatz 1**). Der darstellende Teil entspricht weitgehend dem darstellenden Teil des Insolvenzplans und dient wie dieser vorrangig dazu, alle Beteiligten über Grundlagen und Auswirkungen des Reorganisationsplans zu informieren, um eine Entscheidung für oder gegen den Reorganisationsplan vorzubereiten. Der gestaltende Teil legt fest, wie die Rechtsstellung der Beteiligten geändert werden soll. Ein zentraler Unterschied zum derzeitigen Insolvenzplanverfahren ist jedoch, dass durch den Reorganisationsplan nicht nur in Rechte der Gläubiger eingegriffen werden kann, sondern auch dauerhaft in Rechte der Anteilsinhaber. Abweichend vom Insolvenzplan kann der gestaltende Teil daher auch gesellschaftsrechtliche Veränderungen enthalten. In Betracht kommen Kapitalmaßnahmen wie insbesondere die Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile – den so genannten „Debt-Equity-Swap“ – sowie eine Umwandlung oder Ausgliederung von Unternehmensteilen. Auch diese treten – wie sämtliche vorgesehenen Rechtsänderungen – ipso iure mit der gerichtlichen Bestätigung des Reorganisationsplans in Kraft, so dass diese Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne die gegebenenfalls notwendige Zustimmung der Organe Wirksamkeit erlangt (Beispiel: Kapitalmaßnahmen, für die eine nach § 19 Absatz 4 KredReorgG-E ersetzbare Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist). Dadurch wird das Blockadepotenzial der Gesellschaftsorgane und insbesondere der Anteilsinhaber minimiert und eine zügige und effektive Reorganisation des Kreditinstituts ermöglicht. Des Weiteren wird durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 3 ff. KredReorgG-E klargestellt, dass Sanierungskredite auch im Reorganisationsplan privilegiert werden können. Allerdings tritt hier angesichts der Sonderregelung des § 21 KredReorgG-E die Privilegierung erst mit Wirksamwerden des Reorganisationsplans in Kraft. Rechtsschutz gegen die Privilegierung wird über den Verweis in § 7 Absatz 5 Satz 1 KredReorgG-E entsprechend § 3 Absatz 2 KredReorgG-E gewährt. Die gesonderte Auf-führung der eintragungspflichtigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen dient der Erleichterung der Eintragung durch das Registergericht.

Auch die Gruppenbildung der Gläubiger im Rahmen der Abstimmung nach **Absatz 2** entspricht der Regelung im Insolvenzplanverfahren. Der Begriff der unterschiedlichen Rechtsstellung ist hier in Anlehnung an § 222 Absatz 1 Satz 2 InsO zu verstehen: Dort wird zwischen den absonderungsberechtigten Gläubigern, den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern sowie den nachrangigen Insolvenzgläubigern unterschieden. Die Bildung von Gruppen auch unter Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung ist fakultativ. Am Verfahren beteiligt werden jedoch nur solche Gläubiger, in deren Rechtsstellung durch den Reorganisationsplan eingegriffen wird. Da in gesicherte Einlagen nicht eingegriffen werden soll, muss die Mehrzahl der Einlagengläubiger nicht beteiligt werden. Bei den beteiligten Gläubigern wird es sich damit überwiegend um institutionelle Gläubiger handeln. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verfahren anders als ein Insolvenzverfahren kein Massenverfahren ist, sondern dass es regelmäßig der Einbindung der Hauptgläubiger dient. Diese werden in aller Regel sogar namentlich im Reorganisationsplan aufgeführt werden können.

Im Unterschied zum Insolvenzverfahren sind auch die Anteilsinhaber bei der Gruppenbildung und Abstimmung zu beteiligen, wenn durch den Reorganisationsplan in ihre Rechte eingegriffen wird. Das Gesetz nimmt mit der Einbeziehung der Anteilsinhaber einen Gedanken des Chapter 11-Verfahrens im US-amerikanischen Insolvenzrecht auf, der auch im kontinentaleuropäischen Verständnis zunehmend Anerkennung findet. Die wirtschaftlichen Interessen der Anteilsinhaber und der Gläubiger sind für die Reorganisationsbemü-

hungen weitgehend gleichlaufend, da sowohl Eigen- als auch Fremdkapital der Finanzierung einer Gesellschaft dienen und in der Reorganisation einen Beitrag leisten können. Dies wird gerade bei Finanzinstituten besonders deutlich, da bei der Sanierung von systemrelevanten Kreditinstituten oftmals maßgeblich Finanzinvestoren beteiligt sind, die Beteiligungen aufgekauft haben oder versuchen, über den Erwerb von notleidenden Forderungen Einfluss auf das Kreditinstitut zu gewinnen. In beiden Fällen können Investoren zur Reorganisation herangezogen werden.

Die einzelnen Arten von Eingriffen und ihre Voraussetzungen ergeben sich aus den Folgeparagrafen (**Absatz 3**).

Zu § 9 (Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital)

Der sog. Debt-Equity-Swap ist das geeignete Instrument, um sich über eine Forderung, die in der Krise vielleicht nur schwer durchsetzbar ist, gesellschaftsrechtlichen Einfluss in dem Unternehmen zu verschaffen. In Fachkreisen wird die erleichterte Zulassung eines Debt-Equity-Swaps als wichtigstes Mittel für ein attraktives Sanierungsverfahren eingestuft. Zur Verhinderung von Missbrauch wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine solche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft nur im Rahmen eines Planverfahrens zulässig sein soll.

Die technische Umsetzung der Umwandlung einer Forderung in Eigenkapital erfolgt im Zuge einer Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung, wobei die Forderung als Sacheinlage eingebracht wird. Sowohl die Kapitalherabsetzung als auch die anschließende Kapitalerhöhung erfordern außerhalb eines Planverfahrens einen satzungsändernden Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 %. Zu dem gewünschten Ergebnis führt eine solche Maßnahme jedoch nur dann, wenn der Beschluss zugleich einen Bezugsrechtsausschluss der Altgesellschafter enthält. Nur so können ihre gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte der neuen Situation angepasst werden. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Beschlüsse ins Handelsregister eingetragen werden. Die Kapitalerhöhung ist erst mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wirksam. Bei der Einbringung der Forderung als Sacheinlage ist allgemein anerkannt, dass auch Forderungen, die gegen die Gesellschaft selbst gerichtet sind, einlagefähig sind. Die Einbringung selbst erfolgt entweder durch eine Forderungsübertragung, wobei die Forderung durch Konfusion erlischt, oder durch einen Erlassvertrag. In dem Hauptversammlungsbeschluss zur Kapitalerhöhung ist die Person zu bezeichnen, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der auf die Sacheinlage zu gewährenden Anteile. Da die Forderung im Rahmen der Kapitalerhöhung als Sacheinlage eingebracht wird, ist grundsätzlich eine Prüfung durch unabhängige Sachverständige nach den Vorschriften des Aktienrechts durchzuführen. Die Zeichnung der jungen Aktien erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Aktienrechts.

Damit einerseits ein Debt-Equity-Swap ein wirklich funktionstaugliches Sanierungsinstrument wird, andererseits jedoch auch die Rechte der Altgesellschafter hinreichend gewahrt werden, soll nach dem Gesetzesentwurf der Debt-Equity-Swap in den gestaltenden Teil des Reorganisationsplans eingestellt werden können. Die Gesellschafter sind als Beteiligte in das Reorganisationsverfahren eingebunden. Werden die Altgesellschafter als eigene Gruppe am Zustandekommen des Reorganisationsplans beteiligt, so können sie mit Mehrheit entscheiden, ob der Reorganisationsplan ihnen einen ausreichenden Teil des Unternehmenswerts zuweist. Im Reorganisationsplan ist insbesondere anzugeben, welche Kapitalmaßnahmen zur Durchführung des Debt-Equity-Swap vorgenommen werden sollen. Zum Schutz der Gläubiger und der Altgesellschafter müssen die Wertminderungen und sonstigen Verluste, die der Kapitalherabsetzung zugrunde gelegt werden, nachvollziehbar entsprechend den Bewertungsgrundsätzen für den Jahresabschluss ermittelt und dargelegt werden. Außerdem sollte erläutert werden, ob diese Verluste voraussichtlich dauerhaft sein werden. Von besonderer Bedeutung für die Abstimmung über den Reorganisationsplan ist im Rahmen der anschließenden Kapitalerhöhung die Frage, mit welchem

Wert die Forderungen anzusetzen sind. Dabei wird regelmäßig ein deutlicher Abschlag von dem Nennwert der Forderung vorzunehmen sein. Im Reorganisationsplan ist weiterhin unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altgesellschafter vorzusehen, wem das Bezugsrecht für die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien zustehen soll. Zudem sollte sich der Reorganisationsplan zur Frage verhalten, was mit den zugehörigen Sicherheiten geschehen soll.

Um die Risiken einer Umwandlung ihrer Forderungen in Anteile an der Gesellschaft für die betreffenden Gläubiger kalkulierbar zu machen, soll das Sanierungs- und Minderheitenprivileg nach § 39 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 InsO entsprechend gelten und eine Nachschusspflicht durch § 21 Absatz 2 KredReorgG-E ausgeschlossen werden.

Werden Anteilsrechte in einen Reorganisationsplan einbezogen, so muss, sofern die Anteile noch werthaltig sind, eine finanzielle Kompensation für die Altgesellschafter vorgesehen werden. Dies erfolgt in **Absatz 2**. Wird das Unternehmen als sanierungsfähig eingestuft, so muss regelmäßig auch im Falle der Überschuldung nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung von einem Wert der Gesellschaftsanteile ausgegangen werden. Dies gilt erst recht, wenn lediglich Liquiditätsprobleme vorliegen, da diese nicht ohne Weiteres den Schluss auf die Aufzehrung des Gesellschaftskapitals zulassen. Allerdings müssen die Kapitalanteile anhand des tatsächlichen Unternehmenswerts neu bewertet werden. Der Rechtsschutz in Bezug auf die Angemessenheit der Entschädigung richtet sich nach den allgemeinen Regeln und findet außerhalb des Reorganisationsverfahrens statt.

Hat sich die öffentliche Hand an einer Reorganisation finanziell beteiligt, so sollte sie nicht noch zusätzlich einer Anfechtung ausgesetzt sein und dabei Gefahr laufen, etwa bestellte Sicherheiten zu verlieren. Insofern sieht **Absatz 3** in Anlehnung an § 18 FMStBG vor, dass sowohl eine Anfechtung nach der Insolvenzordnung als auch nach dem Anfechtungsgesetz ausgeschlossen sein soll.

Zu § 10 (Sonstige gesellschaftsrechtliche Regelungen)

§ 10 KredReorgG-E ermöglicht es, die gesellschaftsrechtlichen Strukturen des Kreditinstitutes auch außerhalb eines Debt-Equity-Swaps grundlegend umzugestalten und sie den Bedürfnissen der Reorganisation anzupassen. Die Rechte der Anteilsinhaber werden dabei hinreichend gewahrt, da sie nach § 8 Absatz 2 Satz 4 KredReorgG-E eine eigene Gruppe bei der Abstimmung über den Reorganisationsplan bilden, sofern nach allgemeinem Gesellschaftsrecht für die Umsetzung der im Reorganisationsplan vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Regelungen ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist. Die Abstimmung der Anteilsinhaber erfolgt in diesem Fall nach § 18 KredReorgG-E in einer gesonderten Hauptversammlung. Nach Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 KredReorgG-E ist eine finanzielle Kompensation vorgesehen, sofern die Anteilsinhaber durch die Maßnahme eine Vermögenseinbuße erleiden. Das Sanierungsprivileg nach § 9 Absatz 1 Satz 4 KredReorgG-E sowie der Anfechtungsschutz nach § 9 Absatz 3 KredReorgG-E gelten über die Verweisung ebenfalls entsprechend.

Zu § 11 (Ausgliederung)

Die Ausgliederung stellt ein weiteres wesentliches Instrument zur Reorganisation des Kreditinstitutes dar. Mittels einer Ausgliederung können verschiedene Teile des Unternehmens zur Neugründung oder zur Aufnahme durch Übertragung an einen oder mehrere Rechtsträger aus dem Kreditinstitut ausgelagert werden. Die Vermögenswerte des Kreditinstitutes werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf einen oder mehrere Rechtsträger übertragen. Dies ermöglicht eine Aufteilung des Geschäfts in schlechte und gesunde Teile bzw. nach Geschäftsbereichen. Soweit nicht der Gläubigerschutz ein anderes gebietet, kann auf diese Weise eine vollständige Abtrennung

der unterschiedlichen Vermögensteile erzielt werden. Wegen des Verweises auf § 48k KWG-E dürfen die dort genannten Geschäfte nur gemeinsam übertragen werden.

Im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans müssen die wesentlichen Grundlagen der Ausgliederung festgelegt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 48e Absatz 1 KWG-E. Neben Formalia wie Name oder Firma und Sitz des übernehmenden Rechtsträgers finden sich dort auch wesentliche Angaben wie etwa der Ausgliederungsstichtag oder die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Die Übertragung auf einen bestehenden Rechtsträger erfordert eine verlässliche Grundlage, so dass nach **Absatz 2 Satz 1** der Reorganisationsplan nur bestätigt werden darf, wenn eine notariell beurkundete Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers vorliegt. Einige Einzelheiten der Durchführung der Ausgliederung ergeben sich aus einer Verweisung auf § 48f KWG-E. Da der wesentliche Teil des Vermögens eines systemrelevanten Kreditinstituts im Wege der Ausgliederung übertragen werden soll, muss dafür Sorge getragen werden, dass der übernehmende Rechtsträger den Anforderungen genügt, die an ein solches Kreditinstitut gestellt werden müssen. In § 48c Absatz 5 KWG-E wird im Einzelnen aufgezählt, welche Gesellschaften nicht als übernehmende Rechtsträger in Betracht kommen. Entsprechend § 21 Absatz 3 KredReorgG-E erfolgt die Eintragung in das Handelsregister von Amts wegen. Im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans kann auch festgelegt werden, dass einzelne Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse auf das ausgliedernde Kreditinstitut zurück übertragen werden. Damit ist die Problematik der Lösungsklauseln (vgl. § 13 KredReorgG-E) teilweise entschärft, da durch die Möglichkeit der Rückübertragung den Gläubigern der Anreiz genommen wird, von ihrer Kündigungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Bei einer Ausgliederung zur Neugründung muss nach **Absatz 3** auch die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers im Reorganisationsplan enthalten sein. Damit der neue Rechtsträger die Geschäfte möglichst reibungslos fortführen kann, hat seine Satzung im Wesentlichen der des Kreditinstituts zu entsprechen. Im Übrigen sind die allgemeinen Gründungsvorschriften, die für die Rechtsform des neuen Rechtsträgers gelten, zu beachten. Hinsichtlich der erforderlichen Form stellt § 21 Absatz 1 KredReorgG-E eine Sonderregelung zu den Gründungsvorschriften dar, so dass z.B. die Satzung des neu zu gründenden Rechtsträgers nicht der notariellen Beurkundung bedarf. Für die Eintragung des neuen Rechtsträgers gilt § 21 Absatz 3 KredReorgG-E entsprechend.

Um die Interessen der Gläubiger des Kreditinstituts hinreichend zu schützen, haften nach **Absatz 4** sowohl der übertragende als auch der übernehmende bzw. der neue Rechtsträger als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Haftung des übernehmenden bzw. des neuen Rechtsträgers ist allerdings auf den Betrag beschränkt, den der Gläubiger ohne eine Ausgliederung des übertragenden Rechtsträgers erhalten hätte. Die Besserstellung der Gläubiger gegenüber dem vorgenannten Fall kann nur durch den Reorganisationsplan erreicht werden, nicht aber auf dem Umweg der Haftung beider Rechtsträger auf den vollen Betrag ihrer Forderungen. Hierdurch wird eine Entlastung des übernehmenden Rechtsträgers erreicht und ein Anreiz geboten, den Reorganisationsplan für die Gläubiger möglichst attraktiv zu gestalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Forderungen, die vom Reorganisationsplan erfasst werden, nur nach den Vorgaben des Reorganisationsplans bedient werden. Der Verweis auf § 48h KWG-E gewährleistet eine vergleichbare Rechtssicherheit der Ausgliederung für den Insolvenzfall wie für die hoheitliche Übertragungsanordnung nach Artikel 2.

Zu § 12 (Eingriffe in Gläubigerrechte)

Anders als in der Insolvenzordnung muss im darstellenden Teil des Reorganisationsplans explizit angegeben werden, inwieweit und in welche Gläubigerrechte eingegriffen wird (**Absatz 1**). Eine Parallelregelung zu § 225 InsO, wonach die Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens im Zweifel als erlassen gelten, ist nicht vorgesehen. Dies wäre in einem Stadium, in dem der Insolvenzfall noch gar nicht eingetreten ist, unangemessen.

Entsprechend der Verweisung in § 23 KredReorgG-E dürfen die Eingriffe gemäß den europarechtlichen Vorgaben nicht die Verwertung von Finanzsicherheiten beeinträchtigen.

Absatz 2 schließt Eingriffe in solche Forderungen aus, die über Einlagensicherungseinrichtungen abgedeckt sind. Sicherungseinrichtungen sind zum einen die in § 23a KWG in Bezug genommenen gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen. Die Einzelheiten der Verpflichtung zur Entschädigung ergeben sich aus dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG). Darüber hinaus bestehen auch weitere freiwillige Sicherungseinrichtungen wie etwa der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken, die ebenfalls erfasst werden. Hintergrund ist, dass Eingriffe in derartig gesicherte Forderungen sofort den Entschädigungsfall auslösen und damit das Vertrauen des Marktes zerstören würden; die Aufrechterhaltung des Kundengeschäfts wäre somit faktisch nicht mehr möglich. Der Entschädigungsfall nach § 5 Absatz 1 EAEG tritt ein, wenn die Bundesanstalt Kenntnis erlangt hat, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, oder wenn Maßnahmen nach § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KWG (künftig § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 KWG) angeordnet worden sind und diese länger als sechs Wochen andauern. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Reorganisationsverfahrens lösen nicht den Entschädigungsfall aus, da sie nicht bedeuten, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen.

Absatz 3 stellt sicher, dass in Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer und in Forderungen von Versorgungsberechtigten auf betriebliche Altersversorgung nicht eingegriffen werden darf. Ziel des Reorganisationsverfahrens ist eine Sanierung des Kreditinstituts durch eine Einbindung der Hauptgläubiger. Die Arbeitnehmer und Versorgungsberechtigten sind hiervon nicht erfasst. Zudem sind ihre Forderungen anders als im Insolvenzverfahren nicht durch Insolvenzgeld gesichert. Auch die unverfallbaren Betriebsrentenansparungskonten und die laufenden Betriebsrenten der Betriebsrentner sind im Rahmen des Reorganisationsverfahrens nicht über den Pensions-Sicherungs-Verein aG gegen Verlust geschützt.

Zu § 13 (Beendigung von Schuldverhältnissen)

Die Vorschrift legt fest, dass Schuldverhältnisse mit dem Kreditinstitut bis zum Ablauf des auf die Anzeige nach § 7 Absatz 1 KredReorgG-E folgenden Geschäftstages nicht beendet werden können. Dies gilt sowohl für Kündigungen als auch für sonstige Beendigungstatbestände. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind unwirksam. Damit soll entsprechenden Kündigungs- und Lösungsrechten, die gerade im internationalen Rechtsverkehr und hier insbesondere bei Finanzierungs- und Derivatgeschäften üblich sind (v. a. „Change-of-Control-“ und „Breach of Representation“-Klauseln), entgegengewirkt werden. In der Praxis wird bereits vor Einleitung des Reorganisationsverfahrens eine Einigung mit den wesentlichen Gläubigern gesucht werden müssen. Innerhalb des beschriebenen Zeitfensters kann die Verständigung mit möglichst vielen weiteren Gläubigern angestrebt werden.

Da die Bestimmung zwingende Vorschriften enthält, die entscheidend für die Wahrung wichtiger wirtschaftspolitischer Gemeinwohlinteressen sind, handelt es sich aus der Sicht des deutschen Rechts um eine Eingriffsnorm im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

Angesichts der Bedeutung dieser Klauseln für das sog. Close-out-Netting kommt lediglich eine eng umgrenzte zeitliche Aussetzung der genannten Klauseln in Betracht. Die hier vorgesehene zeitlich stark beschränkte Aussetzung entspricht der internationalen Praxis und wird daher vom Markt toleriert.

Auch gilt die Beschränkung der Beendigungsmöglichkeiten nicht für Gläubiger von Forderungen, die über Einlagensicherungseinrichtungen abgedeckt sind, da das Einlagengeschäft vom Verfahren möglichst unberührt weiterlaufen soll.

Zu § 14 (Anmeldung von Forderungen)

Nach **Absatz 1** haben die im Reorganisationsplan genannten Gläubiger ihre Forderungen bei dem Reorganisationsberater anzumelden. Die Aufforderung ist mit der Ladung zu verbinden. Die Anmeldefrist beträgt mindestens drei Wochen, sie kann bei der Teilnahme ausländischer Gläubiger je nach Lage des Einzelfalls verlängert werden. Das im Wesentlichen auf die Aktivseite des Kreditinstituts zugeschnittene und seiner Struktur nach überwiegend schuldnerorientierte Reorganisationsverfahren zielt anders als die Insolvenzordnung nicht auf die Schaffung eines Tabellenauszugs ab, der einen vollstreckbaren Titel darstellt (vgl. §§ 201 Absatz 2 Satz 1, 257 Absatz 1 Satz 1 InsO). Das Anmeldeverfahren dient vielmehr lediglich der Feststellung des Stimmrechts der Gläubiger für die Abstimmung nach § 17 KredReorgG-E; die Anteilsinhaber nehmen an der Anmeldung nicht teil, weil sie nach § 18 KredReorgG-E gesondert im Rahmen einer Hauptversammlung über den Reorganisationsplan abstimmen und ihr Stimmrecht nach gesonderten Vorschriften zu bestimmen ist.

Die Feststellung des Stimmrechts der Gläubiger ist wie im Insolvenzverfahren (vgl. § 174 Absatz 1, 2 InsO) nur möglich, wenn in der Anmeldung der Grund und der Betrag der Forderung angegeben werden. Die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, sind nur auf Verlangen vorzulegen, wenn etwa Abweichungen zwischen der Anmeldung und der Buchung des Instituts feststellbar sind. Damit kann das Anmeldeverfahren völlig elektronisch abgewickelt werden. Satz 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten und schreibt die Notwendigkeit der Einhaltung bestimmter Formalitäten bei der Unterrichtung der Gläubiger durch den Reorganisationsberater vor.

Absatz 2 schreibt in Anlehnung an § 175 Absatz 1 Satz 1 InsO vor, dass jede angemeldete Forderung mit der Angabe von Grund und Betrag sowie dem Hinweis auf die Urkunden, aus der sich die Forderung ergibt (z. B. vollstreckbarer Titel, Rechnung, Schuldanerkenntnis), in eine Tabelle einzutragen ist. Allerdings dient diese anders als im Insolvenzverfahren lediglich zur Bestimmung des Stimmrechts im späteren Termin.

Zu § 15 (Prüfung und Feststellung der Forderungen)

Absatz 1 schreibt in Anlehnung an § 176 InsO vor, dass die angemeldeten Forderungen im Abstimmungstermin zur Feststellung des Stimmrechts nach ihrem Betrag geprüft werden. Die Forderungen werden dabei nur dann einzeln erörtert, wenn sie vom Reorganisationsberater bestritten werden. Stichtag für die Höhe der Forderungsprüfung zugrunde liegenden Betrages ist dabei der Zeitpunkt der Prüfung der jeweiligen Forderung, erst danach erfolgende Veränderungen bleiben für die Festlegung des Stimmrechts außer Betracht. Dies stellt den spätest möglichen Zeitpunkt dar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Kreditinstitut weiterhin am Geschäftsverkehr teilnimmt.

Allerdings werden in Abweichung von den Vorgaben der Insolvenzordnung nur die fristgemäß angemeldeten Forderungen geprüft. Dies trägt der besonderen Eilbedürftigkeit des Reorganisationsverfahrens und seiner Bedeutung für die Finanzmarktstabilität Rechnung. Zum anderen kommt der Forderungsfeststellung ein geringeres Gewicht als im Insolvenzverfahren zu, da sie nur für die Bestimmung des Stimmrechts maßgebend ist.

Im Rahmen dieser Prüfung ist auch das Bestreiten der Forderungen möglich. Um das Reorganisationsverfahren zu beschleunigen, sollen die anderen Gläubiger eine Forderung nicht bestreiten können. Den Gläubigern wird daher insoweit ein lediglich beschränktes Gestaltungsrecht eingeräumt. Die bestrittene Forderung selbst bleibt hiervon unberührt. Die Wirkungen des Reorganisationsplans hindern die gerichtliche Durchsetzbarkeit und

Vollstreckbarkeit der Forderungen anderer Gläubiger nicht. Das Recht zum Bestreiten von Forderungen bleibt dem Reorganisationsberater vorbehalten. Bereits rechtskräftig titulierte Forderungen (z. B. durch Endurteil oder Vollstreckungsbescheid) stehen in ihrem materiellen Bestand fest und können für die Zwecke der Stimmrechtsfestsetzung nicht mehr bestritten werden.

Wurde eine Forderung von dem Reorganisationsberater bestritten, so kann der Gläubiger gegen diesen nach **Absatz 2** auf dem Zivilrechtsweg die Feststellung zur Tabelle betreiben. Der Gläubiger hat in diesem Rechtsstreit den materiellen Bestand seiner Forderung nachzuweisen. Macht er geltend, dass die Abstimmung in diesem Falle zu seiner Besserstellung im Reorganisationsplan geführt hätte, so ist ihm durch das Institut ein finanzieller Ausgleich zu gewähren. Der Gläubiger kann somit nur dann einen Ausgleich verlangen, wenn er nachweist, dass er durch sein Stimmrecht die Abstimmung der Gruppe verändert hätte und es dadurch zu einer Abstimmung über den Reorganisationsplan gekommen wäre, die ein anderes, für ihn günstigeres Ergebnis gehabt hätte.

Zu § 16 (Vorbereitung der Abstimmung über den Reorganisationsplan)

Falls der Reorganisationsplan nicht zurückgewiesen und die Durchführung des Verfahrens angeordnet wird, legt das Gericht gemäß dem Vorbild der §§ 154, 235 Absatz 2 Satz 2 InsO die abstimmungserheblichen Inhalte des Reorganisationsplans zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle aus. Jeder Gläubiger erhält dadurch die Möglichkeit, sich über den für die Abstimmung erforderlichen Planinhalt umfassend zu informieren, um seine Rechte zu prüfen und danach ausüben zu können. Eine Beschränkung auf die abstimmungserheblichen Inhalte ist angezeigt, da der Reorganisationsplan weiter gehende Interna über das Kreditinstitut enthalten könnte, deren Weitergabe geschäftsschädigende Wirkung haben und damit die Reorganisation verhindern könnte. Gleichzeitig wird ein Termin bestimmt, in dem der Reorganisationsplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden und über den Reorganisationsplan abgestimmt wird. Der Termin ist zur Beschleunigung des Reorganisationsverfahrens innerhalb eines Monats nach Anordnung der Durchführung des Reorganisationsverfahrens anzusetzen. Zudem hat das Gericht einen möglichst vor der Gläubigerversammlung liegenden Termin für die Hauptversammlung der Anteilsinhaber nach § 18 KredReorgG-E zu bestimmen, sofern in deren Rechte eingegriffen werden soll. Durch die Regelungen in § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 3 KredReorgG-E wird sichergestellt, dass über die Internetseite des Kreditinstituts eine zeitnahe und den modernen Kommunikationsmedien angemessene Information ermöglicht wird.

Zu § 17 (Abstimmung der Gläubiger)

Absatz 1 sieht in Anlehnung an § 243 InsO vor, dass jede Gruppe der stimmberechtigten Gläubiger gesondert über den Insolvenzplan abstimmt. Nur auf diese Weise ist es möglich, dass Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung in den Reorganisationsplan einbezogen werden, gleichzeitig aber den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen angemessen Rechnung getragen wird. Damit entfällt eine Gesamtabstimmung aller stimmberechtigten Gläubiger; die Gruppe der Anteilsinhaber stimmt gemäß § 18 KredReorgG-E gesondert nach den Vorgaben des Gesellschaftsrechts ab.

Nach **Absatz 2** sollen alle relevanten Informationen für die Abstimmung über das Internet abrufbar sein. Die Einberufung zu dem Termin erfolgt auf Veranlassung des Reorganisationsberaters durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Für die Einberufung wird zur Beschleunigung des Reorganisationsverfahrens eine kurze, aber angemessene Frist (Veröffentlichung spätestens am 21. Tag vor dem Termin) vorgesehen. Das Kreditinstitut ist dabei im eigenen Interesse zur Mitwirkung bei der Information der Gläubiger verpflichtet; es hat vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 die Einberufung, die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen und die abstimmungserheblichen

Inhalte des Reorganisationsplans auf seiner Internetseite bis zum Abschluss der Abstimmung zugänglich zu machen. Das Internet und speziell die Internetseite des Kreditinstituts erhalten weitere Bedeutung im Sinne eines zentralen Informationsmediums für Anleger. Das Gesetz greift damit den Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2007/36/EG (Aktionärsrichtlinie) auf, moderne Technologien für einen unmittelbaren Zugang zu Informationen ortsunabhängig für den Aktionär nutzbar zu machen.

Um sicherzustellen, dass alle Gläubiger, deren Rechtsstellung vom Reorganisationsplan betroffen ist, Kenntnis vom Termin erhalten haben, sind neben der Einberufung nach Absatz 2 zu dem Termin alle Gläubiger, deren Rechtsstellung vom Reorganisationsplan betroffen ist, nach **Absatz 3** durch den Reorganisationsberater zu laden; die Ladung ist nach den Vorgaben des Absatzes 4 zuzustellen. Die Gläubiger sind in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Reorganisationsplan und die Kenntnisnahme der weiteren in Absatz 2 genannten Informationen über die Internetseite des Kreditinstituts hinzuweisen. Da die Ladung mit der Aufforderung zur Forderungsanmeldung zu verbinden ist und für diese eine Mindestfrist von 3 Wochen vorgesehen ist, ergibt sich auch für die Ladung eine Mindestfrist von 3 Wochen.

Die in **Absatz 4** geregelte, auch nach § 8 Absatz 3 Satz 1 InsO mögliche Übertragung der Zustellung auf den Reorganisationsberater strafft und beschleunigt das Verfahren, weil die Weitergabe der Gläubigerdaten an das Gericht entfällt. Gleichzeitig wird die Geschäftsstelle des Gerichts erheblich entlastet. Der Reorganisationsberater kann sich bei der Durchführung der Ladung nicht nur seines eigenen Personals, sondern auch Dritter (z. B. eines Postdienstleisters) bedienen. Ladungen im Inland gelten drei Tage nach deren Aufgabe zur Post als zugestellt. Auch diese im Verfahrensrecht häufig verwendete Fiktion beschleunigt das Verfahren. Zur Dokumentation des Fristlaufs sind die im Zusammenhang mit der Versendung gefertigten Vermerke bei den Gerichtsakten aufzubewahren.

Zu § 18 (Abstimmung der Anteilshaber)

Nach § 8 Absatz 2 Satz 4 KredReorgG-E ist für die Anteilshaber in der Abstimmung eine gesonderte Gruppe zu bilden, wenn im Reorganisationsplan Maßnahmen vorgesehen sind, für die nach dem Aktienrecht ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist. Die Willensbildung der Aktionäre erfolgt nach § 119 des Aktiengesetzes (AktG) in den nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen in einer Hauptversammlung. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass die Abstimmung der Gruppe der Anteilshaber nach **Absatz 1** in einer gesonderten Hauptversammlung erfolgt. Ist etwa eine Kapitalerhöhung im Reorganisationsplan vorgesehen, so wird auf diesem Weg grundsätzlich auch den Vorgaben von Artikel 25 der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie entsprochen.

Im Rahmen der Ausführung des Reorganisationsplans wird dem Reorganisationsberater nach **Absatz 2** das Recht eingeräumt, eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über den Reorganisationsplan einzuberufen. Daraus ergibt sich auch, dass die Abstimmung über den Reorganisationsplan den einzigen Tagesordnungspunkt dieser Hauptversammlung bildet. Auf diese Hauptversammlung finden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes die einschlägigen aktienrechtlichen Vorschriften Anwendung mit der Besonderheit, dass der Termin der Hauptversammlung nach § 16 Satz 3 KredReorgG-E durch das Gericht bestimmt wird.

Der Reorganisationsplan weist die einzelnen Maßnahmen, über die die Hauptversammlung beschließen muss, gesondert aus. Die Abstimmung erfolgt jedoch in der Weise, dass über den Reorganisationsplan im Gesamten abgestimmt wird, da die Einzelmaßnahmen nur als Gesamtkomplex sinnvoll umsetzbar sind. Kann der Reorganisationsplan nicht ohne Änderungen beschlossen werden, so gilt er als abgelehnt.

Mit **Absatz 3** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese spezifische Hauptversammlung in das Reorganisationsverfahren eingebunden ist. Die Mehrheitserfordernisse des Aktienrechts sind insofern zu modifizieren, so dass grundsätzlich nur eine einfache Mehrheit nach § 133 Absatz 1 AktG erforderlich ist. Um aber den Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, zu entsprechen, bedürfen bestimmte Beschlüsse qualifizierter Mehrheiten.

Der Anteilshaber kann nach **Absatz 4** Widerspruch einlegen oder sein ablehnendes Stimmverhalten zur Niederschrift erklären. Die Vorschrift ist an § 245 Nummer 1 AktG angelehnt. Stimmt die Hauptversammlung mehrheitlich für die Annahme des Reorganisationsplans, so erhält sich der Anteilshaber durch die Erklärung des Widerspruchs die Möglichkeit der aktienrechtlichen Anfechtung des zustimmenden Beschlusses nach Absatz 5. Die Dokumentation des ablehnenden Stimmverhaltens ist auch dann sinnvoll, wenn die Hauptversammlung den Reorganisationsplan mehrheitlich ablehnt, da die Möglichkeit besteht, dass die Zustimmung der Gruppe der Anteilshaber nach den Obstruktionsvorschriften des § 19 Absatz 4 KredReorgG-E fingiert wird. In diesem Fall ist die Dokumentation des ablehnenden Stimmverhaltens Voraussetzung für das Anhörungsrecht und die damit verbundene Beteiligtenstellung, welche den Anteilshabern im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des Vorliegens der Fiktionsvoraussetzungen zustehen.

Absatz 5 eröffnet dem Anteilshaber die Möglichkeit, den Beschluss der Hauptversammlung mit der Anfechtungsklage nach allgemeinem Aktienrecht anzugreifen. Zuständig ist abweichend von § 246 Absatz 3 Satz 1 AktG nicht das Landgericht am Sitz des Kreditinstituts, sondern das für Klagen gegen die Bundesanstalt zuständige Landgericht. Hierdurch wird sichergestellt, dass für eine Berufung gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Anfechtungsklage dasselbe Oberlandesgericht zuständig ist, das auch über das Freigabeverfahren nach § 246a AktG entscheidet. Dies stellt eine Bündelung von Sachverstand beim zuständigen Oberlandesgericht sicher. Wenn die Hauptversammlung dem Reorganisationsplan nicht zustimmt und die Zustimmung der Anteilshaber ersetzt werden soll, wird ihnen rechtliches Gehör und effektiver Rechtsschutz im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung über Zustimmungsersetzung und Planbestätigung nach § 20 KredReorgG-E gewährt. Stimmt die Hauptversammlung hingegen zu, muss auch den überstimmten Anteilshabern Rechtsschutz gewährt werden. Daher eröffnet Absatz 5 in diesem Fall den Weg über die allgemeine Anfechtungsklage nach den Vorschriften des Aktienrechts. Um jedoch den zügigen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten und die Reorganisation nicht zu gefährden, muss das Blockadepotenzial von einzelnen Betroffenen eingeschränkt werden. Daher findet das aktienrechtliche Freigabeverfahren nach § 246a AktG entsprechende Anwendung. Der erforderliche Antrag, der nach der aktienrechtlichen Regelung durch die Gesellschaft zu stellen ist, muss hier durch den Reorganisationsberater gestellt werden.

Eine Anfechtungsklage kann nach der Regelung des § 246a AktG die Eintragung und damit Wirksamkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses dann nicht verhindern, wenn eine solche Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist und das Gericht deshalb einen Freigabebeschluss erlässt. Die Rechtsfolge des Freigabebeschlusses ist aufgrund der nur entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschrift für die Zwecke des Reorganisationsverfahrens zu modifizieren. So ist der Hauptversammlungsbeschluss ab Ergehen des Freigabebeschlusses nicht nur für die Zwecke der Eintragung, sondern auch für die Frage, ob eine wirksame Zustimmung der Hauptversammlung als Voraussetzung der Planbestätigung vorliegt, als wirksam zu behandeln. Zuständig für den Freigabebeschluss ist wie nach § 2 Absatz 3 Satz 2 KredReorgG-E das OLG. Erweist sich die Anfechtungsklage als begründet, so ist dem Aktionär der kausale Schaden zu ersetzen.

Zu § 19 (Annahme des Reorganisationsplans)

In **Absatz 1** werden die zur Annahme des Reorganisationsplans erforderlichen Mehrheiten entsprechend § 244 Absatz 1 InsO festgelegt. Auf Seiten der Gläubiger ist eine dop-

pelte Mehrheit erforderlich: eine Kopfmehrheit nach Zahl der Gläubiger sowie eine Summenmehrheit nach der Höhe der Ansprüche. Bei der Berechnung sind nur die abstimmenden Gläubiger zu berücksichtigen, da passives Gläubigerverhalten nicht den Ausschlag geben soll. Anders als im Insolvenzplanverfahren stimmen auch die Anteilsinhaber als eigene Gruppe mit, dies jedoch separat im Rahmen der Hauptversammlung und auch nur, soweit sie nach § 8 Absatz 2 KredReorgG-E zu beteiligen sind. Für diese Gruppe ergibt sich die erforderliche Mehrheit bereits aus § 18 Absatz 3 KredReorgG-E. Das Beschlussergebnis der Hauptversammlung teilt der Reorganisationsberater den Gläubigern im Abstimmungstermin mit.

Die **Absätze 2 und 3** regeln ein an § 245 InsO angelehntes Obstruktionsverbot für Gläubigergruppen. Ein solches ist erforderlich als Ausgleich zu dem in Absatz 1 geforderten Einstimmigkeitsprinzip unter den Gruppen, um die Blockade eines wirtschaftlich sinnvollen Reorganisationsplans zu verhindern. Wenn eine Abstimmungsgruppe nicht zustimmt, kann es sich um einen Missbrauch handeln. Ein vernünftiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung ist dann nicht ersichtlich, wenn eine Gruppe durch den Reorganisationsplan nicht wirtschaftlich schlechter steht als ohne einen Reorganisationsplan und wenn zudem keine unbillige Benachteiligung gegenüber anderen Gruppen vorliegt. In solchen Fällen ist eine Verweigerung der Zustimmung als missbräuchlich anzusehen und damit nach der gesetzlichen Regelung unbeachtlich. Die Zustimmung der Gruppe gilt dann als erteilt. Auch die Zustimmung der Gruppe der Anteilsinhaber kann fingiert werden, dies jedoch unter abweichenden Voraussetzungen nach Absatz 4.

Absatz 3 gestaltet den Begriff der angemessenen Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 näher aus und dient damit dem Schutz der Minderheitsgruppe gegen die Mehrheitsgruppen. Ein Minderheitenschutz für einzelne Gläubiger ist in § 20 KredReorgG-E vorgesehen. Die genannten Anforderungen für die Angemessenheit sind zwingend. Allein die Tatsache, dass das Kreditinstitut fortgeführt wird, stellt keine Zuwendung eines wirtschaftlichen Wertes an dieses im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 dar. Hier ist wie im Rahmen der Parallelregelung des § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO maßgeblich, ob ein Dritter bereit ist, das Unternehmen zu den im Reorganisationsplan vorgesehenen Bedingungen fortzuführen.

Sind die Anforderungen für die Fiktion der Zustimmung erfüllt, so hat das Gericht dies im Rahmen des Planbestätigungsbeschlusses nach § 20 KredReorgG-E festzustellen.

Während es für einen Eingriff in die Gläubigerrechte bei dem allgemeinen, an § 245 Absatz 1 InsO angelehnten Obstruktionsverbot bleiben kann, sind bei Eingriffen in die Rechte der Anteilsinhaber aus verfassungsrechtlichen Gründen zusätzliche Einschränkungen zu beachten, da es nicht zulässig wäre, die Anteile auf eine rein vermögensmäßige Position zu reduzieren, um dann unter Hinweis auf die Überschuldung des Kreditinstituts diese Vermögensposition mit Null zu bewerten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner so genannten Squeeze-out-Entscheidung (ZIP 2007, 1261) ausdrücklich auf die Bedeutung der Mitgliedschaftsrechte hingewiesen, die über einen Geschäftsanteil vermittelt werden. Nach **Absatz 4** ist ein Eingriff in diese Rechtsposition deshalb nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nummer 2 normiert insofern eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung, da die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen, um erhebliche negative Folgeeffekte bei anderen Unternehmen des Finanzsektors infolge der Bestandsgefährdung des Instituts und eine Instabilität des Finanzsystems zu verhindern. Der Begriff der Bestandsgefährdung ist in § 48b KWG-E näher definiert. Nummer 2 legt zudem fest, dass auch ein gegebenenfalls durch die Anteilsinhaber vorgelegtes alternatives Konzept im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen ist. So wäre es etwa denkbar, dass die betroffenen Anteilsinhaber vortragen, es wären Investoren vorhanden, die auch ohne Eingriffe in die Rechte der Altanteilsinhaber bereit sind, sich bei dem Kreditinstitut finanziell zu engagieren. Ebenso könnten die Anteilsinhaber geltend machen, es bestünde die realistische Aussicht, auf anderem Wege ausreichend Liquidität zu schaffen, um so die Reorganisation des Kreditinstituts zu erreichen.

Liegen die strengen Voraussetzungen nach Absatz 4 vor, so ist es bei einem systemrelevanten Kreditinstitut gerechtfertigt, auch in Anteilsrechte einzugreifen, um den Gefahren für die Finanzmarktstabilität und damit für die Volkswirtschaft insgesamt zu begegnen.

Die in dem Entwurf des KredReorgG vorgesehenen Eingriffe in Gesellschafterrechte müssen sich nicht nur an verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern insbesondere auch an der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (RL 77/91/EWG vom 13.12.1976) messen lassen. Nach dieser Richtlinie bedürfen eine Kapitalerhöhung, der Ausschluss des Bezugsrechts und eine Kapitalherabsetzung grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung (vgl. Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30). Bei dem Ausschluss des Bezugsrechts und bei einer Kapitalherabsetzung stellen die Anforderungen der Richtlinie keine wesentliche Hürde dar. So sieht die Richtlinie ein Bezugsrecht nur für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage vor (Artikel 29 Absatz 1). Das im deutschen Recht bestehende Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage kann daher vom deutschen Gesetzgeber ohne Friktionen mit der Richtlinie eingeschränkt werden. Nach Artikel 30 der Richtlinie bedarf eine Kapitalherabsetzung dann nicht eines Beschlusses der Hauptversammlung, wenn sie durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet wurde. Dies trifft im Reorganisationsverfahren zu, da die Kapitalherabsetzung in den gerichtlichen Bestätigungsbeschluss nach § 20 KredReorgG-E aufzunehmen ist.

Größere Probleme stellen sich jedoch bei der Kapitalerhöhung, die nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie stets von der Hauptversammlung beschlossen werden muss. In mehreren Entscheidungen hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) eingehend mit dieser Anforderung auseinandergesetzt (vgl. insbesondere EuGH v. 30.5.1991, Rs C 19/90, C 20/90 [Karella] und EuGH v. 12.3.1996 Rs C-441/93 [Pafitis]). Nach dieser Rechtsprechung bedarf eine Kapitalerhöhung auch dann eines Hauptversammlungsbeschlusses, wenn sich die Gesellschaft wegen ihrer Verschuldung in einer außergewöhnlichen Situation befindet. Allerdings steht die Richtlinie nicht der Einführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entgegen, die zum Erlöschen der Gesellschaft führen, und insbesondere auch nicht der Einführung von Abwicklungsregelungen, die die Gesellschaft zum Schutz der Rechte ihrer Gläubiger einer Zwangsverwaltungsregelung unterstellen. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, eine Zustimmung der Hauptversammlung sei lediglich bei reinen Liquidationsverfahren entbehrlich, also etwa nicht im Rahmen einer Sanierung über einen Reorganisationsplan. Eine solche Auslegung wäre schon deshalb fragwürdig, da in einem reinen Abwicklungsverfahren kein Bedürfnis besteht, das Grundkapital gegen den Willen der Aktionäre zu erhöhen. Nur im Falle einer einfachen Sanierungsregelung, die den Fortbestand der Gesellschaft sicherstellen soll, ist somit zwingend ein Hauptversammlungsbeschluss erforderlich. Zudem weist der EuGH darauf hin, dass die Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie nur solange Anwendung findet, wie die Aktionäre und die satzungsmäßigen Organe der Gesellschaft nicht ihrer Rechte entoben werden. Misst man das hier entwickelte Verfahren an den Vorgaben des EuGH, so lässt sich durchaus vertreten, dass für die Durchführung einer Kapitalerhöhung in einem Reorganisationsverfahren ein Hauptversammlungsbeschluss nicht zwingend erforderlich ist.

So ist das Reorganisationsverfahren nicht nur auf eine Sanierung des Unternehmensträgers ausgerichtet, vielmehr kann der Reorganisationsplan auch die Liquidation des Kreditinstituts, also eine geordnete Abwicklung, vorsehen. Auch in einem Verfahren, das auf eine Sanierung des Kreditinstituts abzielt, verdrängt der Reorganisationsberater die satzungsmäßigen Organe weitgehend aus ihren Aufgaben. Außerdem muss die besondere Situation bei der Krise eines Kreditinstituts berücksichtigt werden, dessen Bestandsgefährdung die Stabilität des Finanzsystems gefährden kann. Wie die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, geht es in diesem Falle nicht nur darum, ein volkswirtschaftlich bedeutsames Unternehmen im Vorfeld einer Insolvenz zu sanieren, vielmehr steht bei einem solchen Institut die globale Finanzmarktstabilität auf dem Spiel. Insofern wird der Gerichtshof abzuwägen haben, ob dem gemeinschaftsweit einheitlichen Mindestschutz der Aktionäre, also dem Recht der Anteilshaber, in einer Unternehmenskrise wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu verhindern, auch um den Preis weltweiter wirtschaftlicher Verwerfungen der

Vorrang gebührt, obwohl die finanziellen Interessen der Anteilsinhaber vollständig gewahrt werden. Selbst wenn man aber von der Anwendbarkeit der Richtlinie ausgeht, sind deren Vorgaben gewahrt, da die Hauptversammlung als Organ in den Abstimmungsprozess eingebunden wird. Lediglich die Stimmen einzelner Anteilseigner können nach engen Voraussetzungen ersetzt werden.

Es ist allerdings nicht sicher, ob diese Argumente den EuGH veranlassen werden, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen und in einem Reorganisationsverfahren eine Kapitalerhöhung ohne Zustimmung der Hauptversammlung zuzulassen. Dieses Risiko muss unter der Berücksichtigung der künftigen Entwicklung abgeschätzt werden. Liegen insofern einschlägige Äußerungen der Kommission oder gar des Generalanwalts vor, so sollten die Bundesanstalt und der Reorganisationsberater davon Abstand nehmen, eine Kapitalerhöhung ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss durchzuführen. Insofern kann auch im Reorganisationsverfahren eine Ausgliederung vorgesehen werden, die keine EU-rechtlichen Probleme aufwirft. Liegen die spezifischen Voraussetzungen vor, so ist es der Bundesanstalt auch unbenommen, sogleich den Weg einer Übertragungsanordnung nach §§ 48a ff. KWG-E zu beschreiten.

Die Anteilsinhaber nehmen nicht am Abstimmungstermin der Gläubiger teil und erfahren somit nicht unmittelbar vom Ergebnis der Abstimmung. Die Unterrichtung der Anteilseigner über eine beabsichtigte Ersetzung ihrer Zustimmung nach **Absatz 5** ist daher erforderlich, um den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Um eine zeitnahe und einfache Unterrichtung sicherzustellen, erfolgt die Information über die Internetseite des Kreditinstituts. Einer entsprechenden Unterrichtung der von einer Zustimmungsersetzung betroffenen Gläubigergruppe bedarf es hingegen nicht, da die Gläubiger bereits am Ende der Gläubigerversammlung von der möglichen Zustimmungsersetzung Kenntnis erhalten.

Zu § 20 (Gerichtliche Bestätigung des Reorganisationsplans)

Absatz 1 regelt die Bestätigung des Reorganisationsplans durch das Gericht in zeitlicher Nähe zum Abstimmungstermin als letzte Wirksamkeitsvoraussetzung entsprechend den §§ 248, 250 InsO. Die Annahme durch die jeweilige Gruppe ist mit der Bestätigung festgestellt. Im Rahmen der gerichtlichen Bestätigung erfolgt wiederum eine inhaltliche Prüfung der in Absatz 2 genannten Kriterien, die die eher cursorische Prüfung nach § 7 KredReorgG-E ergänzt. Diese zum Teil doppelte Prüfung ist auch erforderlich, um Änderungen des Reorganisationsplans nach Verfahrenseröffnung Rechnung zu tragen, die bis zur ersten Abstimmung möglich sind.

Die in **Absatz 2** genannten Versagungsgründe sind durch das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Hierdurch wird der gerichtliche Prüfungsmaßstab festgelegt und sichergestellt, dass alle Fiktionsvoraussetzungen des § 19 Absatz 2 und 4 KredReorgG-E vorliegen. Diese Prüfung findet nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern auch der Anteilsinhaber statt. Nach Absatz 2 **Nummer 1**, der an § 250 Nummer 1 InsO angelehnt ist, muss die Bestätigung des Reorganisationsplans von Amts wegen versagt werden, wenn die Vorschriften über seinen Inhalt und das zu seiner Bestätigung führende Verfahren in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet wurden und ein unbehebbarer Mangel vorliegt. Liegt hingegen ein behebbarer Mangel vor, so hat das Gericht die Beteiligten auf diesen Umstand hinzuweisen und ihnen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, diesen zu beseitigen. Erst nach fruchtlosem Ablauf einer solchen Frist kann eine Versagung der Bestätigung erfolgen. Unlauteres Verhalten nach Absatz 2 **Nummer 2**, der sein Vorbild in § 250 Nummer 2 InsO hat, kann etwa vorliegen, wenn Stimmen gekauft wurden oder ein selektiver Ankauf von Forderungen erfolgt ist, um eine Mehrheit bei der Abstimmung zu erlangen. Nach **Nummer 3** ist die Bestätigung ferner von Amts wegen zu versagen, wenn die erforderlichen Mehrheiten nach § 19 Absatz 1 KredReorgG-E nicht erreicht wurden und auch die Fiktionsvoraussetzungen nach § 19 Absatz 2 oder 4 KredReorgG-E nicht vorliegen. Damit ist sichergestellt, dass das gesamte Abstimmungs-

verfahren und die daraus resultierenden materiellen Folgen für die Gläubiger und Anteilshaber einer gerichtlichen Inhaltskontrolle unterliegen.

Absatz 3 erweitert den nach Absatz 2 vorgegebenen Prüfungsmaßstab des Gerichts auf Antrag eines Gläubigers und dient wie § 251 InsO dem Minderheitenschutz. Anders als § 19 KredReorgG-E erfasst er nicht die überstimmten Gruppen, sondern die einzelnen Beteiligten. Gemäß Absatz 3 ist die Bestätigung des Reorganisationsplans nach dem Vorbild des § 251 Absatz 1 InsO auf Antrag zu versagen, wenn der Gläubiger dem Reorganisationsplan spätestens im Abstimmungstermin widersprochen hat und er durch den Reorganisationsplan voraussichtlich materiell schlechter gestellt würde, als er ohne den Reorganisationsplan stünde. Damit liegt es in der Hand der Gläubiger, eine umfassende materielle Kontrolle auch auf diese Punkte zu erstrecken.

Will der Gläubiger solche Einwendungen im Verfahren vorbringen, so ist sein Antrag nach **Absatz 4 Satz 1** nur zulässig, wenn er sie glaubhaft macht (vgl. § 294 Absatz 1 ZPO). Damit Abweichungen zu der ohne einen Reorganisationsplan möglichen Befriedigung einzelner Gläubiger nicht zum Scheitern des gesamten Reorganisationsplans führen, soll diesen Gläubigern in Abweichung von § 251 InsO kein zu einer Blockade des gesamten Verfahrens führendes Obstruktionspotenzial eröffnet werden. Vielmehr ist nach **Absatz 4 Satz 2** außerhalb des Reorganisationsverfahrens auf dem Zivilrechtsweg zu klären, ob einzelne Gläubiger angemessen beteiligt sind, sofern der Reorganisationsberater Sicherheit leistet. Ein solches Verfahren genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 14 Absatz 1 GG, weil die Umsetzung der zivilgerichtlichen Entscheidung durch eine im Reorganisationsplan berücksichtigte Sicherheitsleistung gewährleistet ist.

Vergleichbare Regelungen gibt es bereits im Aktienrecht (§ 327b AktG für die Barabfindung von Minderheitsaktionären beim sog. „squeeze-out“); hier wird die Höhe der Abfindung nach dem Spruchverfahrensgesetz in einem gesonderten Verfahren bestimmt (vgl. § 327f AktG). Dieser Gedanke ist auch dem Reorganisationsverfahren nicht fremd, nach dem Sondervorteile grundsätzlich unerwünscht sind und in dem der Wille einzelner Beteiligter durch Mehrheitsentscheidung überwunden werden kann.

Das vom Reorganisationsverfahren unabhängige Zivilverfahren auf Feststellung eines angemessenen Ausgleichs kann unschwer an die Parteistellungen des Zivilprozesses anknüpfen: Kläger ist der jeweilige Gläubiger, Beklagter stets der Reorganisationsberater. Auch wenn der Reorganisationsplan von dem Kreditinstitut vorgelegt wurde, ist wegen der in aller Regel dynamischen Entwicklung des Reorganisationsverfahrens allein der beklagte Reorganisationsberater in der Lage, die Angemessenheit des geforderten Ausgleichs vor dem wirtschaftlichen Hintergrund des Verfahrens zu beurteilen. Auch in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 92 InsO ist es notwendig, die außerhalb des Reorganisationsverfahrens geltend gemachten Ansprüche bei ihm zu bündeln.

Als Klageart kommt allein die Feststellungsklage in Betracht, weil der Ausgleich nicht durch Leistung des Reorganisationsberaters, sondern nur im Rahmen der im Reorganisationsplan vorgesehenen Rückstellung erfolgen kann. Eine Feststellungsklage, für die regelmäßig ein Feststellungsinteresse nach § 256 Absatz 1 ZPO vorliegen wird, ist im Gegensatz zu einer Gestaltungsklage nicht auf Abänderung des Reorganisationsplans gerichtet, sondern ermöglicht die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs im Einklang mit dem vorgesehenen Ablauf des Planverfahrens. Damit entfällt die Notwendigkeit einer weiteren Abstimmung der Gläubiger über den Reorganisationsplan und einer Bestätigung des Gerichts. Der Gläubiger ist wegen der dem Reorganisationsberater auferlegten Verpflichtung zur Berücksichtigung eines angemessenen Ausgleichs im Reorganisationsplan nicht verpflichtet, die Feststellungsklage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens zu erheben und dies nachzuweisen. Dies entlastet die gerichtliche Prüfung und fördert den zügigen Ablauf des Reorganisationsverfahrens.

Der Reorganisationsberater sollte im Reorganisationsverfahren nachweisen, dass für eine Kompensation des Interesses des Beteiligten entsprechende Rückstellungen im Reorganisationsplan vorgenommen wurden. Zur Erhaltung der Flexibilität des Reorganisationsverfahrens verzichtet das Gesetz darauf, bestimmte Größenordnungen für die Sicherstellung der obstruierenden Beteiligten festzulegen. Angemessen dürfte zwar in der Regel eine Sicherheitsleistung sein, die zur Abgeltung aller Ansprüche der obstruierenden Beteiligten insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert der Eigenmittel übersteigt. Letztlich ist die Sicherheitsleistung jedoch unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere der Höhe der Aktiva sowie der bestehenden Forderungen, festzulegen. Durch eine angemessene Höhe der Sicherheitsleistung kann verhindert werden, dass die Ausführung des Reorganisationsplans an der Höhe der Rückstellungen scheitert. Auf diese Weise wird obstruierenden Gläubigern kleinerer Forderungen eine sinnvolle Perspektive zur Erzielung eines angemessenen Ausgleichs geboten.

Falls die Zustimmung der Anteilsinhaber nach § 19 Absatz 4 KredReorgG-E ersetzt werden soll, erhalten die Anteilsinhaber nach **Absatz 5** Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie ihre ablehnende Stimmabgabe zur Niederschrift der Hauptversammlung haben festhalten lassen. Damit wird ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) gewahrt und gleichzeitig sichergestellt, dass die Einwendungen gegen die Planbestätigung vor Ergehen der gerichtlichen Entscheidung wirksam erhoben werden können (vgl. BVerfGE 30, 65 ff.).

Zu § 21 (Allgemeine Wirkungen des Reorganisationsplans; Eintragung ins Handelsregister)

Absatz 1 beschreibt in Anlehnung an § 254 InsO die allgemeinen Wirkungen des Reorganisationsplans: Mit seiner Bestätigung treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen die Planbeteiligten ein. Dies gilt auch für entsprechende zugrundeliegende Verpflichtungserklärungen. Eine zusätzliche notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist wegen der gerichtlichen Bestätigung des Reorganisationsplans nicht erforderlich.

Um Planungssicherheit für die Gläubiger zu erzielen, die im Rahmen der Reorganisation Forderungen gegen das Kreditinstitut im Wege der Sacheinlage einbringen und damit Anteilsinhaber werden, wird in **Absatz 2** eine spätere Nachschusspflicht in bar nach den Grundsätzen der Differenzhaftung ausgeschlossen werden. Diese besteht nach den gesellschaftsrechtlichen Kapitalaufbringungsregeln immer dann, wenn im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Wert der als Sacheinlage eingebrachten Forderungen zu hoch angesetzt war. Scheitert die Sanierung später, droht dem Gläubiger unter Umständen nicht nur der Ausfall seiner Forderungen, sondern auch eine Nachschusspflicht in bar, gerichtet auf die Differenz zwischen dem Nennbetrag der Einlage und dem wirklichen Wert der Forderungen. Durch den Ausschluss dieser Haftung ist sichergestellt, dass das Kreditinstitut oder in einer späteren Insolvenz dessen Insolvenzverwalter später nicht geltend machen kann, dass die eingebrachten Forderungen im Reorganisationsplan überbewertet waren. Um eine Sanierung im Reorganisationsverfahren zu ermöglichen, brauchen die Gläubiger Kalkulationssicherheit. Der mit der Differenzhaftung im Allgemeinen angestrebte Schutz der bisherigen Anteilsinhaber sowie der übrigen Gläubiger ist durch das Reorganisationsverfahren gewährleistet. In diesem haben die Beteiligten die Möglichkeit, auf eine möglicherweise fehlerhafte Bewertung der Sacheinlage hinzuweisen und Rechtsmittel gegen den Reorganisationsplan und damit die Bewertung der Sacheinlage einzulegen. Ein weitergehender Schutz ist nicht erforderlich.

Um einen raschen Vollzug der im Reorganisationsplan enthaltenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Handelsregister zu erzielen, verzichtet **Absatz 3** auf die sonst im Registerrecht regelmäßig vorgesehene Einleitung des Registerverfahrens durch Anmeldung. Eine Anmeldung müsste nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Trotz der durch die

elektronische Anmeldung gegebenen Beschleunigung des Verfahrens würde die Zwischenschaltung des Notars den Vollzug der im Reorganisationsplan vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen verzögern. Absatz 3 führt deshalb statt einer Einleitung des Registerverfahrens auf Antrag eine solche von Amts wegen ein; die in der Anmeldung enthaltene Garantieerklärung des die Anmeldung vornehmenden Beteiligten ist wegen der gerichtlichen Bestätigung des Reorganisationsplans ohnehin nicht notwendig. Um die Eintragung zu erleichtern, sind die eintragungspflichtigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Reorganisationsplan nach § 8 Absatz 1 Satz 5 KredReorgG-E gesondert aufzuführen.

Das Gericht oder der gegebenenfalls mit der Zuleitung beauftragte Reorganisationsberater leiten dem für das Kreditinstitut zuständigen Registergericht unverzüglich eine Ausfertigung des Reorganisationsplans zu. Zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens wird die gemäß § 26 FamFG im Registerverfahren grundsätzlich unbeschränkt mögliche inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Unterlagen nach dem Vorbild des § 7c Satz 1 FMStBG sowie der §§ 9c Absatz 1 Nummer 3 GmbHG und § 38 Absatz 4 Nummer 3 AktG gegenständlich dahingehend beschränkt, dass das Registergericht nur offensichtlich nichtige Satzungsbestimmungen beanstanden darf und ansonsten die im Reorganisationsplan enthaltenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen hat.

Zu § 22 (Aufhebung des Reorganisationsverfahrens; Überwachung der Planerfüllung)

Die Aufhebung des Verfahrens durch Beschluss des Gerichts nach **Absatz 1** bewirkt grundsätzlich, dass das Amt des Reorganisationsberaters erlischt und damit auch die ggf. nach § 5 KredReorgG-E getroffenen weiteren Maßnahmen. Das Kreditinstitut bzw. seine Organe erhalten ihre vollen Kompetenzen zurück. Eine Einschränkung hierzu enthält allerdings **Absatz 2** für den Fall, dass die Überwachung der Planerfüllung angeordnet wird – insoweit bleibt das Amt des Reorganisationsberaters bestehen. Vorbildregelung für Absatz 1 ist § 258 InsO, Absatz 2 ist § 260 InsO nachgebildet. Die Überwachungsmöglichkeit erfasst auch eine neu gegründete Übernahmegesellschaft nach § 260 Absatz 3 InsO, da sich die Personen, die sich an dem Rechtsträger beteiligen, von vorneherein auf die Überwachung einstellen können. In Anlehnung an § 268 InsO wird die Überwachung aufgehoben, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. **Absatz 3** regelt die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse.

Zu § 23 (Schutz von Finanzsicherheiten sowie von Zahlungs- und Wertpapiersystemen)

Diese Bestimmung soll europarechtlichen Vorgaben Rechnung tragen, die nicht zur Disposition des deutschen Gesetzgebers stehen. Dies gilt für die Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten und die Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen. Da das Reorganisationsverfahren insbesondere den Interbankenverkehr betrifft, der überwiegend Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 KWG verwendet, sind die einschlägigen Schutzvorschriften im gesamten Verfahren zu beachten. Dies gilt auch für die europarechtlich veranlassten Sonderregelungen zum Schutz von Zahlungs- und Wertpapiersystemen. Insofern wird über den Verweis gewährleistet, dass der Schutz im Reorganisationsverfahren nicht geringer ist als im Insolvenzverfahren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 2 bis 5: Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 35)

Die Neuregelung stellt klar, dass die Insolvenzeröffnung regelmäßig ein Erlaubnisaufhebungsgrund ist, die Erlaubnis also nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Regelfall von der Bundesanstalt aufgehoben wird. Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bedeutet das in der Regel zugleich, dass präventive Eingriffe und Sanierungsbemühungen gescheitert oder von vornherein aussichtslos sind. Für Ermessenerwägungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erlaubnis besteht kein Anlass mehr, wenn die grundlegenden Kapital- und Liquiditätsvoraussetzungen für eine Erlaubnis - bestätigt durch den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts – entfallen sind. Dementsprechend geht auch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten davon aus, dass mit der Insolvenzeröffnung die Erlaubnis des Kreditinstituts widerrufen „wird“. Artikel 17 der neu gefassten Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute formuliert dagegen nur Mindestanforderungen an den Entzug der Erlaubnis, die mit der Insolvenzeröffnung aber regelmäßig erfüllt sein werden. Daher ist die Erlaubnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens regelmäßig zu entziehen. Ein Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn der Insolvenzverwalter durch Tatsachen belegt, dass die erfolgreiche Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens gemäß den §§ 217 ff. der Insolvenzordnung ernsthaft in Betracht kommt.

Durch Absatz 2a Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die Erlaubnisaufhebung einer sachgerechten Abwicklung der laufenden Geschäfte nicht entgegensteht.

Zu Nummer 7 (Wegfall des § 36 Abs. 1a)

Das Institut des Sonderbeauftragten wird neu in § 45c KWG geregelt.

Zu Nummer 8 (Neufassung des § 45)

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den präventiven Charakter dieser Norm verdeutlichen, die Struktur der Vorschrift vereinfachen und die Eingriffsvoraussetzungen klarer fassen. Darüber hinaus erhält die Bundesanstalt das Recht, die Vorlage eines Restrukturierungsplans zu verlangen und dessen Umsetzung fortlaufend zu überwachen.

In **Absatz 1** werden die Eingriffsvoraussetzungen so gefasst, dass sie ein möglichst frühzeitiges Einschreiten der Bundesanstalt zur Verhinderung einer finanziellen Schieflage des Instituts ermöglichen. Regelbeispiele sollen dabei die Anwendung der Norm erleichtern und für Rechtsklarheit sorgen. Anhaltspunkte für eine drohende Fehlentwicklung können insbesondere gravierende oder fortlaufende Abwärtsentwicklungen des Solvabilitätskoeffizienten bzw. der Liquiditätskennziffer sein, die unter Berücksichtigung der Höhe der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung des Instituts darauf hindeuten, dass das Institut in absehbarer Zeit die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen können. Ob und wann diese Annahme gerechtfertigt ist, bleibt jedoch weiter eine Entscheidung, die die Bundesanstalt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Entwicklung, der konkreten Eigenmittelausstattung bzw. der Liquiditätslage des Instituts sowie einer Gesamtwürdigung der Umstände des Instituts zu treffen hat.

Die bereits bestehenden Eingriffsbefugnisse bei Verstößen gegen die bestehenden Mindestkapital- oder Liquiditätsanforderungen werden in **Absatz 2** überführt. Zusätzlich wird die Möglichkeit vorgesehen, die Vorlage eines Restrukturierungsplans zu verlangen. In diesem Plan muss das Institut konkret darlegen, mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Rahmen sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Anforderungen wieder eingehalten werden. Die Bundesanstalt kann dem Institut aufgeben, regelmäßig über die erreichten Fortschritte zu berichten. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus zur Sicherstellung bzw. Unterstützung der vom Institut eingeleiteten Maßnahmen weitere Maßnahmen erlassen. Das gleiche gilt, wenn die eigenverantwortliche Restrukturierung nicht planmäßig verläuft bzw. absehbar ist, dass die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg haben werden.

Absatz 3 Satz 1 und 2 regeln wie bisher die Anwendung der Eingriffsbefugnisse in Instituts- und Finanzholdinggruppen. In Satz 3 wird neu geregelt, dass die Bundesanstalt künftig wieder verlangen kann, die Solvenz- und Großkreditvorschriften für einzelne oder alle gruppenangehörigen Unternehmen auf Einzelinstitutsebene anzuwenden. Dabei wird zunächst die Gewinnung zusätzlicher Informationen über Kapital- und Risikopositionen einzelner gruppenangehöriger Unternehmen durch teilweise Aussetzung der Waiverregelung im Vordergrund stehen, bevor die Aussetzung der Ausnahmeregelung insgesamt in Betracht zu ziehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt jederzeit überwachen kann, wie sich Solvenz und Großkreditrisiken der einzelnen Unternehmen einer Gruppe entwickeln, um bei Fehlentwicklungen rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Aussetzung etwaiger Privilegierungen von Intergruppenforderungen geht mit dieser Maßnahme nicht einher.

Absatz 4 entspricht dem alten § 45 Absatz 3.

Absatz 5, der in Teilen dem alten § 45 Absatz 4 entspricht, wird um eine Regelung ergänzt, die klarstellt, dass eine aufsichtsrechtliche Anordnung nach den Absätzen 2 bis 4 vertraglichen Vereinbarungen vorgeht.

Zu Nummer 9 (§ 45 c Sonderbeauftragter)

Mit § 45c wird die Befugnis der Bundesanstalt, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, aus dem bisherigen Regelungszusammenhang der Geschäftsleitersanktionierung herausgelöst und als eigenständiges Aufsichtsinstrument mit überwiegend präventivem Charakter etabliert. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird dabei insofern erweitert, als der Sonderbeauftragte nicht immer die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds insgesamt übernimmt, sondern auch für spezielle, eingegrenzte Aufgaben, wie etwa die Verbesserung der mangelhaften Geschäftsorganisation in einem bestimmten Geschäftsbereich, eingesetzt werden kann. Entsprechend werden die Befugnisse des Sonderbeauftragten eingeschränkt. Die umfassenden Organkompetenzen erhält er nur in den Fällen, in denen er auch die Organstellung insgesamt übernimmt.

Absatz 1 stellt klar, dass der Sonderbeauftragte zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben geeignet sein muss. Hinsichtlich der Eignung ist zu differenzieren, welches Organ der Sonderbeauftragte ersetzen und in welchem Umfang ihm Aufgaben übertragen werden sollen. Maßstab für die Beurteilung sind hierbei die Anforderungen, die das Kreditwesengesetz an die jeweiligen Organe richtet. Für inhaltlich begrenzte Aufgaben mit beratender Funktion, die vom Arbeitsaufwand her aber sehr umfangreich sein können, kann auch eine juristische Person bestellt werden.

Damit der Sonderbeauftragte seine Aufgabe erfüllen kann, hat er das Recht, von den Organen und den Beschäftigten des Instituts Auskünfte und Unterlagen zu verlangen und an Sitzungen und Versammlungen der Organe teilzunehmen. Der Sonderbeauftragte kann vollständig oder teilweise mit den Aufgaben eines Organs betraut werden. Die Gesetzesänderung belässt es somit bei der grundsätzlichen Entscheidung, die mit dem Einfügen des § 36 Absatz 1a KWG durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz getroffen wurde, dass die Bundesanstalt Organmitgliedern die Befugnisse entziehen kann und diese auf geeignete Sonderbeauftragte übertragen kann.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1a KWG enthält **Absatz 2** eine umfangreiche Liste mit typischen Anwendungsfällen für das Instrument des Sonderbeauftragten, ohne dass es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt. Bei Bestellung des Sonderbeauftragten ist besonderes Gewicht auf die Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu legen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnisse des Organs oder Organmitglieds, das insgesamt durch einen Sonderbeauftragten ersetzt wird, ruhen. Sofern der Sonderbeauftragte mit der Aufgabe von Geschäftsleitern betraut wird, kann er nicht gleichzeitig Aufgaben der

Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Instituts wahrnehmen und umgekehrt. Dies würde dem gesetzlichen Leitbild eines Kontrollorgans des Vorstands widersprechen. Die besonders weitgehende Übertragung der gesamten Aufgaben und Befugnisse eines einzelnen oder mehrerer Geschäftsleiter oder auch der gesamten Geschäftsleitung auf einen Sonderbeauftragten darf nur bei Vorliegen entsprechend schwerwiegender Eingriffsvoraussetzungen erfolgen und ist daher ausdrücklich auf einzelne in Absatz 2 geregelte Anwendungsfälle beschränkt.

Erhält der Sonderbeauftragte zur Wahrnehmung einer inhaltlich begrenzten Aufgabe mit beratender und unterstützender Funktion nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds, bleiben die Befugnisse der Organe und Organmitglieder des Instituts unangetastet, damit die reibungslose Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebs durch die vom Institut bestellten Organe und Organmitglieder gewährleistet ist. Die Regelungen in Absatz 3 verdeutlichen auch, dass das Instrument des Sonderbeauftragten keine Alternative zur Abberufung oder zur Untersagung der Tätigkeit eines Geschäftsleiters darstellt oder diese voraussetzt.

Absatz 3 Satz 5 stellt in den Fällen, in denen der Sonderbeauftragte einen Geschäftsleiter ersetzt, sicher, dass seine Funktion nicht im Wege der zusätzlichen Bestellung weiterer Geschäftsleiter durch das Institut ausgehebelt wird.

Die mit **Absatz 4** von Amts wegen vorgesehenen Eintragungen in öffentliche Register sollen verhindern, dass ein Institut handlungsunfähig ist, wenn gegenüber den verantwortlichen Geschäftsleitern ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde und das Institut, das möglicherweise nicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist, nicht die erforderlichen Anträge zur Eintragung der vertretungsbefugten Personen in das jeweilige öffentliche Register stellt.

Nach Absatz 5 können die für die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsleiters berufenen Personen oder Organe des Instituts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufhebung der Bestellung eines Sonderbeauftragten beantragen. Das ist erforderlich, weil diese nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Rechte nach Absatz 3 Satz 5 nur mit Zustimmung der Bundesanstalt ausgeübt werden können, solange ein Sonderbeauftragter mit der Funktion der Geschäftsleitung betraut worden ist.

Absatz 6 enthält eine Regelung zur Festsetzung der Vergütung. Bei der Höhe der Vergütung sollte der Umfang, die Komplexität und Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe, die Größe und Komplexität des Instituts und die feste Vergütung, d. h. ohne ggf. vereinbarte variable Vergütungsanteile des zu ersetzenden Organs in Betracht gezogen werden.

Absatz 7 beschränkt die Haftung des Sonderbeauftragten und übernimmt damit die mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz vorübergehend bis zum 31.12.2010 eingeführte Haftungsbeschränkung. Ohne ein entsprechendes Haftungsprivileg ist es in der Praxis nicht möglich, einen Sonderbeauftragten zu finden.

Zu Nummer 10 und 11 (§§ 46, 46a)

Die Regelungen des bisherigen § 46a Abs. 1 KWG für das Moratorium im Falle der Insolvenznähe des Instituts werden hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausnahmen vom Veräußerungsverbot modifiziert und in § 46 KWG überführt.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 46b)

Die Änderung in Satz 5 stellt klar, dass einem Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsfähigkeit immer das jeweilige Institut zustimmen muss und eine Finanzholding-Gesellschaft nur dem Insolvenzantrag über ihr eigenes Vermögen nicht aber dem Insolvenzantrag über mit ihr verbundene Institute zustimmen muss. Das weitere Erfordernis, dass Maßnahmen nach § 46 nicht erfolgversprechend erscheinen, wird gestrichen, weil

die Prüfung der Sanierungsoptionen insoweit durch die verantwortlichen Organe erfolgt und „voreiligen“ Antragstellungen durch das Zustimmungserfordernis ausreichend vorgebeugt wird.

Die Neufassung von Satz 6 soll den vertrauensvollen Dialog von Insolvenzgericht und Bundesanstalt bei der Verwalterauswahl fördern, indem die Kenntnisse der Allfinanzaufsicht über die Besonderheiten einer Institutsinsolvenz für die Entscheidung des Insolvenzgerichts nutzbar gemacht werden. Die weiteren Ergänzungen sollen die laufende Information der Bundesanstalt über den ordnungsgemäßen Fortgang der Abwicklung des insolventen Instituts gewährleisten.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 46c)

Angesichts der besonderen Kontrolle durch die Aufsicht, der zulässige Geldabflüsse von Instituten im Rahmen von § 46 unterliegen (insoweit vergleichbar mit den Befugnissen des Insolvenzgerichts bzw. des vorläufigen Insolvenzverwalters im vorläufigen Insolvenzverfahren), ist es sachgerecht, die handelnden Personen ebenso wie die betroffenen Gläubiger von den in einer Krisenlage zumeist unkalkulierbaren Haftungs- und Anfechtungsrisiken insoweit weitgehend freizustellen. Hat die Bundesanstalt ihre Befugnisse in gutem Glauben und auf der Basis angemessener Informationen und zur Erreichung der Ziele des Gesetzes entsprechend ausgeübt, wird vermutet, dass sie keine Pflichtverletzung begangen hat. Da es sich um eine widerlegliche Vermutung handelt, steht es dem Insolvenzverwalter frei, den Beweis zu führen, dass eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt. Für die Frage, inwieweit die Bundesanstalt aufgrund angemessener Informationen gehandelt hat, kommt es auf die konkreten Umstände im Einzelfall, insbesondere auf das in akuten Krisensituationen häufig sehr enge Zeitfenster für aufsichtsrechtliche Maßnahmen an, so dass sich die Aufsicht unter Umständen auf Erkenntnisse der Instituts oder Dritter verlassen können muss, wenn sich der zeitliche Rahmen für Rettungsmaßnahmen nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung auf wenige Stunden oder Tage beschränkt. Bei der Bundesanstalt kommt dieser – nicht nur in Krisensituationen anwendbare - an einer „business judgement rule“ orientierte Sorgfaltsmaßstab nur in den Fällen zum Tragen, in denen eine Haftung nicht bereits aufgrund von § 4 Abs. 4 FinDAG ausscheidet.

Zu Nummer 14: Es handelt sich um eine Folgeänderung

Zu Nummer 15 (Einfügung eines neuen Unterabschnitts 4a – Maßnahmen gegenüber Kreditinstituten bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems)

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass sich Schwierigkeiten eines systemrelevanten Kreditinstituts nicht immer durch präventive Eingriffsmaßnahmen oder die Bestellung eines Sonderbeauftragten überwinden lassen. Auch das Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz wird nicht immer die Gewähr für eine geordnete Krisenbewältigung bieten können, die keine Verwerfungen am Finanzmarkt auslöst. Einer besonderen Handhabe zur Abwendung der Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems bedarf es insbesondere dann,

- wenn das Management des Instituts die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens nach dem KredReorgG verschleppt,
- wenn angesichts bestehender Markterwartungen und -verhältnisse die Unsicherheiten hinsichtlich des „Ob“ und „Wann“ des Erfolges eines nach dem KredReorgG eingeleiteten Verfahrens derart schwer wiegen, dass hieraus die Gefahr von Verwerfungen auf den Finanzmärkten resultieren,
- wenn zur Überwindung der Krise des Kreditinstituts die Zuführung von Eigen- und Zahlungsmitteln in erheblichem Umfang erforderlich ist und sich angesichts des unklaren Ausgangs des Verfahrens nach dem KredReorgG kein Anteilseigner, Gläubiger oder Dritter findet, der bereit ist, dem Kreditinstitut die erforderlichen Mittel rechtzeitig

zur Verfügung zu stellen, oder wenn Zweifel an der Geeignetheit des vorgelegten Reorganisationsplans bestehen oder wenn die Aussichten, dass ein geeigneter Plan angenommen und bestätigt werden wird, gering sind.

Damit auch in diesen Situationen die Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems abgewendet werden können, wird über eine Erweiterung der bankaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse die Möglichkeit eröffnet, die für die Stabilisierung des betroffenen Instituts erforderlichen Maßnahmen notfalls auch gegen den Willen der Betroffenen zu ergreifen.

Mit der Übertragungsanordnung wird es ermöglicht, die zur Stabilisierung des Kreditinstituts erforderlichen Maßnahmen auch dann ergreifen zu können, wenn die Anteilshaber diesen Maßnahmen nicht zustimmen. Eine Vielzahl von Kapital- und Restrukturierungsmaßnahmen, die für die Stabilisierung eines Kreditinstituts erforderlich sein können, lassen sich aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Anteilshaber durchführen. Im Bereich des Aktienrechts ist dies durch europarechtliche Vorgaben zwingend vorgegeben. Bei einer Bestandsgefährdung wird die umfassende Entscheidungsmacht der Anteilshaber aber nicht mehr der wirtschaftlichen Situation gerecht, da die (negativen) wirtschaftlichen Folgen der zu treffenden Entscheidungen nicht mehr von den Anteilshabern, sondern von den Gläubigern und – im Falle eines systemrelevanten Instituts – auch von der Allgemeinheit zu tragen sind. Aus diesem Ungleichgewicht zwischen rechtlicher Entscheidungsmacht und wirtschaftlicher Betroffenheit resultiert für die Anteilshaber der Anreiz, sich die Zustimmung zu den erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen durch Zugeständnisse bei den Konditionen der Maßnahmen abkaufen zu lassen, so dass ihre rechtliche und wirtschaftliche Position durch die zu treffenden Maßnahmen unangetastet bleibt oder gar verbessert wird. Da dies zwangsläufig zulasten desjenigen geht, der dem Unternehmen neue Mittel zuführen soll, würde sich unter gewöhnlichen Umständen kein Investor finden, der bereit wäre, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei systemrelevanten Instituten, von deren Schieflage eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems ausgeht, kann der Staat nach bislang geltendem Recht allerdings gezwungen sein, dem Institut die erforderlichen Mittel im öffentlichen Interesse an der Stabilität des Finanzsystems auch zu den Konditionen zur Verfügung zu stellen, die von den Anteilshabern diktiert werden. In diesen Fällen profitieren die Anteilshaber als Trittbrettfahrer von dem Umstand, dass der Staat im öffentlichen Interesse an der Bewahrung der Stabilität des Finanzmarktes gezwungen ist, das Institut zu stützen.

Diesem Dilemma helfen die neuen §§ 48a bis 48s ab, indem sie das vom Kreditinstitut betriebene Unternehmen oder dessen systemrelevanten Teile im Wege der Ausgliederung von seinem Rechtsträger rechtlich abtrennen. Dies schafft die Voraussetzung dafür, dass zur Abwehr von Gefahren für die Finanzmarktstabilität die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, ohne dass die Möglichkeit dazu von den Anteilseignern durch das Zugeständnis wirtschaftlich ungerechtfertigter Vorteile abgekauft werden muss. Da umgekehrt das Kreditinstitut und dessen Anteilshaber nicht mehr ungerechtfertigt von den Stützungsmaßnahmen profitieren, wird gewährleistet, dass die Anteilshaber auch die wirtschaftlichen Folgen der Schieflage ihres Unternehmens tragen. Insbesondere ist nach Durchführung der Ausgliederung auf Ebene des ehemaligen Kreditinstituts ein Insolvenzverfahren nicht mehr allein deshalb ausgeschlossen, weil das Unternehmen systemrelevant ist. Von den Folgen eines Insolvenzverfahrens auf der Ebene des Instituts werden nur die Anteilshaber und die im Einzelfall beim Institut zurückgelassenen nicht-systemrelevanten Unternehmensteile betroffen. Die zur Restrukturierung erforderlichen Mittel aus dem Restrukturierungsfonds kommen nur den ausgegliederten systemrelevanten Unternehmensteile zugute. Damit wird der faktische Zwang beseitigt, bei systemrelevanten Kreditinstituten auf das Instrumentarium des Insolvenzrechts zu verzichten. Insbesondere erlauben die neuen Vorschriften, das Ziel der Bewahrung der Finanzmarktstabilität mit dem in einer Marktwirtschaft selbstverständlichen Ziel zu vereinbaren, dass die Anteilshaber die Folgen des Scheiterns ihres Unternehmens tragen sollen, anstatt von im öffentlichen Interesse vorgenommenen Stabilisierungsmaßnahmen als Trittbrettfahrer zu profitieren.

Die Maßnahmen stellen keine Enteignung dar und verstoßen daher auch nicht gegen die Junktimklausel des Artikels 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes.

Eine Enteignung ist dadurch gekennzeichnet, dass die öffentliche Gewalt aus eigenem Interesse aktiv und offensiv gegen den Privateigentümer vorgeht, weil sie sein Eigentum für einen öffentlichen Zweck verwenden will (BVerfGE 20, 351, 359; 70, 191, 200; 102, 1, 15; 114, 1, 59). Mit der Enteignung wird ein Beschaffungszweck verfolgt (BVerfGE 104, 1, 10). Es handelt sich nicht um eine Enteignung, wenn der betreffende Gegenstand wegen seiner Beschaffenheit oder wegen seines Zustandes dem Eigentümer entzogen wird und der Staat nicht am Eigentum interessiert ist, weil er es nicht wirtschaftlich oder sonst wie nutzen will. Er verhält sich in diesen Fällen – anders als bei der Enteignung – defensiv und geht gegen das Eigentum nur vor, um Rechtsgüter der Gemeinschaft vor Gefahren zu schützen, die von dem Eigentum ausgehen. Dass das Privateigentum angegriffen, geschmälert, entzogen oder vernichtet wird, erscheint als eine unerwünschte, aber notwendige Nebenwirkung der Gefahrenabwehr (BVerfGE 20, 351, 359). Eine Regelung wird auch nicht dadurch zur Enteignung, dass sie bestehendes Eigentum völlig entwertet oder entzieht oder dass sie das verfassungsrechtlich zulässige Maß überschreitet. Es handelt sich in diesen Konstellationen vielmehr um eine Inhaltsbestimmung, die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Übermaßverbotes unterliegt und der Verfassungswidrigkeit verfällt, wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllt (BVerfGE 102, 1, 16).

Die in Unterabschnitt 4a vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Instrumente dienen nicht der Güterbeschaffung zu Gunsten des Staates oder eines Dritten. Die Übertragung dient vielmehr dazu, die Anteilseigner der das Institut haltenden Gesellschaft von jedem bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen auszuschließen; diese mit der zwangsweisen Ausgliederung bezweckte Wirkung wird gegen Umgehungen abgesichert. Die Ausgliederung dient also nicht dazu, dem übernehmenden Rechtsträger das Unternehmen zu verschaffen, damit dieser es wirtschaftlich nutzen oder als Mittel der Bewältigung der Finanzmarktkrise einsetzen kann. Die Maßnahme bezweckt nicht, das Vermögen des Staates oder eines anderen Enteignungsbegünstigten zu mehren, um seine wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern. Vielmehr soll die Ausgliederung zur Abwendung einer Gefahr, deren Bewältigung den Anteilseignern nicht mehr zuzutrauen ist, das in seinem Bestand gefährdete und deshalb zugleich für das Finanzsystem gefährliche Unternehmen der Bestimmungsgewalt seiner Eigentümer entzogen werden. Es handelt sich um eine intensiv eingreifende Inhaltsbestimmung.

Wenn der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums näher bestimmt, hat er dabei sowohl der Anerkennung des Privateigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) als auch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes) Rechnung zu tragen. Die Weite der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, die er zum Ausgleich der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit wahrzunehmen hat, ist nach den zu regelnden Verhältnissen zu beurteilen. Diese Befugnis reicht weiter, wenn der soziale Bezug des Eigentumsobjekts im Vordergrund steht, nicht hingegen die Sicherung persönlicher Freiheit des Eigentümers durch das Eigentum (BVerfGE 101, 54, 75 f.; 102, 1, 17). Grundlegende Neuerungen in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen und daraus folgende Schwierigkeiten erweitern den Gestaltungsspielraum (BVerfGE 101, 54, 76). Die Regelung zur Bewältigung einer umfassenden Krise des Finanzsystems spricht daher ebenso für einen weiten Gestaltungsspielraum wie die Bedeutung des gefährdeten Instituts für das gesamte Finanzsystem, die den vom Eigentumsrecht geschützten Anteilen an der Bank einen hohen sozialen Bezug zukommen lässt.

Damit formuliert der Gesetzentwurf ein legitimes gesetzgeberisches Ziel, zu dessen Erreichung die vorgesehenen Maßnahmen auch geeignet sind. Die Rettung eines einzelnen, für den Systemerhalt als bedeutend beurteilten Unternehmens ist ein geeignetes Mittel zum Erhalt der Finanzmarktstabilität. Da das nach Artikel 1 mögliche Reorganisati-

onsverfahren nicht in allen Fällen geeignetes Mittel ist, die verfolgten Zwecke zu erreichen, steht neben dem hier vorgesehenen Instrumentarium in derartigen Fällen auch kein milderes Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung.

Die Ausgliederung als besonders einschneidende Inhaltsbestimmung bedarf unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit schließlich besonderer Vorkehrungen, zu denen ein Ausgleich für den Eigentumsverlust gehört. Als Ausgleichsleistung sieht § 48d Absatz 1 im Grundsatz vor, dass dem Kreditinstitut bei positivem Wert der übertragenen Gegenstände eine Gegenleistung zusteht. Im Falle einer Übertragung von Gegenständen mit negativem Wert wird dem Kreditinstitut eine Ausgleichsverbindlichkeit auferlegt (Absatz 6). In Übereinstimmung mit umwandlungsrechtlichen Prinzipien ist klargestellt, dass die dem Institut zu gewährenden Anteile am übernehmenden Rechtsträger eine angemessene Gegenleistung für die im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Gegenstände darstellen müssen; dieser Grundsatz gilt auch für die Bemessung der Ausgleichsverbindlichkeit im Falle einer Übertragung von Gegenständen mit negativem Wert.

Zu § 48a (Übertragungsanordnung)

§ 48a fasst die Voraussetzungen zusammen, unter denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) eine Übertragungsanordnung zur Abwendung von Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems erlassen kann. Eine Übertragungsanordnung setzt eine Bestandsgefährdung des Instituts voraus, die mit einer Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems einhergeht. Zudem darf sich die Bestandsgefährdung des Instituts nicht durch andere, mildere und gleich wirksame Mittel abwenden lassen. Diese Voraussetzungen werden durch die §§ 48b und 48c näher konkretisiert. Satz 3 stellt klar, dass die für die Bundesanstalt zum Zeitpunkt ihres Handelns erkennbaren Verhältnisse für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens maßgeblich sind. Darf die Bundesanstalt bei verständiger Würdigung der ihr erkennbaren Umstände annehmen, dass die Voraussetzungen für den Erlass und den Vollzug einer Übertragungsanordnung gegeben sind, ist ihr Handeln deshalb auch dann rechtmäßig, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren.

Der Erlass einer Übertragungsanordnung setzt voraus, dass das Institut in seinem Bestand gefährdet ist und hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet. Diese Voraussetzungen werden durch § 48b konkretisiert.

Versprechen andere Maßnahmen Erfolg, ist eine Übertragungsanordnung nur dann zulässig, wenn sich die Alternativmaßnahme nicht in gleich sicherer Weise durchführen lässt und nicht in gleich sicherer Weise die Abwehr der über die Bestandsgefährdung vermittelten Systemgefahr erlaubt. Dies dient dem Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der von einer Übertragungsanordnung Betroffenen und dem öffentlichen Interesse daran, die für die Bewahrung der Systemstabilität erforderlichen Maßnahmen notfalls gegen den Willen der Betroffenen ergreifen zu können. Als mildere Maßnahme scheidet die Zuführung staatlicher Mittel zur Erhaltung des Kreditinstituts aus. Versprechen andere Maßnahmen Erfolg, ist eine Übertragungsanordnung auch nur dann unzulässig, wenn sich die Alternativmaßnahme in gleich sicherer Weise durchführen lässt und in gleich sicherer Weise die Abwehr der von der Bestandsgefährdung ausgehenden Systemgefahr erlaubt.

Um zu gewährleisten, dass die Übertragungsanordnung im Einzelfall zum Erfolg führt, kann der Restrukturierungsfonds Mittel bereit stellen, um das auf den übernehmenden Rechtsträger übertragene Unternehmen zu stabilisieren. Deshalb sieht Absatz 3 der Vorschrift vor, dass die Übertragungsanordnung im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erfolgen hat, wenn im Zusammenhang mit ihr Leistungen des Restrukturierungsfonds erforderlich werden können. Möglich und zulässig ist aber auch die Zuführung erforderlicher Finanzmittel durch private Dritte, sofern diese bereit und in Lage sind, die

erforderlichen Mittel zuzuführen und keine Versagungsgründe nach § 2c Absatz 1a KWG vorliegen.

Die Bundesanstalt stellt der Finanzmarktstabilisierungsanstalt rechtzeitig und umfassend die Informationen zur Verfügung, die diese benötigt, um die Entscheidung des Lenkungsausschusses und die Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz vorzubereiten (vgl. auch § 3b FMStFG-E).

Zu §48b (Bestands- und Systemgefährdung)

Voraussetzung für den Erlass einer Übertragungsanordnung nach § 48a KWG-E ist die Bestandsgefährdung des Instituts und eine hieraus resultierende Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems. Es muss mit anderen Worten die Gefahr bestehen, dass das Finanzsystem von der Krise des Instituts angesteckt wird.

Eine Bestandsgefährdung ist nach Absatz 1 Satz 1 die Gefahr eines insolvenzbedingten Zusammenbruches. Eine solche Gefahr besteht bereits dann, wenn absehbar ist, dass ohne die Ergreifung korrigierender Maßnahmen Insolvenzgründe eintreten werden. Ein konkreter, unmittelbar bevorstehender Zahlungsausfall oder eine unmittelbar bevorstehende Überschuldung ist hierfür nicht erforderlich. Nach Satz 2 wird eine Bestandsgefährdung im Falle einer qualifizierten Verletzung aufsichtsrechtlicher Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen vermutet. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass selbst eine Eigenmittelausstattung, die den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gerade noch entspricht, bei großen systemrelevanten Instituten existenzbedrohend wirkt. Insbesondere besteht auf den Interbankenmärkten die Erwartung, dass große Institute über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Eigenmittel in signifikantem Umfang vorhalten. Wird dieser Erwartung nicht entsprochen, verteuert oder verknappt sich der Zugang zu Refinanzierungsmitteln und Absicherungsgeschäften. Vor diesem Hintergrund geht die Tendenz der auf internationaler und europäischer Ebene geführten Diskussionen über die gesetzlich vorzuschreibende Eigenmittelausstattung dahin, die bisherigen Kapitalanforderungen heraufzusetzen. Die Vermutung einer Bestandsgefährdung knüpft an das Bestehen oder Drohen einer 10 %-igen Unterdeckung der nach §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 KWG bestehenden Anforderungen an die Eigen- und Zahlungsmittelausstattung an. Sind besondere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen nach §§ 10 Absatz 1b, 11 Absatz 2 oder 45b Absatz 1 KWG festgesetzt, sind diese der Prüfung ebenfalls zugrunde zu legen.

Da Absatz 1 Satz 2 lediglich Vermutungen aufstellt, kann eine Bestandsgefährdung im Einzelfall auch vorliegen, wenn die Tatbestände, an welche diese Vermutungen anknüpfen, nicht erfüllt sind.

Der in Absatz 2 konkretisierte Begriff der Systemgefährdung stellt den Zusammenhang zwischen der Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und den Gefahren für die Finanzmarktstabilität her. Eine Systemgefährdung besteht, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Instituts in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, die Finanzmärkte oder auf das allgemeine Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems auswirken wird. Die Aufzählung der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Faktoren ist nicht abschließend, sondern verweist vielmehr auf die nach bisherigem Erfahrungsstand gängigen Ansteckungskanäle, über welche die Stabilität des Finanzsystems durch die Schiefelage eines einzelnen Instituts beeinträchtigt werden kann.

Bei der schriftlich zu dokumentierenden Feststellung einer Bestandsgefährdung nach Absatz 1 und einer Systemgefährdung nach Absatz 2 wirken die Bundesanstalt und die Bundesbank gemäß Absatz 3 zusammen.

Zu § 48c (Fristsetzung; Erlass der Übertragungsanordnung)

Die Bundesanstalt kann dem Kreditinstitut vor Erlass einer Übertragungsanordnung eine Frist zur Vorlage und Ausführung eines Wiederherstellungsplans setzen und damit dem Institut, seinen Anteilsinhabern und gegebenenfalls auch seinen Gläubigern die Möglichkeit verschaffen, die Bestandsgefährdung selbst abzuwenden. So können die Anteilseigner beispielsweise im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Zuführung weiterer Eigenmittel, den Zusammenschluss mit einem stabilen Unternehmen des Finanzsektors oder andere Maßnahmen beschließen, die kurzfristig die Abwendung der Bestandsgefährdung ermöglichen. In Betracht kommt auch die Einleitung eines Verfahrens nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, dessen Verhältnis zu den §§ 48a ff. KWG-E in Absatz 2 näher geregelt wird. Eine Fristsetzung darf allerdings nur ergehen, wenn die Gefahrenlage eine Verzögerungen der Stabilisierung des Unternehmens zulässt. Von einer Fristsetzung ist deshalb abzusehen, wenn die Gefahrenlage ein weiteres Zuwarten nicht zulässt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Institut als Publikumsgesellschaft verfasst ist und nicht erwartet werden kann, dass die zur Abwendung einer Insolvenz dringlich benötigte Finanzmittel rechtzeitig durch die Anteilsinhaber beschafft werden können.

In einem ersten Schritt setzt die Bundesanstalt dem Institut nach Absatz 1 Satz 1 eine Frist zur Vorlage eines Plans, aus dem hervorgeht, wie die akute Bestandsgefährdung kurzfristig beseitigt und die Angemessenheit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Zahlungsmitteln mittel- und langfristig sichergestellt werden soll. Sieht der Plan die Zuführung von Eigenmitteln oder Zahlungsmitteln vor, ist die Begründetheit der Aussicht auf die Zuführung glaubhaft zu machen. Dies kann insbesondere durch die verbindliche und verlässliche Zusage eines zur Zuführung der Mittel bereiten Dritten geschehen. Als Zuführung von Mitteln ist es auch anzusehen, wenn der Plan vorsieht, dass das Institut auf einen dritten Rechtsträger verschmolzen werden soll, der in hinreichender Weise mit Eigenmitteln und Zahlungsmitteln ausgestattet ist. Legt das Institut keinen oder keinen den Anforderungen entsprechenden Wiederherstellungsplan vor oder scheitert die Ausführung eines rechtzeitig vorgelegten Plans, so setzt die Bundesanstalt nach Absatz 1 Satz 4 eine letzte Frist zur Behebung des Mangels, wobei sie berücksichtigen darf, dass das Institut bereits Gelegenheit zur Abwendung der Bestandsgefährdung hatte. Von einer Fristsetzung kann die Bundesanstalt absehen oder eine bereits gesetzte Frist verkürzen oder aufheben, wenn die Gefahrenlage ein weiteres Zuwarten nicht erlaubt.

Das Verhältnis zum Verfahren nach dem KredReorgG-E ist in **Absatz 2** geregelt. Hat das Institut ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem KredReorgG-E eingeleitet, richtet sich das Vorgehen der Bundesanstalt danach, ob der übermittelte Sanierungs- oder Reorganisationsplan zur Abwendung der Systemgefährdung geeignet ist und ob der Plan Aussicht darauf hat, angenommen und bestätigt zu werden. Ist dies der Fall, gilt der Plan als geeigneter Wiederherstellungsplan nach Absatz 2 Satz 1. Die Bundesanstalt darf solange keine Übertragungsanordnung treffen, wie der Plan erwartungsgemäß verhandelt, angenommen, bestätigt und umgesetzt wird. Bestehen daran Zweifel, bleibt es der Bundesanstalt unbenommen, trotz der Anhängigkeit des Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens das auf den Erlass einer Übertragungsanordnung gerichtete Verfahren weiterzubetreiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein ursprünglich aussichtsreicher Plan nachträglich als ungeeignet erweist, die Systemgefahren in der gebotenen Zeit sicher abzuwenden, insbesondere wenn der Plan nicht angenommen wird oder die gerichtliche Bestätigung versagt wird.

Die Übertragungsanordnung bedarf nach **Absatz 3** der Zustimmung des übernehmenden Rechtsträgers, auf den die von ihr erfassten Gegenstände übertragen werden. Die Zustimmung ist notariell zu beurkunden.

Nach **Absatz 4** müssen auf der Ebene des übernehmenden Rechtsträgers die Voraussetzungen für die Anmeldung und Durchführung einer Kapitalerhöhung geschaffen werden, die für die Schaffung derjenigen Anteile am übernehmenden Rechtsträger notwendig sind, die das Institut nach § 48d Absatz 1 Satz 2 als Gegenleistung beanspruchen kann. Damit wird mit Rücksicht auf das Verbot des § 187 Absatz 2 AktG und die Vorgaben aus der

Kapitalrichtlinie gewährleistet, dass der übernehmende Rechtsträger zur Ausgabe der Anteile verpflichtet werden kann, ohne in die Kompetenzen der Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers einzugreifen.

Die in **Absatz 5** enthaltenen Anforderungen an den übernehmenden Rechtsträger stellen sicher, dass der übernehmende Rechtsträger die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankerlaubnis erfüllt. Nach § 48g Absatz 4 KWG-E enthält die Übertragungsanordnung nämlich auch die Erlaubnis zur Fortführung der auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Geschäfte.

Nach **Absatz 6** sind die Vertreter der Arbeitnehmer wegen der erheblichen Auswirkungen einer Übertragungsanordnung auf die Arbeitnehmer ebenfalls über die Ausgliederungsanordnung zu informieren. Im Übrigen bleiben die Schutzrechte der Arbeitnehmer unberührt.

Die Übertragungsanordnung ist auch gegenüber dem von ihr ebenfalls unmittelbar betroffenen übernehmenden Rechtsträger bekannt zu geben. Zudem ist die Übertragungsanordnung unverzüglich nach dem Wirksamwerden der von ihr vorgesehenen Ausgliederung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Die Veröffentlichung muss auch Angaben zur Zustimmungserklärung und zu etwaig erforderlichen Kapitalerhöhungsbeschlüssen machen, deren Vorliegen nach Absatz 4 Voraussetzung für den Erlass der Übertragungsanordnung ist.

Zu § 48d (Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit)

Da der Zweck der Übertragungsanordnung darin besteht, die systemrelevanten und überlebensfähigen Unternehmensteile durch Übertragung auf den übernehmenden Rechtsträger zum Schutz der Finanzmarktstabilität zu stabilisieren, ist das Verfahren auf die Ermöglichung der Fortführung und den dafür erforderlichen Werterhalt ausgerichtet, der durch eine möglichst rasche und diskrete Verfahrensdurchführung erreicht wird. Ist der Wert der übertragenen Gegenstände positiv, so steht dem Kreditinstitut nach der Vorschrift eine Gegenleistung zu. Haben die übertragenen Gegenstände einen negativen Wert, wird dem Kreditinstitut eine Ausgleichsverbindlichkeit auferlegt.

Nach **Absatz 1** Satz 2 besteht die Gegenleistung grundsätzlich aus Anteilen am übernehmenden Rechtsträger. Eine Geldleistung ist nur dann zulässig, wenn die Gewährung von Anteilen für den übernehmenden Rechtsträger unzumutbar ist oder wenn durch sie der Zweck der Übertragungsanordnung vereitelt zu werden droht. Unzumutbar ist die Anteilsgewährung für den übernehmenden Rechtsträger beispielsweise dann, wenn aufgrund von Volatilitäten und Bewertungsunsicherheiten keine hinreichende Sicherheit darüber gewonnen werden kann, ob der Wert des Gegenstands den gesellschaftsrechtlich zwingenden Mindestausgabebetrag erreicht. Der Zweck der Übertragungsanordnung kann unter anderem dann gefährdet werden, wenn das Institut zum Mutterunternehmen des übernehmenden Rechtsträgers würde und daher in den bankaufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (§ 10a KWG) einzubeziehen wäre.

Absatz 2 stellt in Übereinstimmung mit umwandlungsrechtlichen Prinzipien klar, dass die dem Institut zu gewährenden Anteile am übernehmenden Rechtsträger eine angemessene Gegenleistung für die im Zuge der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Gegenstände darstellen müssen. Allerdings dürfen Unterstützungsleistungen durch den Restrukturierungsfonds oder andere Stellen, die dem Institut zum Zwecke der Überwindung der Bestandsgefährdung zugeflossen sind, nicht zugunsten des Instituts berücksichtigt werden. Denn diese bezwecken ausschließlich die Stabilisierung des Unternehmens im öffentlichen Interesse an der Stabilität des Finanzsystems und nicht die Subventionierung der Anteilsinhaber des Instituts.

Absatz 3 verlangt, dass die Gegenleistung zum Gegenstand einer sachverständigen Prüfung gemacht werden muss. Die Bestellung des Prüfers und die Einzelheiten seines Mandats folgen den in Absatz 3 Satz 2 in Bezug genommenen Bestimmungen des Umwand-

lungsgesetzes. Gegenstand der Prüfung ist, ob die Gegenleistung zum Zeitpunkt des Erlasses der Übertragungsanordnung eine angemessene Gegenleistung für die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Gegenstände darstellt. Kommt der Prüfungsbericht zum Ergebnis, dass die Gegenleistung angemessen war, bestätigt die Bundesanstalt die Gegenleistung. Andernfalls muss die Gegenleistung durch die Bundesanstalt neu bestimmt und zum Gegenstand einer erneuten Prüfung gemacht werden.

Für die Fälle, in denen sich die Gesamtheit der übertragenen Gegenstände nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit abschließend bewerten lässt, ist nach **Absatz 4** eine vorläufige Bewertung zulässig, auf deren Grundlage die Übertragungsanordnung erlassen und vollzogen werden kann. In diesem Fall ist vorzusehen, dass die abschließende Bewertung binnen vier Monaten ab Erlass der Übertragungsanordnung nachgeholt wird. Die abschließend bestimmte Gegenleistung ist Gegenstand einer Prüfung nach Absatz 3.

Wenn der übernehmende Rechtsträger eine Kapitalerhöhung durchführen muss, um die Voraussetzungen für die Ausgabe der dem Institut als Gegenleistung gebührenden Anteile zu schaffen, ist nach **Absatz 5** immer zu prüfen, ob der Wert der übertragenen Gegenstände den Mindestausgabebetrag für die Anteile erreicht (Sacheinlagenprüfung). Diese Prüfung ist auch durchzuführen, wenn nach Absatz 4 eine vorläufige Gegenleistung festgesetzt und deren Angemessenheit nicht überprüft wird.

Absatz 6 regelt den Fall, dass die übertragenen Gegenstände einen negativen Wert haben. In diesem Fall soll die Übertragungsanordnung vorsehen, dass das Kreditinstitut dem übernehmenden Rechtsträger einen Geldausgleich zu leisten hat.

Zu § 48e (Inhalt der Übertragungsanordnung)

Absatz 1 beschreibt die Anforderungen an den Inhalt der Übertragungsanordnung. Diese muss unter anderem Angaben über den übernehmenden Rechtsträger sowie Angaben über die Gegenleistung enthalten, die das Institut zu beanspruchen hat. Da im Grundfall des § 48e die Gesamtheit des Vermögens und der Verbindlichkeiten von der Ausgliederung erfasst wird, ist eine genaue Bezeichnung der erfassten Gegenstände – anders als bei der partiellen Übertragung nach § 48k – entbehrlich. Wird allerdings Grundvermögen übertragen, muss mit Blick auf § 28 der Grundbuchordnung zur Gewährleistung eines reibungslosen Vollzugs der Anordnung im Grundbuch die grundbuchgenaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke aufgenommen werden.

Da – anders als bei Ausgliederungen nach dem Umwandlungsgesetz – kein Ausgliederungsbericht zu erstellen ist, in dem die Bedingungen der Ausgliederung wirtschaftlich erläutert und begründet werden, muss die Übertragungsanordnung nach **Absatz 2** Satz 1 Nummer 2 und 3 auch Angaben zu dem der Bestimmung der Gegenleistung zugrunde gelegten Wert der Gesamtheit der ausgegliederten Gegenstände machen und den Annahmen und Methoden der Bewertung machen. Diese Angaben entfallen, wenn nur eine vorläufige Gegenleistung festgesetzt ist, müssen dafür aber in der endgültigen Festsetzung der Gegenleistung enthalten sein. Nach **Absatz 3** Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 3 sind Angaben zu den als Gegenleistung zu gewährenden Anteilen oder Geldzahlungen bzw. zur Ausgleichsverbindlichkeit zu machen.

Zu § 48f (Durchführung der Ausgliederung)

Die Übertragungsanordnung ist auf die Anordnung einer Ausgliederung des vom Kreditinstitut betriebenen Unternehmens auf den übernehmenden Rechtsträger gerichtet. Die mit der Übertragungsanordnung angeordnete Ausgliederung vollzieht sich nicht nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sondern nach den Bestimmungen der §§ 48f bis 48k, die allerdings den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes zur Ausgliederung zum Teil nachgebildet sind.

Für die Durchführung der in der Übertragungsanordnung vorgesehenen Ausgliederung bedarf es nach **Absatz 1**, anders als bei den Ausgliederungen nach dem Umwandlungsgesetz, weder eines Ausgliederungsvertrages zwischen dem übertragenden Institut und dem übernehmenden Rechtsträger noch der Ausgliederungsbeschlüsse durch die Anteilshaberversammlungen der beteiligten Rechtsträger. Grundlage ist vielmehr die Übertragungsanordnung selbst. Auf Seiten des übernehmenden Rechtsträgers bedarf es zusätzlich der notariellen Zustimmungserklärung gemäß § 48c Absatz 3.

Nach **Absatz 2** ist der Ausgliederung die letzte geprüfte Bilanz des Instituts als Schlussbilanz zugrunde zu legen. Da sich die Ausgliederung nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes vollzieht, gilt die Beschränkung des § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes nicht, wonach die Bilanz zum Zeitpunkt der Registereintragung nicht älter als acht Monate sein darf. Das folgt aus der Notwendigkeit, die Ausgliederung im Gefahrenfall auch dann zeitnah vollziehen zu können, wenn die letzte geprüfte Bilanz älter als acht Monate ist. Hinsichtlich der Wertansätze beim übernehmenden Rechtsträger kann dieser – analog zu § 24 des Umwandlungsgesetzes – für die Fortführung der in der Schlussbilanz des Instituts geführten Ansätze optieren (Buchwertverknüpfung) oder es bei den allgemeinen Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Neubewertung) belassen.

Das Institut und der übernehmende Rechtsträger haben die zum Wirksamwerden der Ausgliederung erforderlichen Registereintragungen nach **Absatz 3** unverzüglich zur Eintragung in das zuständige Register anzumelden. Die Registereintragungen sind deklaratorischer Natur, da die Ausgliederung nach § 48g Absatz 1 bereits mit der Bekanntgabe der Übertragungsanordnung wirksam wird. Im Falle der Unterlassung oder Verzögerung der Anmeldung zur Registereintragung kann die Bundesanstalt die Anmeldung für den Anmeldepflichtigen nach **Absatz 5** vornehmen. Die Registergerichte haben die Eintragungen gemäß **Absatz 4** unverzüglich vorzunehmen. Die Erhebung von Klagen oder sonstigen Rechtsbehelfen gegen die Übertragungsanordnung, die Ausgliederung, eine Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger oder deren Eintragungen hindert die Eintragungen nicht. Die Eintragung kann nur durch gerichtliche Anordnungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Übertragungsanordnung gehindert werden.

Da die – gemäß § 49 KWG sofort vollziehbare – Übertragungsanordnung das Institut zur Durchführung der Ausgliederung verpflichtet, handeln die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane nicht pflichtwidrig, wenn sie bei der Durchführung der Übertragungsanordnung mitwirken. Weitergehend bestimmt **Absatz 6**, dass auch die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Übertragungsanordnung keine Pflichtwidrigkeit darstellt. Hiervon bleibt die Pflicht unberührt, gegen eine rechtswidrige Anordnung gerichtlich vorzugehen. Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane haben bei der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln die negativen Folgen zu berücksichtigen, welche die Publizität der Schieflage des Instituts und des durch die Einlegung des Rechtsmittels geschaffenen Schwebezustands voraussichtlich nach sich ziehen werden. Dabei müssen sie berücksichtigen, dass die Bundesanstalt bei einer durch die Einlegung eines unbegründeten Rechtsmittels verursachten Verzögerung des Erlasses der Übertragungsanordnung den zum späteren Zeitpunkt verminderten Wert der übertragenen Gegenstände zugrunde legen kann.

Zu § 48g (Wirksamwerden und Wirkungen der Ausgliederung)

§ 48g KWG-E regelt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung sowie die Rechtsfolgen der Ausgliederung. Zudem sieht die Vorschrift besondere privatrechtliche Rechtsfolgen vor.

Die Ausgliederung wird nach **Absatz 1** mit Bekanntgabe der Übertragungsanordnung gegenüber dem Institut und dem übernehmenden Rechtsträger wirksam. Einer Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister bedarf es insoweit nicht.

Absatz 2 regelt die Wirkungen der Ausgliederung. Der übernehmende Rechtsträger tritt nach Absatz 2 Nummer 1 in Bezug auf die von der Ausgliederung erfassten Gegenstände die Gesamtrechtsnachfolge des Instituts an. Hinsichtlich dieser Wirkungen unterscheidet sich die Ausgliederung nicht von den Rechtsfolgen einer nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes vollzogenen Ausgliederung. Wie bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz ist die Zustimmung Dritter (etwa von Gläubigern und Schuldern) selbst dann nicht erforderlich, wenn sie Voraussetzung für eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge wäre. Anders als bei Ausgliederungen nach dem Umwandlungsgesetz entsteht nach Absatz 2 Nummer 2 nach Wirksamwerden der Ausgliederung der Anspruch auf die vom Institut zu beanspruchende Gegenleistung bzw. die Ausgleichsverbindlichkeit des Instituts. Das folgt aus dem Umstand, dass die Ausgliederung bereits mit Bekanntgabe der Übertragungsanordnung wirksam wird. Besteht die Gegenleistung in einer Geldzahlung wird der Anspruch darauf nach **Absatz 3** sofort fällig. Hat der übernehmende Rechtsträger Anteile zu gewähren, ist er insbesondere verpflichtet, die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Anteilsinhaberähnliche Sonderrechte ohne Stimmrecht wie z.B. Genussrechte, stille Beteiligungen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Ausgliederung erfasst sind, werden nach **Absatz 4** durch den übernehmenden Rechtsträger im Zweifel fortgeführt, sind aber – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im zugrunde liegenden Vertragsverhältnis – an die durch die Ausgliederung geschaffene Situation anzupassen.

Zu **Absatz 5**: Werden aufgrund der Ausgliederung Betrieb- oder Betriebsteile übertragen, findet nach Absatz 5 § 613a BGB entsprechend Anwendung.

Absatz 6 stellt klar, dass die Ausgliederungsanordnung die für die Fortführung des Unternehmens nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis beinhaltet. Damit wird gewährleistet, dass der übernehmende Rechtsträger mit Wirksamwerden der Ausgliederung über eine Erlaubnis im Umfang derjenigen Erlaubnis verfügt, die dem Institut zu diesem Zeitpunkt zustand. Die Integration des Erlaubnisverfahrens in das Verfahren zur Vorbereitung der Übertragungsanordnung ist erforderlich, da die Vor-, Zwischen- oder Nachschaltung eines eigenständigen Erlaubnisverfahrens die Umsetzung der Übertragungsanordnung verzögern würde, so dass aus Sicht von Marktteilnehmern Unsicherheiten in der Frage entstehen würden, ob und ab wann der übernehmende Rechtsträger mit der für die Fortführung der Geschäfte erforderlichen Erlaubnis ausgestattet ist. Aufsichtsrechtlich entsteht hierdurch keine Lücke, da die in § 48e Absatz 2 KWG-E enthaltenen Anforderungen an den übernehmenden Rechtsträger unter anderem sicherstellen, dass die zur Erteilung der Erlaubnis nach §§ 32 f. KWG erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 7 bestimmt, dass eine Kündigung oder Beendigung von Schuldverhältnissen, die ausschließlich mit der Übertragung auf den übernehmenden Rechtsträger begründet wird, ausgeschlossen wird. Andere Kündigungs- und Beendigungsrechte bleiben insoweit unverändert bestehen. Insbesondere können Schuldverhältnisse, die beim Kreditinstitut zurückbleiben, uneingeschränkt nach Maßgabe der einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Auch bleiben Kündigungs- und Beendigungsrechte unberührt, die sich nicht darin erschöpfen, dass die Übertragung stattgefunden hat, so dass etwa eine Vertragsverletzung des übernehmenden Rechtsträgers ohne weiteres zur Beendigung des Schuldverhältnisses berechtigen kann. Auch Gründe, die in der Person des übernehmenden Rechtsträgers angelegt sind und die sich nicht darauf beschränken, dass dieser nicht mit dem Kreditinstitut identisch ist, können zur Beendigung berechtigen. Das kann dann der Fall sein, wenn die Fortführung der Verträge für den Vertragsgegner nicht zumutbar ist, weil mit der Übertragung auf den übernehmenden Rechtsträger die Großkreditlimite gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger überschritten werden und der Vertragsgegner mit aufsichtsrechtlichen Sanktionen rechnen muss. Schließlich müssen bei partiellen Übertragungen die Anforderungen des § 48k Absatz 2 Satz 3 eingehalten werden, wonach bei einer Verknüpfung mehrerer Schuldverhältnisse durch einen Rahmenvertrag mit aufsichtsrechtlich berücksichtigungsfähiger Aufrechnungsverein-

barung nur in ihrer Gesamtheit und zusammen mit dem Rahmenvertrag übertragen werden dürfen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt die Beendigungssperre der Sätze 1 bis 3 nicht. Aus Sicht des deutschen Rechts handelt es sich um eine international zwingende Vorschrift die öffentlichen Interessen, insbesondere solchen der politischen und wirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik dient, und die eine Eingriffsnorm im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) darstellt.

Zu § 48h (Haftung des Instituts; Insolvenzfestigkeit der Ausgliederung)

Die im Außenverhältnis bestehende Haftung des Instituts für die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Verbindlichkeiten ist – in Abweichung zum allgemeinen Umwandlungsrecht – beschränkt auf den Betrag, den der Gläubiger erlöst hätte, wäre das Institut abgewickelt worden und wäre die Ausgliederung dabei unterblieben.

Die aufgrund einer Übertragungsanordnung vollzogene Ausgliederung ist insolvenzfest, kann also nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts rückgängig gemacht werden.

Zu § 48i (Gegenstände, die ausländischem Recht unterliegen)

Unterliegt ein Gegenstand derart ausländischem Recht, dass er trotz Wirksamwerdens der Ausgliederung beim Institut verbleibt, ist das Institut nach § 48i verpflichtet, unverzüglich auf die Übertragung nach den Vorschriften der einschlägigen ausländischen Rechtsordnung hinzuwirken. In der Zeit bis zur Übertragung ist das Institut verpflichtet, den Gegenstand im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers zu verwalten und etwaigen Weisungen des übernehmenden Rechtsträgers zu folgen. Die Ansprüche des übernehmenden Rechtsträgers nach § 48i sind auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts zu erfüllen. Wie auch die im Vollzug der Ausgliederung stattfindenden Übertragungen sind Übertragungsakte nach § 48i KWG-E nicht anfechtbar.

Zu § 48j (Partielle Rückübertragung)

Die Vorschrift erlaubt der Bundesanstalt, binnen vier Monaten nach Wirksamwerden der Ausgliederung einzelne Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse auf das Institut zurück zu übertragen. Eine solche Rückübertragung kommt etwa in den Fällen in Betracht, in denen sich erweist, dass das Ziel der Bewältigung der Bestands- und Systemgefährdung nur die Übertragung bestimmter Unternehmensteile erfordert. In diesen Fällen erlaubt **Absatz 1** die Rückübertragung der nicht benötigten Ausgliederungsgegenstände.

Innerhalb der Viermonatsfrist des Absatzes 1 Satz 1 können weitere Rückübertragungsanordnungen ergehen. Solche Anordnungen lösen die Viermonatsfrist nicht erneut aus.

Die Rückübertragungsanordnung ist nach **Absatz 2** gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger und dem ausgliedernden Institut bekannt zu geben. Die Rückübertragungsanordnung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48e Absätze 4 bis 7 und des § 48f Absatz 1 zur Eintragung in die Register zu bringen. Wie auch bei der Übertragungsanordnung hat die Registereintragung nur deklaratorischen Charakter. Mit Wirksamwerden der Rückübertragungsanordnung gelten die von ihr erfassten Ausgliederungsgegenstände als von Anfang an im Vermögen des ausgliedernden Instituts verblieben.

Die Auswahl der zurück zu übertragenden Gegenstände richtet sich nach **Absatz 3**. Hiernach sind Gegenstände, für welche Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 bestellt sind, nebst der für sie bestellten Finanzsicherheiten ausgenommen. Ausgenommen sind auch Gegenstände, die in ein System im Sinne des § 1 Abs. 16 oder von Zentralbanken einbezogen sind. Geschäfte, die unter einem einheitlichen Rahmenvertrag mit einer nach

§ 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung aner kennungsfähigen Aufrechnungsvereinbarung zusammengefasst sind (wie z.B. dem deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder dem ISDA Master Agreement), können nur einheitlich als Gesamtheit zurück übertragen werden, um unter anderem ein sog. Netting der unter diesen Geschäften entstehenden Forderungen weiterhin zu ermöglichen. Die dem zugrunde liegenden Schuldumwandlungs- und Aufrechnungsvereinbarungen sind, ebenso wie weitere Sicherungsabreden und begleitende Vereinbarungen, soweit diese sich unmittelbar auf die im Rahmenvertrag zusammengefassten Verträge beziehen, jeweils mit zurück zu übertragen; ihre Geltung bleibt durch die Rückübertragung unberührt. Im Übrigen richtet sich die Auswahl der zurück zu übertragenden Gegenstände am Ziel der effektiven und kosteneffizienten Abwehr der Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems. Soweit Verbindlichkeiten betroffen sind, kommt es bei gleicher Bedeutung für das Ziel der Abwehr der Gefahren für die Finanzmarktstabilität auf die Rangfolge an, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts zu beachten wäre. Dies gilt insbesondere auch für die Auswahl von Verbindlichkeiten, die nur zum Teil auf das Institut zurück übertragen werden sollen.

In Entsprechung zur Haftung des Instituts für übertragene Verbindlichkeiten (§ 48h Absatz 1) haftet der übernehmende Rechtsträger nach **Absatz 4** nur beschränkt für zurück übertragene Verbindlichkeiten. Die Haftung beschränkt sich auf dasjenige, was der Gläubiger erlangt hätte, wäre die Übertragungsanordnung nicht ergangen.

Die besondere Rückübertragungsbefugnis nach **Absatz 5** betrifft Fälle, in denen ein Vertragsgegner die Übertragungsanordnung oder die Ausgliederung dem Kündigungs- und Beendigungsverbot des § 48g Absatz 7 zuwider zum Anlass nimmt, ein Vertragsverhältnis zu beenden. In diesem Fall kann die Bundesanstalt die betroffenen Schuldverhältnisse innerhalb von zehn Geschäftstagen auf das Institut zurücktragen. Die Viermonatsfrist gilt in diesem Fall genauso wenig wie die Ausnahme für Gegenstände, für welche Finanzsicherheiten bestellt sind oder welche in ein System im Sinne von § 1 Absatz 16 oder von Zentralbanken einbezogen sind.

Nach **Absatz 6** hat die Auswahl der zurück zu übertragenden Gegenstände soweit tunlich im Benehmen mit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt zu erfolgen, wenn es im Zusammenhang mit der Übertragungsanordnung zu finanziellen Leistungen des Restrukturierungsfonds kommen kann, da die Umsetzung und weitere Begleitung der Maßnahme in diesem Fall Aufgabe der Finanzmarktstabilisierungsanstalt ist.

Zu § 48k (Partielle Übertragung)

Nach **Absatz 1** kann eine Übertragungsanordnung von vornherein vorsehen, dass nur ein Teil des Unternehmens auf den übernehmenden Rechtsträger ausgegliedert wird.

Die Auswahl der auszugliedernden Unternehmensteile richtet sich nach **Absatz 2**. Hier nach dürfen Gegenstände, für die eine Finanzsicherheit bestellt wurde, nicht ohne die Finanzsicherheit und Finanzsicherheiten nicht ohne die Gegenstände, zu deren Sicherung sie bestellt wurden, übertragen werden. Geschäfte, die unter einem einheitlichen Rahmenvertrag zusammengefasst sind, der eine nach § 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarung vorsieht, können nur in ihrer Gesamtheit und zusammen mit den unmittelbar darauf bezogenen Vereinbarungen übertragen werden. Durch den Verweis auf § 48j Absatz 3 Sätze 4 bis 6 wird gewährleistet, dass sich die Bundesanstalt bei der Auswahl der zu übertragenden Gegenstände grundsätzlich auf die systemrelevanten und überlebensfähigen Teile des Unternehmens beschränkt. Ausgliederungsgegenstände sollen insbesondere dann unberücksichtigt bleiben, wenn deren Übertragung für das Ziel der Stabilisierung des Unternehmens nicht erforderlich ist.

Wie bei der nachträglichen Rückübertragung nach § 48j KWG-E ist im Fall der partiellen Übertragung die Haftung des übernehmenden Rechtsträgers für bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Verbindlichkeiten nach **Absatz 3** auf diejenigen Beträge beschränkt, die der jeweilige Gläubiger der beim Institut verbliebenen Verbindlichkeiten im Falle einer Abwicklung des Instituts erlöst hätte, wenn die Ausgliederung unterblieben wäre.

Soweit beim Institut Gegenstände verbleiben, auf deren Nutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, erlegt **Absatz 4** dem Institut die Verpflichtung auf, dem übernehmenden Rechtsträger die (Mit-)Nutzung solange zu gestatten bis der übernehmende Rechtsträger in der Lage ist, sich Ersatz zu beschaffen. Diese Verpflichtung bleibt auch dann von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts unberührt, wenn die Parteien ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten auf eine gesonderte vertragliche Grundlage stellen.

Nach **Absatz 5** kann die Bundesanstalt eine partielle Übertragung durch weitere partielle Übertragungen oder eine Vollübertragung der beim Institut verbleibenden Gegenstände ergänzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich ex ante nicht immer in der knappen Zeit, die für die Vorbereitung und den Vollzug einer Übertragungsanordnung zur Verfügung steht, abschließend bestimmen lassen wird, welche Ausgliederungsgegenstände zu einer erfolgreichen Stabilisierung im Interesse der Bewahrung der Finanzmarktstabilität auf den übernehmenden Rechtsträger zu übertragen sind. Folgeanordnungen können nach Satz 2 nur innerhalb von vier Monaten nach Wirksamwerden der ersten Ausgliederung ergehen.

Zu § 48l (Maßnahmen bei dem Kreditinstitut)

Verbleiben im Fall einer partiellen Übertragung beim Institut noch Unternehmensteile, so können diese vom Institut grundsätzlich fortgeführt werden. Nach **Absatz 1** soll dies aber nicht möglich sein, wenn das Institut die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Fortführung des Betriebs nicht gewährleisten kann. In diesen Fällen soll die Bundesanstalt die Erlaubnis auch dann aufheben können, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 35 KWG nicht erfüllt sind. Die Bundesanstalt wird durch Absatz 1 nicht gehindert, auf Grundlage des § 35 KWG vorzugehen. Nach einer Erlaubnisaufhebung gelten die allgemeinen Regeln. Insbesondere kann die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 37 KWG ergreifen oder eine Abwicklungsanordnung nach § 38 KWG treffen.

Absatz 2 soll verhindern, dass das Institut oder seine Anteilseigner kraft der Beteiligung des Instituts am übernehmenden Rechtsträger die Durchführung der für die Stabilisierung des Instituts erforderlichen Maßnahmen vereitelt oder verzögert. Das Institut kann zu diesem Zweck angewiesen werden, die ihm aus den Anteilen am übernehmenden Rechtsträger zustehenden Stimmrechte in bestimmter Weise auszuüben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf erforderliche Rekapitalisierungs- und flankierende Restrukturierungsmaßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger, die dem Zweck dienen, den bestandsgefährdenden Eigenmittelbedarf zu decken. Zum Schutz des abzuwickelnden Instituts und seiner Anteilsinhaber darf eine Weisung zur Zustimmung zu einer Kapitalherabsetzung nur ergehen, wenn die Kapitalherabsetzung der Deckung von Verlusten dient. Eine absolute Untergrenze für die Kapitalherabsetzung wird damit nicht gezogen. Insbesondere kommt bei einer Überschuldung des Unternehmens auch die Anweisung zur Zustimmung zu einer Kapitalherabsetzung auf Null in Betracht. Im Übrigen darf das Institut nicht angewiesen werden, seinem Ausschluss aus dem Kreis der Anteilsinhaber zuzustimmen, für eine Kapitalerhöhung zu stimmen, bei welcher der Ausgabebetrag unangemessen niedrig ist oder einer Umwandlungsmaßnahme zuzustimmen, nach welcher die dem Institut zukommende Gegenleistung oder Abfindung unangemessen ist. Die Befolgung einer Weisung stellt keine Pflichtwidrigkeit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Instituts gegenüber dem Institut oder seinen Anteilsinhabern dar. Allerdings müssen die

Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs ggf. Gebrauch von den nach §§ 48r Absatz 3, 48m Absatz 4 und 5 KWG-E zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen machen.

Das Kreditinstitut ist während der Stabilisierungsbemühungen nach **Absatz 3** nicht befugt, über die Anteile am übernehmenden Rechtsträger ohne die Zustimmung der Bundesanstalt zu verfügen. Damit soll verhindert werden, dass die Anteile an die Anteilsinhaber des Instituts ausgekehrt und damit die Wirkungen der Ausgliederung aufgehoben werden.

Absatz 4 gewährleistet im Interesse der Gläubiger von Forderungen, die im Zusammenhang mit partiellen Rückübertragungen oder mit partiellen Übertragungen beim Institut verbleiben, sowie im Interesse der Anteilseigner, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts nicht allein deshalb nicht eröffnet werden kann, weil nicht hinreichend liquides oder liquidierbares Vermögen vorhanden ist, um die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zu decken. Zu diesem Zweck wird dem übernehmenden Rechtsträger die Verpflichtung auferlegt, den in diesen Fällen für die Verfahrenseröffnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung erforderlichen Geldvorschuss zu leisten.

Zu § 48m (Maßnahmen bei dem übernehmenden Rechtsträger)

Die Vorschrift dient zum einen der Erleichterung der Durchführung erforderlicher Rekapitalisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger (Absätze 2 bis 5). Zum anderen gibt die Vorschrift der Bundesanstalt die Möglichkeit, den Sanierungsprozess zu überwachen und auf diesen im Notfall Einfluss zu nehmen (Absätze 6 bis 9).

Nach **Absatz 1** hat der übernehmende Rechtsträger der Bundesanstalt unverzüglich Auskünfte über sämtliche Umstände zu geben, die für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens erheblich sind. Die Sanierungsfähigkeitsprüfung orientiert sich am Ziel der Herstellung einer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, welche die Wettbewerbsfähigkeit des vom übernehmenden Rechtsträgers übernommenen und fortgeführten Unternehmens nachhaltig gewährleistet. Dieses Sanierungsziel schließt auch die Fähigkeit ein, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

Bis zur Feststellung der Erreichung des Sanierungsziels durch die Bundesanstalt gelten nach **Absatz 2** die gesellschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) zur Erleichterung der Einberufung von Hauptversammlungen zur Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen sowie zur Herabsetzung der Mehrheitserfordernisse sowie zur Lockerung weiterer gesellschaftsrechtlicher Anforderungen (§§ 7, 7a, 7b, 7d und 7e FMStBG). Hierdurch wird die Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen erleichtert.

Absatz 3 schafft nach dem Vorbild des § 7c FMStBG Erleichterungen bei der Eintragung der Maßnahmen in das Handelsregister. Eintragungen sind, sofern kein Fall der offensichtlichen Nichtigkeit vorliegt, unabhängig davon vorzunehmen, ob gegen den Beschluss oder seine Eintragung Klagen oder Anträge im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig gemacht wurden.

Absatz 4 stellt für den Fall, dass das Institut von der Bundesanstalt nach § 48 I Absatz 2 KWG-E angewiesen wurde, in der Anteilsinhaberversammlung für eine Kapitalmaßnahme zu stimmen, klar, dass das Institut trotz seiner zustimmenden Stimmrechtsausübung gegen den Beschluss klagen kann. Die Klage kann stets – also nicht nur im Fall eines Bezugsrechtsausschlusses (§ 255 Absatz 2 des Aktiengesetzes) – auch darauf gestützt werden, dass der Ausgabebetrag unangemessen niedrig ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung kann auch geltend gemacht werden, dass die Herabsetzung nicht oder nicht vollständig dem Ausgleich von Verlusten dient. Hat die Klage Erfolg, ist der Beschluss aber zwischenzeitlich durch beschleunigte Eintragung nach Absatz 3 vollzogen worden, stehen dem Institut in entsprechender Anwendung von § 246a Absatz 4 Schadensersatzansprüche gegen den übernehmenden Rechtsträger zu. Besteht der Schaden des Instituts in

einer wirtschaftlichen Verwässerung seiner Beteiligung, soll der Schadensersatzanspruch durch die Ausgabe von Anteilen erfüllt werden, um die Verwässerung rückgängig zu machen.

Abweichend vom Vorbild im FMStBG, das sich auf Kapitalmaßnahmen beschränkt, erstrecken sich die Einberufungs-, Beschluss- und Eintragungserleichterungen der Absätze 1 bis 4 nach **Absatz 5** auch auf die dort aufgezählten Maßnahmen.

Ist dem Unternehmen zum Zwecke der Überwindung seiner Bestandsgefährdung oder der Erreichung des Sanierungsziels im Sinne des **Absatzes 6** vor oder nach Durchführung der Ausgliederung eine staatliche Unterstützungsleistung zugute gekommen, so kann die Bundesanstalt bis zur Erreichung des Sanierungsziels nach Absatz 6 bestimmte Zahlungen an die Inhaber von Eigenmittelbestandteilen untersagen. Damit wird abgesichert, dass die staatlichen Unterstützungsleistungen ihrer Zweckbestimmung gemäß allein der Stabilisierung des Unternehmens zugute kommen und nicht zu einer Subventionierung der Inhaber von Eigenkapitaltiteln oder eigenkapitalähnlichen Positionen führen. Untersagt werden können Gewinnausschüttungen an die Anteilinhaber (Satz 1 Nummer 1), Zahlungen auf Eigenmittelbestandteile, die von der Erreichung bestimmter Kenngrößen wie z.B. dem Gewinn abhängen, sofern die vereinbarte Kenngröße ohne die staatliche Unterstützungsleistung nicht erreicht worden wäre (Satz 1 Nummer 2) sowie Zahlungen an Gläubiger, solange deren Forderungen aufgrund einer bestehenden Nachrangabrede nicht zu bedienen wären, wenn man unterstellt, dass die staatliche Unterstützungsleistung vorher zurückgeführt würde (Satz 1 Nummer 3). Wird eine Zahlung nach Satz 1 Nummer 2 untersagt, gilt die einschlägige Kenngröße als nicht erreicht (Satz 3), so dass auch eine Nachzahlung in späteren Perioden ausscheidet. Nach Satz 4 gelten die Auszahlungs- und Ausschüttungsbeschränkungen nicht zulasten der staatlichen Stellen, von denen die staatliche Unterstützungsleistung gewährt wurde. Satz 5 stellt klar, dass Zentralbankgeschäfte nicht als staatliche Unterstützungsleistung gelten, wenn sie zu gewöhnlichen Bedingungen abgeschlossen und abgewickelt werden.

Ist das Unternehmen nicht sanierungsfähig und lässt sich das Sanierungsziel nur unter wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand erreichen, kann die Bundesanstalt in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung nach **Absatz 7** die Vorlage eines Liquidationsplans verlangen, diesen ändern, selbst erstellen oder erstellen lassen, sofern sich eine geordnete Liquidation zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen bewerkstelligen lässt als eine Sanierung und sich die Liquidation nicht destabilisierend auf das Finanzsystem auswirkt.

Ein nach Absatz 7 erstellter Liquidationsplan kann durch einseitige Anordnung der Bundesanstalt Verbindlichkeit erlangen (**Absatz 8**) und zur Grundlage einer die ordnungsgemäße Umsetzung des Plans gewährleistenden Sonderaufsicht nach Absatz 9 gemacht werden. Im Rahmen dieser Sonderaufsicht kann die Bundesanstalt den Geschäftsleitern Weisungen erteilen und diesen notfalls einen Sonderbeauftragten zur Seite stellen, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der Vorgaben aus dem umzusetzenden Plan zu gewährleisten.

Zu § 48n (Unterrichtung)

Über den Erlass einer Übertragungsanordnung und die Ergreifung von Maßnahmen nach § 48m Absätze 1 bis 9 unterrichtet die Bundesanstalt nach Maßgabe des § 46d Absatz 1 und 2 die zuständigen Behörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Zu § 48o bis § 48q (Maßnahmen bei übergeordneten Instituten von Institutsgruppen; Maßnahmen bei Finanzholding-Gruppen und Finanzkonglomeraten)

§§ 48o bis 48q KWG-E übertragen das auf einzelne Kreditinstitute zugeschnittene Regelungskonzept der Übertragungsanordnung auf Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen

und Finanzkonglomerate. Der Zugriff auf die übergeordneten Unternehmen dieser Unternehmensgruppen wird zum einen dadurch eröffnet, dass an die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis angeknüpft wird und im Falle einer qualifizierten Verletzung dieser Anforderungen die Möglichkeit geschaffen wird, in entsprechender Anwendung der für Institute geltenden Vorschriften der §§ 48a ff. KWG-E Übertragungsanordnungen auch gegenüber den übergeordneten Unternehmen zu erlassen. Zum anderen soll die Anordnung entsprechender Übertragungsanordnungen aber auch dann ermöglicht werden, wenn gegenüber einem gruppenangehörigen Institut die Voraussetzungen für den Erlass einer Übertragungsanordnung gegeben sind, sofern von der Schieflage des gruppenangehörigen Unternehmens eine Gefahr für die Solidität der Gruppe und damit besondere Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems ausgeht.

Zu § 48r (Rechtsschutz)

Die Regelungen zum Rechtsschutz wahren die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Rechtsschutz gegen die Übertragungsanordnung und Maßnahmen nach § 48l und 48m wird durch die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in der Hauptsache und im Eilverfahren gewährleistet. Soweit die § 48r die Rechtsschutzgewährung einschränkt, ist dies sachlich durch die Notwendigkeit einer schnellen und rechtssicheren Umsetzung der Maßnahmen gerechtfertigt und schränkt den Zugang zu den Gerichten für die Betroffenen nicht unzumutbar ein.

Für Anfechtungsklagen, die gegen die Übertragungsanordnung gerichtet werden, ist nach **Absatz 1** in erster und letzter Instanz das für die Bundesanstalt zuständige Oberverwaltungsgericht zuständig.

Anfechtungsklagen gegen die Übertragungsanordnung können nach **Absatz 2** nicht auf Gründe gestützt werden, die auf Bewertungsfragen beruhen. Das Institut wird auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen verwiesen, wenn und soweit es um die Angemessenheit des Wertansatzes geht. Stellen die dem Institut im Gegenzug zu den übertragenen Vermögensteilen zu gewährenden Anteile am übernehmenden Rechtsträger oder die gewährte Geldleistung keine angemessene Gegenleistung dar, steht dem Institut ein Anspruch auf Anpassung zu.

Absatz 3 regelt den Rechtsschutz gegen Weisungen der Bundesanstalt nach § 48l Absatz 2. Für den Primärrechtsschutz gegen die Weisung gelten dieselben Grundsätze wie für die Anfechtung der Übertragungsanordnung. Zuständig ist auch hier erst- und letztinstanzlich das für den Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt zuständige Oberverwaltungsgericht. Soweit das Institut geltend macht, dass die Grenzen des § 48l Absatz 2 Satz 2 KWG-E nicht eingehalten wurden, ist die Anfechtung der Weisung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Verstoß vor. Würden auch nicht offensichtliche Verstöße gegen § 48l Absatz 2 Satz 2 KWG-E die Anfechtbarkeit der Weisung nach sich ziehen, entstünde Unsicherheit in der Frage, ob die für die Stabilisierung und Sanierung des Unternehmens erforderlichen Maßnahmen von Bestand sind, zumal sich die zugrunde liegenden Bewertungsfragen oftmals nur im Rahmen eines langwierigen Prozesses nach einer Beweisaufnahme klären lassen. Solche Unsicherheiten bergen aber die Gefahr, dass das Unternehmen seine Krise nicht überwinden kann und damit weiterhin eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellt. Sein Wertinteresse kann das Institut im Rahmen eines gesonderten, gegen den übernehmenden Rechtsträger gerichteten Bewertungsverfahrens verfolgen. Wie auch im Fall des Absatzes 2 sind die Ausgleichsansprüche primär durch die Ausgabe von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger zu erfüllen, so dass nach Möglichkeit die belastenden Vollzugsfolgen beseitigt werden, die gerade darin bestehen, dass der Anteil des Instituts am übernehmenden Rechtsträger wirtschaftlich oder rechtlich verwässert wurde. Absatz 3 berührt nicht die Möglichkeit, die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Weisung feststellen zu lassen oder Ansprüche auf Ausgleich von vermögensrechtlichen Nachteilen geltend zu machen.

§ 48r **Absatz 4** regelt den Rechtsschutz gegen die Verbindlicherklärung eines Liquidationsplans und gegen Maßnahmen zur Durchsetzung eines solchen Liquidationsplans. Der Rechtsschutz folgt den in Absatz 1 niedergelegten Regeln zum Rechtsschutz gegen die Übertragungsanordnung.

Zu § 48s (Beschränkung der Vollzugsfolgenbeseitigung; Entschädigung)

Die in **Absatz 1** enthaltenen Beschränkungen der Vollzugsfolgenbeseitigung tragen dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Anordnungen nach §§ 48a ff. um Gefahrenabwehrmaßnahmen handelt, die nach der Natur der Gefahrenlage ein Verfahren erfordern, dass zu Rechtssicherheit führt. Da Finanzmärkte außerordentlich vertrauensanfällig sind, würde es die Finanzmärkte erheblich belasten, wenn unklar bliebe, ob und inwieweit eine zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassene Übertragungsanordnung endgültig wirksam wird. Dies gilt umso mehr als ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zur Klärung komplexer bank- und volkswirtschaftlicher Sachverhalte erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde. Würden die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Übertragungsanordnungen sowie die in ihrem Vollzug erlassenen Maßnahmen nicht sachlich und zeitlich eingeschränkt, würde dies zu einer Situation führen, in der einerseits bekannt wäre, dass durch die Schiefelage des betroffenen Unternehmens eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems besteht, in der aber gleichzeitig unklar bliebe, ob die zur Abwendung dieser Gefahr ergriffenen Maßnahmen erfolgreich sein werden. Die Akteure auf den Finanzmärkten würden die Möglichkeit einer Verwirklichung der bestehenden Gefahrenlage antizipieren, was nicht nur zu einer Verschärfung der Lage des betroffenen Instituts, sondern auch zu einem Verlust des Vertrauens in Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte führen könnte und mit großer Wahrscheinlichkeit die Verwerfungen vorwegnehmen würde, die mit der – auf anderem Wege voraussetzungsgemäß nicht zu bewerkstellenden – Stabilisierung des Unternehmens an sich abgewendet werden sollen. Damit droht durch die Möglichkeit einer Rückabwicklung der Maßnahme gerade die Gefahr heraufbeschworen zu werden, deren Abwendung die Ermächtigung zum Erlass von Übertragungsanordnungen bezweckt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Rückabwicklung in Fällen, in denen eine Systemgefährdung nicht zu besorgen ist (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Allerdings ist auch in diesem Fall die Vollzugsfolgenbeseitigung dann ausgeschlossen, wenn Dritte – wie vor allem die durch die Ausgliederung unmittelbar in ihren Rechten betroffenen Kontrahenten (§ 48g Absatz 7, § 48j Absatz 5) – schützenswertes Vertrauen in den Bestand der Maßnahme haben (Absatz 1 Satz 3 Nr. 2) oder wenn sich die durch die Ausgliederung und die auf ihrer Grundlage ergriffenen Maßnahmen (wie vor allem gesellschaftsrechtliche Kapital- und Strukturmaßnahmen) nicht mehr rückgängig machen lassen (Absatz 1 Satz 3 Nr. 3).

Ist die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 1 ausgeschlossen oder ist die Übertragungsanordnung deshalb rechtmäßig, weil bei verständiger Würdigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung die Voraussetzungen für ihren Erlass gegeben waren (§ 48a Absatz 1 Satz 3 KWG-E), muss zumindest dem vermögensrechtlichen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen werden. Diesem Ziel dient der Entschädigungsanspruch nach **Absatz 2**. Er setzt ein Verschulden nicht voraus und ist deshalb kein Amtshaftungsanspruch.

Zu Nummer 16 und 17 (§ 49 und § 56)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Maßnahmen nach § 45c und den §§ 48a bis 48q ist erforderlich, um eine schnelle Reaktion in Gefahrenlagen zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Restrukturierungsfondsgesetz)

Zu § 1 (Errichtung des Fonds)

§ 1 sieht vor, dass bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt) ein Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds) errichtet wird. Die Anstalt war bereits nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz mit der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen betraut. Die dort gewonnenen Erfahrungen sollen auch bei künftig notwendig werdenden Stabilisierungsmaßnahmen genutzt werden. Von daher ist es folgerichtig, den Restrukturierungsfonds bei der Anstalt zu errichten.

Zu § 2 (Beitragspflichtige Unternehmen)

Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht der Kreditinstitute. Beitragspflichtig sind alle Kreditinstitute mit einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, die die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung einhalten müssen. Die Beitragspflicht erstreckt sich damit auf eine homogene Gruppe, die anhand eindeutiger Kriterien festgelegt wird. Die Kreditinstitute werden zur Zahlung der Sonderabgabe herangezogen, weil sie im Vergleich mit der Allgemeinheit der Steuerzahler eine besondere Sachnähe und Finanzierungsverantwortung für die mit der Bankenabgabe verfolgten Ziele trifft. Die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten Mittel stehen zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken bereit. Systemrelevante Banken können nicht in einem herkömmlichen Insolvenzverfahren abgewickelt werden, weil hierdurch erhebliche Dominoeffekte und Störungen auf dem Finanzmarkt ausgelöst werden können. Daher hat der Gesetzgeber für systemrelevante Banken besondere Verfahren und Instrumente geschaffen, die eine den Finanzmarkt schonende Restrukturierung und Abwicklung ermöglichen. Die spezifische Risikosituation durch die Schieflage eines systemrelevanten Kreditinstituts und damit die Gefahr von Dominoeffekten beruht auf dem besonders hohen Vernetzungsgrad zwischen den Kreditinstituten. Den hohen Vernetzungsgrad belegen die Bilanzen der Kreditinstitute. So entfielen von der aggregierten Bilanzsumme aller deutschen Kreditinstitute von rund 8 Billionen Euro per 31.12.2008 ca. 3,3 Billionen Euro auf Kredite an andere Kreditinstitute. Die Kreditinstitute bilden daher eine Risikogemeinschaft. Dem unterschiedlichen Grad der Vernetzung und damit der Risikolastigkeit des einzelnen Kreditinstituts ist durch die Höhe des zu entrichtenden Sonderbeitrages Rechnung zu tragen.

Für die Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig finanzielle Unterstützungsleistungen erforderlich sein. Diese finanziellen Unterstützungsleistungen sollen angesichts ihrer besonderen Finanzierungsverantwortung durch die Kreditinstitute aufgebracht werden. Zudem profitieren die Kreditinstitute unmittelbar von der Stabilisierung einer systemrelevanten Bank und damit der Stabilisierung des gesamten Bankensystems.

Brückeninstitute, die der Restrukturierungsfonds nach § 5 Absatz 1 gründet, sind nicht beitragspflichtig. Brückeninstitute erhalten vom Restrukturierungsfonds Garantien bzw. Rekapitalisierungen. Eine Belastung der Brückeninstitute ginge damit regelmäßig mittelbar zu Lasten des Restrukturierungsfonds und ist folglich nicht angezeigt.

Zu § 3 (Aufgabe und Verwendungszwecke des Restrukturierungsfonds)

In **Absatz 1** wird die Aufgabe des Restrukturierungsfonds festgelegt. Er dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Überwindung einer Bestands- und Systemgefährdung im Sinne des § 48 b des Kreditwesengesetzes.

In **Absatz 2** wird bestimmt für welche Zwecke die dem Restrukturierungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden dürfen. Danach können die Mittel zur Gründung von Brückeninstituten und Anteilserwerbe, Gewährung von Garantien, Durchführung von Rekapitalisierungen und Sonstige Maßnahmen aufgewendet werden. Den Rechtsrahmen zur Einleitung und Durchführung dieser Maßnahmen legen die §§ 5 bis 8 fest.

Die Einleitung der Maßnahmen setzt nicht zwingend den Erlass einer Übertragungsanordnung nach § 48 a des Kreditwesengesetzes voraus. Auch wenn sich die Bestands- und Systemgefährdung auf anderem Wege in gleich sicherer Weise beseitigen lässt, kann der Restrukturierungsfonds die Maßnahmen nach §§ 5 bis 8 einleiten und hierzu die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verwenden. Nach den Vorgaben des § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes soll die Übertragungsanordnung nur als ultima ratio in Betracht kommen, soweit keine anderen Wege zur Beseitigung der Bestands- und Systemgefährdung in Betracht kommen. Diese Vorgabe könnte leer laufen, wenn der Restrukturierungsfonds nicht auch in diesen Fällen tätig werden könnte. Als anderer Weg im Sinne des § 48a Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes käme zum Beispiel die Ausgliederung oder Abspaltung auf umwandlungsrechtlicher Grundlage oder durch Vertrag in Betracht. Wenn mit dieser Maßnahme funktional dasselbe Ergebnis erreicht werden kann wie mit der Übertragungsanordnung, können die Mittel des Restrukturierungsfonds auch für diese Maßnahme eingesetzt werden. Voraussetzung eines Tätigwerdens des Restrukturierungsfonds ist aber immer das Vorliegen einer Bestands- und Systemgefährdung im Sinne des § 48b des Kreditwesengesetzes. Über das Vorliegen muss Einvernehmen zwischen der Anstalt und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestehen. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Restrukturierungsfonds in jedem Fall über ausreichende Eingriffs- und Gestaltungsrechte verfügt, um eine Restrukturierung umsetzen zu können. Im Fall eines privatrechtlichen Vertrags muss das vertragliche Regelwerk daher Eingriffs- und Gestaltungsrechte vorsehen, die den in Kapitel 4a des Kreditwesengesetzes vorgesehenen Rechten entsprechen.

Absatz 3 bestimmt, dass der Restrukturierungsfonds als ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes anzusehen ist. Der Fonds soll u. a. durch die Erhebung einer risikoadjustierten Bankenabgabe finanziert werden. Diese Abgabe wird nur von den Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz erhoben und soll ausschließlich dazu dienen, erforderliche Restrukturierungen eines oder mehrerer Kreditinstitute abzusichern, um den Finanzmarkt im Falle einer Krise zu stabilisieren.

Der Restrukturierungsfonds ist ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, das ausschließlich zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben des Bundes bestimmt ist und deshalb vom sonstigen Bundesvermögen getrennt verwaltet wird. Die mit den Fondsmitteln zu finanzierende Aufgabe beschränkt sich auf die Restrukturierung von Kreditinstituten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen bedingen die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichenden finanziellen und sächlichen Mitteln, um zu vermeiden, dass die erforderliche Restrukturierung eines Kreditinstituts die Stabilität des gesamten Finanzmarkts gefährdet. Diese Aufgabe kann besser und effizienter durch einen besonderen Fonds außerhalb des Bundeshaushalts als durch Veranschlagung innerhalb des Bundeshaushalts erfüllt werden, wenn zu Gunsten des Fonds ständig entsprechende Kreditermächtigungen vorhanden sind und/oder der Fonds ermächtigt ist erforderliche Garantien zu gewähren. Mit den Regelungen im Restrukturierungsfondsgesetz werden diese Ziele umgesetzt. Damit gelingt es auch, den Einsatz der Bundesmittel für die Zwecke des Fonds gesondert und transparent darzustellen.

Die Beiträge der Kreditinstitute an den Restrukturierungsfonds sind als nichtsteuerliche Sonderabgabe einzuordnen. Das Aufkommen wird zweckgebunden verwaltet. Es darf ausschließlich zur Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung einer Bestands- und Systemgefährdung im Sinne des § 48 b des Kreditwesengesetzes verwendet werden. Damit darf das Aufkommen nicht für den allgemeinen Haushalt vereinnahmt werden. Es ist vielmehr ein Sondervermögen einzurichten.

Zu § 4 (Entscheidung über Restrukturierungsmaßnahmen)

Nach **Absatz 1** entscheidet die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt) über die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds und trifft in diesem Rahmen auch eine Entscheidung darüber, ob und welche Maßnahme eingeleitet werden. Dabei hat sie die Be-

deutung des betroffenen Unternehmens für die Finanzmarktstabilität und den Grundsatz des möglichst effektiven Einsatzes der Fondsmittel zu berücksichtigen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung entscheidet der Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Nach Satz 3 wird die Entscheidung durch die Anstalt unter Mitwirkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorbereitet. Die vom Lenkungsausschuss erteilte Zustimmung zu einer Übertragungsanordnung nach § 48a des Kreditwesengesetzes soll zugleich die Entscheidung über Maßnahmen des Restrukturierungsfonds beinhalten. Mit der Entscheidung über die Maßnahme ist auch über die Höhe der für die Maßnahme zu verwendenden Mittel zu entscheiden.

Soweit erforderlich kann die Anstalt auch nach Erlass der Übertragungsanordnung weitere Maßnahmen einleiten. Wenn es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt, entscheidet der Lenkungsausschuss.

In **Absatz 2** wird ausdrücklich klargestellt, dass kein Anspruch auf Restrukturierungsmaßnahmen besteht; subjektiv öffentliche Rechte werden durch das Gesetz nicht begründet. Die Anstalt kann Restrukturierungsmaßnahmen mit Nebenbestimmungen, z.B. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erlassen.

Zu § 5 (Gründung eines Brückeninstituts und Anteilserwerb)

Gemäß **Absatz 1** wird der Restrukturierungsfonds zur Gründung juristischer Personen ermächtigt, die im Rahmen einer Übertragungsanordnung als Brückenbank dienen können. Die Gründung einer Brückenbank ist nur zulässig, um die Durchführung einer Übertragungsanordnung zu ermöglichen.

Nach Maßgabe von **Absatz 2** ist der Restrukturierungsfonds zudem berechtigt, Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger im Sinne des § 48d des Kreditwesengesetzes zu erwerben. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Restrukturierungsfonds auch an privaten Unternehmen beteiligen kann, wenn diese übernehmender Rechtsträger im Sinne des § 48 d des Kreditwesengesetzes sind. Ein Anteilserwerb kann ferner auch im Zuge einer Umwandlung, Umstrukturierung, Refinanzierung oder Übertragung einer bereits von dem Restrukturierungsfonds erworbenen Beteiligung erfolgen.

Absatz 3 ist eine spezialgesetzliche Sonderregelung zu den §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 6 (Garantie)

Die Vorschrift ermächtigt den Restrukturierungsfonds, Restrukturierungsmaßnahmen durch die Gewährung von Garantien zu ermöglichen. Nach Absatz 1 kann der Restrukturierungsfonds Garantien für Ansprüche übernehmen, die im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung entstehen oder entstanden sind. Gemäß Absatz 2 kann er Garantien für Schuldtitel und Verbindlichkeiten übernehmen, um die Refinanzierungsmöglichkeiten des übernehmenden Rechtsträgers zu verstärken. Absatz 3 beschränkt die Höhe der möglichen Garantien. Diese richtet sich grundsätzlich nach der Summe der angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds gemäß § 12 Absatz 1. Zusätzlich wird der Fonds berechtigt, Garantien bis zur Höhe des 20 fachen des angesammelten Fondsvolumens zu vergeben. Damit wird die Höhe der Garantien an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Restrukturierungsfonds ausgerichtet. Die Einführung eines Multiplikators führt zu keiner übermäßigen Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds. Die Höhe des Multiplikators orientiert sich an den Ausfallwahrscheinlichkeiten von gewährten Garantien. Das Gesamtvolumen des Garantierahmens ist auf eine maximale Höhe von 100 Mrd. € beschränkt.

Hilfsweise erhält der Fonds eine Garantieermächtigung in Höhe von maximal 100 Mrd. Euro. Diese der Höhe nach begrenzte Garantieermächtigung besteht jedoch nur in dem Umfang, in dem die Garantieermächtigung nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungs-

fondsgesetzes am 31. Dezember 2010 nicht in Anspruch genommen wird. Damit wird die noch bestehende Garantieermächtigung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung bis zu einem Betrag von 100 Mrd. Euro insoweit auf den Restrukturierungsfonds „übertragen“. Die übertragene Garantieermächtigung besteht anders als die Garantieermächtigung nach Absatz 3 unabhängig von der Höhe des angesammelten Fondsvolumens und damit unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Fonds. Eine korrespondierende Änderung der Garantieermächtigung des Finanzmarktstabilisierungsfonds erfolgt in § 6 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes.

Für die Garantie ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen für die Garantie sowie die Berechnung und Anrechnung von Garantiebeträgen können durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder durch Verwaltungsakt festgelegt werden.

Zu § 7 (Rekapitalisierung)

Bei einer Übertragung systemrelevanter Vermögensbestandteile auf ein Brückeninstitut wird es regelmäßig erforderlich sein, den übernehmenden Rechtsträger mit neuem Kapital auszustatten. Daher ist der Restrukturierungsfonds berechtigt, sich an der Rekapitalisierung von Kreditinstituten zu beteiligen.

Zu § 8 (Sonstige Maßnahmen)

Die Vorschrift berechtigt den Restrukturierungsfonds, seine Mittel für alle Ansprüche zu verwenden, die im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung oder einer an deren Stelle tretenden vertraglichen Maßnahme entstehen können. So können beispielsweise nach § 48g Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes Entschädigungszahlungen an die Gläubiger der „Altbank“ oder ein Ausgleich nach § 48d Absatz 4 des Kreditwesengesetzes gezahlt werden. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand.

Zu § 9 (Stellung im Rechtsverkehr)

In § 9 wird die Stellung des Restrukturierungsfonds im Rechtsverkehr geregelt.

Zu § 10 (Vermögensstrennung)

Die Norm regelt die Trennung von Fonds- und Bundesvermögen.

Zu § 11 (Verwaltung des Restrukturierungsfonds)

Die Vorschrift weist der Anstalt die Verwaltung des Restrukturierungsfonds zu und regelt die Erstattung der Verwaltungskosten durch den Fonds. Zur Verwaltung gehört insbesondere die Berechnung und Einziehung der Beiträge gemäß § 12.

Zu § 12 (Mittel des Restrukturierungsfonds)

§ 12 enthält Regelungen über die Beitragspflichten der Kreditinstitute im Hinblick auf den Restrukturierungsfonds und begründet die öffentlich-rechtliche Pflicht der Kreditinstitute, an den Fonds Beiträge zu entrichten. Mit den Beiträgen sollen Bankgeschäfte gezielt verteuert werden, die systemische Risiken bergen, um Banken einen Anreiz zu geben, das systemische Risiko zu senken.

Die Mittel des Fonds werden nach Absatz 1 Satz 1 durch Beiträge der Kreditinstitute erbracht. In Satz 2 ist die Zielsetzung des Fonds festgelegt, dass die erhobenen Beiträge ausreichen müssen, um im Fall von erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen zur Überwindung einer Bestands- und Systemgefährdung im Sinne des § 48 b des Kreditwesengesetzes die Kosten für die Durchführung der in § 3 Abs. 2 näher beschriebenen Maßnahmen bei der Stabilisierung des Finanzmarkts sowie die der Anstalt nach § 11 zu er-

stattenden Kosten zu decken. Satz 3 enthält eine Maßgabe zur Anlage der Mittel des Fonds. Die Einzelheiten der Anlage der Mittel bestimmen sich gemäß Satz 4 nach einer von der Anstalt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zu erarbeitenden Anlagerichtlinie.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Kreditinstitute verpflichtet, zum 30. September eines Kalenderjahres die Jahresbeiträge zu leisten. Nach Satz 2 ist in der Verordnung gemäß Absatz 6 eine Obergrenze für Jahresbeiträge zu regeln, Dies dient dazu, die Zumutbarkeit der Belastung der Kreditinstitute mit Jahres- und Sonderbeiträgen in einem Kalenderjahr sicherzustellen. Die Anstalt hat nach Satz 3 das Recht, die Beitragspflicht herab- oder auszusetzen, sofern die im Fonds angesammelten Mittel nach ihrer Einschätzung für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds ausreichen.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Feststellung und Deckung des Mittelbedarfs bei Einleitung von Maßnahmen zur Restrukturierung. Nach Satz 1 hat die Anstalt mit der Entscheidung über die Maßnahmen zur Restrukturierung zugleich unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. Der Mittelbedarf soll zunächst mit den im Restrukturierungsfonds angesammelten Mitteln gedeckt werden. Wenn diese zur Kostendeckung nicht ausreichen, kann die Anstalt nach Maßgabe des Satz 2 Sonderbeiträge erheben.

Satz 3 bestimmt, dass der Fonds auch berechtigt ist, nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufzunehmen, wenn der Mittelbedarf nicht rechtzeitig durch Sonderbeiträge gedeckt werden kann oder im Hinblick auf unmittelbar bevorstehende Maßnahmen Vorsorge getroffen werden muss.

Durch Satz 4 wird die verfassungsrechtlich gebotene Transparenz für die sonderbeitragspflichtigen Kreditinstitute in Bezug auf die Verwendungszwecke der Sonderbeiträge hergestellt. Satz 5 legt den Kreis der sonderbeitragspflichtigen Institute fest. Den Sonderbeitrag müssen nur Kreditinstitute entrichten, die zum Zeitpunkt, in dem der Mittelbedarf festgestellt wird, nach Absatz 2 verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu entrichten. Um Rechtssicherheit herzustellen, hat die Anstalt daher diesen Zeitpunkt in entsprechender Weise zu dokumentieren.

Die Sonderbeiträge können nach Satz 6 auch in Teilbeträgen erhoben werden. In diesem Fall besteht nach Satz 7 eine besondere Informationspflicht der Anstalt gegenüber den sonderbeitragspflichtigen Kreditinstituten.

Mit Absatz 4 wird eine gesetzliche Regelung zur Höhe der Sonderbeiträge eingeführt. Es wird eine einheitliche Bemessungsgrundlage und Obergrenze für alle Kreditinstitute geschaffen, die an die Bemessung der Jahresbeiträge anknüpft und damit eine einheitliche Verteilung der Leistungspflicht ermöglicht. Satz 1 regelt, dass sich die Höhe der individuellen Sonderbeiträge nach dem Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller nach Absatz 2 beitragspflichtigen Institute bemisst. Die Bezugnahme auf den Durchschnitt mehrerer Jahresbeiträge stellt eine angemessene Beteiligung der einzelnen Institute sicher. So wird der Einfluss sehr ertragsstarker und sehr ertragschwacher Jahre auf die Höhe des Sonderbeitrages begrenzt.

Satz 2 stellt klar, dass die Anstalt berechtigt ist, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben. In Satz 3 wird eine Obergrenze für die Sonderbeitragshebung festgesetzt. Um der Risikosensitivität der Beitragssätze Rechnung zu tragen, wurde keine betragsmäßige Obergrenze, sondern eine Begrenzung auf die Summe der letzten drei fälligen Jahresbeiträge des Kreditinstituts eingeführt. Für Institute, die bis zur Festsetzung der Sonderbeiträge weniger als drei Jahresbeiträge zu zahlen hatten, bestimmt Satz 4, dass sich die Höhe der Sonderbeiträge nach Satz 1 und die Obergrenze nach Satz 2 nach dem Dreifachen des Durchschnitts der für diese Institute fällig gewordenen Jahres-

beiträge richtet. Demnach ist die Berechnungsgrundlage für Institute, die bereits zwei Jahresbeiträge zu entrichten hatten, das Dreifache des Durchschnitts der letzten beiden fällig gewordenen Jahresbeiträge und bei Instituten, die erst einen Beitrag zu zahlen hatten, das Dreifache des zuletzt fälligen Jahresbeitrags. Schließlich wird in Satz 5 zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung der Kreditinstitute geregelt, dass die Anstalt ein Kreditinstitut von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise freistellen kann, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung eines Moratoriums gemäß § 46 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gegeben sind.

In Absatz 5 Satz 1 wird eine Regelung eingeführt, welche die Anstalt dazu verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahmen des Restrukturierungsfonds, für welche die Sonderbeiträge erhoben wurden, den Kreditinstituten über die Verwendung von Sonderbeiträgen zu berichten. Hierin ist mitzuteilen, ob diese Mittel vollständig für den jeweils gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet wurden. Eine Rückerstattung nach Satz 2 kommt in Betracht, wenn nach Abschluss der Maßnahmen Sonderbeiträge nicht vollständig zur Deckung der Kosten für die Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8, der Verwaltungskosten der Anstalt und der sonstigen Kosten, wie zu zahlende Zinsen und Tilgungen für einen Kredit verwendet wurden. Bei dieser Endabrechnung bleibt die Verwendung von weiteren Einnahmen des Fonds nach der Festsetzung des Mittelbedarfs außer Betracht.

Nach Absatz 6 wird der Bund ermächtigt, für den Fonds Kredite aufzunehmen, wenn die Fondsmittel nicht ausreichen. Die der Höhe nach begrenzte Kreditermächtigung besteht jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kreditermächtigung nach § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Es sollen insgesamt keine zusätzlichen Verpflichtungen geschaffen, sondern die bestehenden Ermächtigungen zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds „umgewidmet“ werden, allerdings nur bis zu einer Obergrenze von 20 Milliarden Euro. Eine korrespondierende Absenkung der Kreditermächtigung des Finanzmarktstabilisierungsfonds erfolgt in § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Eine Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben ist gegeben.

Absatz 7 verpflichtet die Kreditinstitute, die für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen unmittelbar der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zu übermitteln. Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festgelegt werden. Soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die erforderlichen Informationen bereits auf der Grundlage von bestehenden Melde- und Informationspflichten z.B. auf Grundlage des Kreditwesengesetzes verfügt, sind keine gesonderten Melde- und Informationspflichten erforderlich. Absatz 7 konstituiert insofern einen Auffangtatbestand.

Absatz 8 regelt die Vollstreckbarkeit und der Beitragsbescheide und deren sofortige Vollziehbarkeit.

Durch die Regelung in Absatz 9 wird es ermöglicht, dass sowohl die Bekanntgabe der Beitragsbescheide als auch die Abführung der Beiträge gesammelt über einen Verband erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des betreffenden Verbands. Hierdurch können die betreffenden Beiträge entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis bei der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erhebenden Umlage der Bundesanstalt in einem kosteneffizienten Verfahren über eine Verbandsstruktur eingezogen werden.

In der Verordnungsermächtigung in Absatz 10 wird in Satz 1 zunächst klargestellt, dass der Ordnungsgeber das Nähere über die Jahres- und Sonderbeiträge regelt. Satz 2 bestimmt die Kriterien für die Festsetzung der individuellen Beitragshöhe. Die Größe und Vernetzung eines Kreditinstituts, insbesondere die Höhe seines Geschäftsvolumens und seiner Verbindlichkeiten im Finanzsektor haben wesentlichen Einfluss auf das Ausmaß der Ansteckungsgefahren, die bei einer Existenzgefährdung von einem Kreditinstitut auf

die Gesamtheit der anderen Kreditinstitute ausgehen können. Nach Satz 3 kann die Rechtsverordnung auch die Erhebung von Mindestbeiträgen vorsehen, die unabhängig von der Erzielung eines Jahresüberschusses des Kreditinstituts erhoben werden können. Durch diese Vorgabe soll insbesondere eine Beteiligung von Kreditinstituten an der Finanzierung des Restrukturierungsfonds sichergestellt werden, die keine besondere Ertragsstärke aufweisen. Auch diese Kreditinstitute sind im Finanzsektor vernetzt und profitieren folglich von der Stabilisierung des Bankensystems durch die Einführung eines aufsichtsrechtlichen Restrukturierungsverfahrens für systemrelevante Kreditinstitute. Daher trifft auch sie insoweit eine Finanzierungsverantwortung, die durch die Leistung eines Mindestbeitrages abgegolten wird. Ein stabiles Finanzsystem ist unabdingbare Voraussetzung für den Marktauftritt eines jeden Kreditinstituts. Unzumutbaren Härten für einzelne Kreditinstitute kann die Anstalt durch eine Befreiung von der Beitragspflicht nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 entgegenwirken.

Nach Satz 5 kann die Rechtsverordnung auch detaillierte Bestimmungen zur Stundung und Fälligkeit der Beiträge sowie der Festlegung von Verzugszinsen und zur Anlage der Mittel enthalten.

Zu § 13 (Rechnungslegung und Prüfung des Restrukturierungsfonds)

Die Vorschrift greift § 11 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auf, um die parallele Handhabung des Sonderfonds für Finanzmarktstabilisierung und des Restrukturierungsfonds zu gewährleisten. In Absatz 1 und 2 wird die Transparenz durch geeignete Rechnungslegung sichergestellt. In Absatz 3 ist die parlamentarische Kontrolle festgelegt. Die Vorschrift erweitert die Zuständigkeit des nach § 10a errichteten Gremiums auf Angelegenheiten des Restrukturierungsfonds.

Mit Absatz 4 wird dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt.

Zu § 14 (Informationspflichten und Verschwiegenheitspflichtung)

Die Vorschrift verpflichtet und berechtigt in Absatz 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die für die Beitragserhebung notwendigen Daten zu übermitteln. Damit wird vermieden, dass die Anstalt selbst die maßgeblichen Daten erheben muss, und somit einer Doppelung der Strukturen und einer Doppelbelastung der Institute vorgebeugt.

Der Verweis auf § 3b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in Absatz 2 beinhaltet eine Regelung, mit der die Mitglieder des Leitungsausschusses, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt und von der Anstalt beauftragte Dritte zur Verschwiegenheit über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet werden. Die Absätze 2 bis 4 des § 3b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes enthalten Ausnahmetatbestände von der Verschwiegenheitspflicht und deren Umfang.

Zu § 15 (Steuern)

Die Vorschrift, die den Restrukturierungsfonds von der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer befreit und eine Freistellung von der Kapitalertragsteuer auf ansonsten steuerabzugspflichtige Erträge vorsieht, entspricht ihrem Inhalt nach einer entsprechenden Regelung in § 14 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und trägt dem Stabilisierungsauftrag des Fonds Rechnung. Die Steuerbefreiung soll insoweit in gleichem Umfang wie für den Finanzmarktstabilisierungsfonds auch für den Restrukturierungsfonds gelten. Der Einsatz von Mitteln des Restrukturierungsfonds setzt eine Bestands- und Systemgefährdung im Sinne des § 48 b des Kreditwesengesetzes voraus. Es handelt sich damit um die Finanzierung von Maßnahmen zur Abwehr einer öffentlich-rechtlichen Gefahr. Daher ist auch eine Steuerbefreiung angezeigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2 (§ 2 Sondervermögen des Bundes)

Artikel 110 Abs. 1 GG, der die Haushaltsgrundsätze festlegt, bezieht auch Sondervermögen als abgesonderte Bestandteile des Bundesvermögens ein. Durch die Änderung in **Absatz 2** wird die bisherige Bezugnahme auf Artikel 115 Abs. 2 GG gestrichen, da mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 künftig die Möglichkeit entfällt, Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung außerhalb des Bundeshaushalts einzurichten. Bereits eingerichtete Sondervermögen, wozu auch der Finanzmarktstabilisierungsfonds gehört, bleiben hiervon unberührt und können auf der Basis der sie legitimierenden Gesetzesbeschlüsse fortgeführt werden (vgl. Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 GG).

Zu Nummer 3 (§ 3 Stellung als selbständige Bundesanstalt)

Die Änderung in **Satz 5** vollzieht nach, dass die Finanzmarktstabilisierungsanstalt seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980) selbständige Bundesanstalt und nicht mehr der Deutschen Bundesbank angegliedert ist.

Zu Nummer 4 (§ 3a Finanzmarktstabilisierungsanstalt)

In den **Absätzen 1 und 2** erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der nach **Absatz 2** neu eingefügte **Absatz 2a** erweitert den Aufgabenzuschnitt der Finanzmarktstabilisierungsanstalt um die Aufgaben der Artikel 1 und Artikel 2.

Für Änderungen in **Absatz 3 Satz 1** und in **Absatz 6 Sätze 1 und 2** gilt die Begründung für die Änderung in § 3 Satz 5 in gleicher Weise. Die bisherigen Mitwirkungsrechte der Bundesbank bei der Organisation der Finanzmarktstabilisierungsanstalt sind danach nicht mehr sachgerecht. In **Absatz 6 Satz 2** erfolgt hierzu eine Klarstellung, dass wie der erstmalige Erlass der Satzung der Finanzmarktstabilisierungsanstalt durch Rechtsverordnung auch ihre Änderung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In **Absatz 3 Satz 2** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Finanzmarktstabilisierungsanstalt keine Dienstherreneigenschaft zukommt.

Zu Nummer 5 (§ 3b Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Absätze 1 und 2 der durch Nummer 5 neu geschaffenen Vorschrift regeln für die Anstalt und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr ausdrücklich die bislang aufgrund der Natur der Sache geltende Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Diese Vorschrift dient insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und der Abwehr nachteiliger Auswirkungen auf die Stabilisierungsaufgaben der Finanzmarktstabilisierungsanstalt. Absatz 2 orientiert sich an der Parallelvorschrift in § 9 Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes.

Absatz 3 stellt klar, dass die bestehenden Pflichten der Mitglieder des Leitungsausschusses gegenüber dem nach § 10a errichteten Gremium des Deutschen Bundestages nicht eingeschränkt werden.

In **Absatz 4** werden Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geregelt. Die bislang im Wege der Amtshilfe erfolgende Zusammenarbeit wird hierdurch nicht eingeschränkt. So machen die Anstalt oder die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die andere Behörde darauf aufmerksam, wenn sie im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit, wie sie sich im Fall bundesrechtlicher Abwicklungsanstalten insbesondere aus § 8a Absätzen 2 und 5 ergibt, gravierende Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen feststellen. Dies gilt im Fall der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch für Feststellungen betreffend die Geschäftsorganisation einschließlich des Risikomanagements von Abwicklungsanstalten und betreffend Aufsichtsrechtsverstöße, die gegebenenfalls auf das Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern der Abwicklungsanstalt zurückgehen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Garantieermächtigung)

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Umfang der Garantieermächtigung für den Fonds wegen des absehbar geringeren Bedarfs verringert. Damit korrespondiert die im Entwurf des Restrukturierungsfondsgesetzes vorgesehene Einräumung einer Garantieermächtigung für den Restrukturierungsfonds in gleicher Höhe.

Zu Nummer 7 (§ 8a Verlustausgleichspflicht des Fonds bei bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten, Aufsicht über bundesrechtliche Abwicklungsanstalten)

Der mit Buchstabe a in **Absatz 1** neu eingefügte Satz 10 regelt, dass Abwicklungsanstalten wie beaufsichtigte Kreditinstitute bilanzieren können. Dies dient der technischen und personellen Entlastung einer ein Portfolio in eine Abwicklungsanstalt auslagernden Bank, die die Abwicklungsanstalt gleichzeitig auch technisch und bei der Verwaltung und Abwicklung des Portfolios unterstützt. Das Servicing des ausgelagerten Portfolios soll – trotz der erforderlichen organisatorischen Separierung – mit denselben auf Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute ausgerichteten Systemen erfolgen, mit denen auch die Bestände der auslagernden Bank verarbeitet wurden. Unbeeinträchtigt bleibt das Ziel der bisherigen Regelung, die Bilanzierung der Vermögensgegenstände unter Vermeidung einer fortlaufenden Bewertung zu ermöglichen.

Die Ergänzungen in Buchstabe b zu Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 3 dienen – aus Gründen der Rechtssicherheit – der Klarstellung, dass eine Beteiligung eines Dritten an einer Abwicklungsanstalt möglich ist; diese Vorgehensweise ist bereits nach geltender Rechtslage zulässig. Die Beteiligung Dritter lässt die Haftungssystematik des § 8a Abs. 4 unberührt. Sie erlaubt es jedoch im Einzelfall, einen privaten Investor vor oder nach der Errichtung der Abwicklungsanstalt bzw. der Übertragung der Risikopositionen und Geschäftsbereiche auf die Abwicklungsanstalt angemessen an den Risiken und möglichen Erträgen einer Abwicklungsanstalt zu beteiligen. Die Beteiligung kann durch eine Beteiligung an den Eigenmitteln der Abwicklungsanstalt oder in sonstiger Weise, etwa durch den Erwerb gewinnabhängiger Finanzinstrumente, geschehen. Einzelheiten der Beteiligung können wegen der unterschiedlichen möglichen Ausgestaltungen nicht vorab gesetzlich bestimmt werden, sondern werden grundsätzlich in dem Statut der Abwicklungsanstalt geregelt, insbesondere die Gewinnverteilung, einschließlich des Erlöses aus der Abwicklung, und die Rückzahlung bzw. gegebenenfalls Verzinsung von Eigenmitteln; dies kann auch eine gemessen an den Beteiligungsverhältnissen und Haftungsquoten disquotale Gewinnverteilung umfassen. Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 8 bewirkt Erleichterungen bei Veröffentlichungen der Abwicklungsanstalt.

Mit Buchstabe c werden redaktionelle Klarstellungen dergestalt vorgenommen, dass die Finanzmarktstabilisierungsanstalt keine eigenen Verpflichtungen zum Verlustausgleich treffen kann, sondern ausschließlich der Fonds, wenn die Anstalt handelnd für den Fonds solche Verpflichtungen eingeht.

Buchstabe d ergänzt den Umfang der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Abwicklungsanstalten und ihre damit verbundenen Befugnisse. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übt hinsichtlich der Einhaltung derjenigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, die für auf die Abwicklungsanstalt anwendbar er-

klärt werden, eine vollumfängliche eigenständige Aufsicht aus. Sie steht insoweit neben der Finanzmarktstabilisierungsanstalt, die durch die Überwachung der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 sicherstellt, dass die Vorgaben aus Gesetz und Statut eingehalten werden. In Fortsetzung der bisherigen Praxis werden die Finanzmarktstabilisierungsanstalt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aber sicherstellen, dass bei Aufsicht und Überwachung funktionell und in organisatorischer Hinsicht keine Doppelstrukturen vorgehalten werden müssen, sondern die jeweils sachnähere Behörde die betreffenden Prüfungen anstellt.

Durch die nun vorgesehene Anwendung der Vorschrift des § 25a Absatz 1 Satz 8 des Kreditwesengesetzes wird die bislang vorgesehene Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Geschäftsorganisation der Abwicklungsanstalten um eine Eingriffsbefugnis ergänzt. Im Übrigen ergeben sich eigene Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterhin aus § 6 Absatz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes. In darüber hinausgehenden Bereichen nimmt die Anstalt, gestützt auf Hinweise, welche die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeit mit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (vgl. hierzu den neuen § 3b Absatz 4) gibt, aufgrund einer eigenen Bewertung die erforderlichen Maßnahmen vor.

Durch die Anwendung von § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine wichtige Erkenntnisquelle für ihre Aufsichtstätigkeit zur Verfügung gestellt.

Mit Buchstabe e wird durch Streichung der Bezugnahme auf eine Nachschusspflicht ein redaktionelles Versehen beseitigt. Außerdem wird klargestellt, dass die Abwicklungsanstalt trotz ihrer Organisation als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nicht daran gehindert ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beteiligungen zu erwerben und Gesellschaften zu gründen, entsprechend der internationalen Geschäftstätigkeit der übertragenden Banken im In- und Ausland. Dies kann insbesondere im Rahmen eines aktiven Managements übertragener Kreditengagements geboten sein.

Mit Buchstabe f (Absatz 10) erfolgt die Ergänzung einer auf einem redaktionellen Versehen beruhenden Regelungslücke: Auch eine gemessen an den Eigentumsverhältnissen an dem übertragenden Institut disquotale Verlustausgleichspflicht des Finanzmarktstabilisierungsfonds als Anteilseigner wird durch die Regelungen dieses Absatzes erfasst. Außerdem wird, zugleich damit und mit der Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 9 Absatz 1, durch Streichung der Anrechnung einer Verlustausgleichspflicht des Finanzmarktstabilisierungsfonds auf die Garantiermächtigung in den Fällen des § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 im Interesse größerer Konsistenz eine mit Verpflichtungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a einheitliche Regelung erreicht. Die Anrechnung tatsächlich zur Erfüllung einer Verlustausgleichspflicht des Finanzmarktstabilisierungsfonds aufzuwendender Mittel auf die Kreditermächtigung gemäß § 9 Absatz 1 ist auch in diesen Fällen sachgerecht. Die Verlustausgleichspflicht ist von der Wertentwicklung der übertragenen Vermögensgegenstände abhängig und ähnelt daher nicht einer Liquiditätsgarantie im Sinne des § 6, sondern vielmehr der Risikoübernahme im Wege einer Garantie nach § 8; auch dort findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigung nach § 9 Absatz 1 statt.

Zu Nummer 8 (§ 9 Kreditermächtigung)

In Absatz 1 wird zunächst die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung auf alle Fälle einer Verlustausgleichspflicht des Finanzmarktstabilisierungsfonds für eine Abwicklungsanstalt erstreckt. Im Weiteren wird der Umfang der Kreditermächtigung aufgrund des verminderten Bedarfs des Finanzmarktstabilisierungsfonds verringert. Diese Absenkung um 20 Milliarden Euro korrespondiert mit der im Entwurf des Restrukturie-

rungsfondsgesetzes vorgesehenen Einräumung einer Kreditermächtigung für den Restrukturierungsfonds in gleicher Höhe.

Zu Nummer 9 (§ 13 Befristung)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 sind Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds bis zum 31. Dezember 2010 möglich; bis zu diesem Zeitpunkt muss die maßgebliche Entscheidung über die Maßnahme getroffen werden. Absatz 1a sieht hiervon schon bisher im Hinblick auf Unternehmen, an denen der Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits gemäß § 7 beteiligt ist, eine Ausnahme vor, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil der bestehenden Kapitalbeteiligung aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern. Der neu eingefügte Absatz 1b betrifft Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds im Hinblick auf bereits bestehende Abwicklungsanstalten. Er stellt zunächst klar, dass die allgemeine Befristung für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gemäß Absatz 1 nicht für die Übernahme von Garantien für von Abwicklungsanstalten begebenen Schuldtiteln gilt, da diese sich über ihre gesamte Laufzeit zu refinanzieren haben und dabei gegebenenfalls auf Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds angewiesen sind. Außerdem wird bestimmt, dass auf eine bestehende Abwicklungsanstalt auch nach dem Ablauf der allgemeinen Frist für Stabilisierungsmaßnahmen noch Vermögensgegenstände in den von § 8a eröffneten Wegen übertragen werden können. Im Hinblick auf besondere Einzelfälle – nämlich dort, wo wie derzeit im Fall der Hypo Real Estate AG und der Westdeutschen Landesbank AG die Restrukturierung eines Unternehmens des Finanzsektors bereits mit Hilfe einer Abwicklungsanstalt eingeleitet worden ist und zugleich eine beihilferechtliche Auflage zur Veräußerung bereits besteht oder zu erwarten ist – wird somit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds ermöglicht, eine Restrukturierung zu unterstützen. Die Beschränkung auf vor dem 31. Dezember 2008 erworbene Gegenstände ist in diesem Fall nicht geboten. Zugleich wird mit der Regelung klargestellt, dass auch jede weitere Übertragung von Vermögensgegenständen auf eine bestehende Abwicklungsanstalt eine Stabilisierungsmaßnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds ist. Bei der Bestimmung der Verlustausgleichspflichten ist dabei nicht schon deshalb eine Verpflichtung des Finanzmarktstabilisierungsfonds vorzusehen, weil dieser nach der Errichtung der Abwicklungsanstalt Anteile an dem übertragenden Unternehmen erworben hat. Eventuell erforderliche Anpassungen des Statutes nimmt die Anstalt im Benehmen mit der Abwicklungsanstalt vor (vgl. § 8a Absatz 2 S. 4). Dabei sind die Interessen der Beteiligten und Verlustausgleichsverpflichteten angemessen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 6 (§§ 7 bis 7f)

Durch die Änderungen wird, ebenso wie in den §§ 12, 15, 18 und 19, klargestellt, dass sich das im Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz eingeführte gesellschafts- und wertpapierrechtliche Sonderregime für im Zuge der Finanzmarktstabilisierung erworbene Beteiligungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds nicht nur auf deren Erwerb, sondern auch auf die Rückführung, die Veräußerung und die Umstrukturierung von Beteiligungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds einer rechtlichen Form in eine andere Form (etwa von stillen Beteiligungen, die als Einlage gegen die Ausgabe von Aktien in das Unternehmen eingebracht werden) sowie andere denkbaren Änderungen bezieht. Darüber hinaus werden die betreffenden Bestimmungen in dieser Hinsicht im Einzelfall genauer ausgeführt und ergänzt. Damit werden für künftige Ausstiegsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds angemessener Handlungsspielraum und die notwendige Rechtssicherheit geschaffen.

Unter anderem wird die Geltung von § 194 des Aktiengesetzes angeordnet, wonach das Einbringen von durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds zunächst als stiller Gesell-

schafter geleisteten Einlagen nicht den für Sacheinlagen geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, zu genügen hat.

Die Geltung eines Sonderregimes für diese Vorgänge rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass der Bund in erheblichem Umfang Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien und stillen Gesellschaften nicht als Investor erworben hat, sondern um Unternehmen zum Zweck der Stabilisierung des Finanzmarktes und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Institute zu rekapitalisieren. In einzelnen Fällen überstiegen diese Beteiligungen das vorhandene Grundkapital bzw. die vorher bestehenden Eigenmittel der Institute beträchtlich. Diese Beteiligungen sollten von Anfang an nur vorübergehend erworben und, sobald das Halten der Beteiligungen zur Erreichung des Stabilisierungszweckes nicht mehr erforderlich ist, zurückgeführt oder in anderer Weise beendet werden. Dies entspricht sowohl dem allgemeinen im Gemeinschaftsrecht für Beihilfen geltenden Grundsatz, diese auf das notwendige Maß zu beschränken, als auch der Position der Bundesrepublik Deutschland, der europäischen Partnerländer und der Europäischen Kommission, wie mit im Zuge der Finanzmarktstabilisierung den Kreditinstituten gewährten Beihilfen zu verfahren ist.

Das Eingehen der Beteiligungen kam regelmäßig unmittelbar auch den vorhandenen Anteilseignern und Gläubigern der betroffenen Unternehmen zugute. Für die Beendigung machen das Gesetz (in § 13) und die Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung Vorgaben, die sich teilweise zugunsten des Unternehmens, teilweise auch unmittelbar zugunsten der Anteilseigner auswirken.

Der Umfang der von dem Finanzmarktstabilisierungsfonds erworbenen Beteiligungen und diese Vorgaben erschweren eine zügige Beendigung. Dabei kann der Bund die Rückführung nicht ausschließlich der alleinigen Initiative der begünstigten Unternehmen überlassen, sondern muss hierfür selbst gestaltend Verantwortung übernehmen können. Gleichzeitig würde aufgrund der praktischen Gegebenheiten des Kapitalmarktes das haushalterische Ziel des Bundes gefährdet, Beteiligungen nach Möglichkeit ohne Verluste für den Finanzmarktstabilisierungsfonds zurückführen zu können, wenn Beendigungsmaßnahmen Verzögerungen in den jeweiligen Prozessen und – nicht auszuschließenden – Obstruktionsmaßnahmen einzelner Anteilseigner ausgesetzt wären.

Aus diesem Grund ist es angemessen, einzelne verfahrensmäßige Rechte von Anteilseignern – ohne wichtige Aktionärsrechte anzutasten oder Schutzstandards aufzuweichen – auch im Hinblick auf Veränderungen der Beteiligungen des Bundes flexibler zu gestalten und den geschäftsführenden Organen der betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit dafür zu verschaffen, den Bund bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Änderungen bei Beteiligungen des Fonds, Anwendung der Vorschriften über Sacheinlagen und Kapitalherabsetzung)

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds kann sich gemäß § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes an Unternehmen des Finanzsektors in Form von Anteilen, stillen Einlagen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel beteiligen (Rekapitalisierung). § 7 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes findet Anwendung auf Beschlüsse der Hauptversammlung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung. § 7 soll mithin nicht nur auf die Gewährung bzw. Schaffung von Beteiligungen gemäß § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Anwendung finden, sondern auf alle Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Hauptversammlung, die damit im Zusammenhang stehen. Der erforderliche Zusammenhang wird in dem neu geschaffenen § 7f klarstellend definiert.

Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung können auch stille Einlagen als Sacheinlage eingebracht werden. Die Anwendung der in diesem Falle formal geltenden Vorschriften über die Sacheinlage wird indes im Bereich der Finanzmarktstabilisierungsgesetze in einzelnen Bereichen ausgeschlossen. Zum einen sind unter bestimmten Voraussetzungen Vorleis-

tungen in bar von den Sacheinlagevorschriften ausgenommen. Gleiches gilt, wenn Schuldverschreibungen in Bezugsaktien aus bedingtem Kapital umgewandelt werden (§ 194 Abs. 1 S. 2 AktG). § 7 Absatz 4 hat schon bisher ausdrücklich klargestellt, dass Vorleistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds der Einlagepflicht zugeordnet werden können und die Sacheinlagevorschriften darüber hinaus nicht zur Anwendung gelangen. Diese Regelung wird durch die Änderung in **Absatz 4** nun auf weitere Fälle erweitert, wenn der Finanzmarktstabilisierungsfonds die Leistungen durch die Einlage stiller Beteiligungen (oder anderer sacheinlagefähiger Vermögensgegenstände) erbringt. Eine entsprechende Regelung besteht bereits für das bedingte Kapital gemäß § 7a. Im Ergebnis wird nunmehr umfassend klargestellt, dass Leistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds jeder Art, wie zum Beispiel auch stillen Einlagen, die dem Unternehmen vor dem Beschluss über eine Kapitalerhöhung zur Verfügung gestellt wurden, der Einlagepflicht aus einer nachfolgenden Kapitalerhöhung zugeordnet werden können.

Gemäß § 9 Absatz 1 AktG dürfen Aktien nicht für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder bei Stückaktien den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ausgegeben werden. Liegt der Börsenkurs unterhalb dieses geringsten Ausgabebetrages oder nur geringfügig darüber, hat eine Kapitalerhöhung in wirtschaftlicher Hinsicht keine Aussichten auf Erfolg auf dem Kapitalmarkt. Dem kann durch eine Kapitalherabsetzung begegnet werden. Eine ordentliche Kapitalherabsetzung ist wegen der Verpflichtung, Sicherheit für sämtliche Verbindlichkeiten des Unternehmens zu leisten, in aller Regel nicht möglich. Eine Sicherheitsleistung ist gemessen an dem Schutzzweck dieser Verpflichtung und unter den besonderen Umständen der Finanzmarktstabilisierung aber dann entbehrlich, wenn aus der Kapitalherabsetzung letztlich keine Verminderung der Haftungsmasse resultiert. Hierfür formuliert das Gesetz zwei alternative Voraussetzungen: Entweder das Grundkapital wird durch eine anschließende Kapitalerhöhung, für die gegebenenfalls die Voraussetzungen der §§ 7 ff. gelten, wieder auf den Betrag vor der Herabsetzung erhöht, oder der entsprechende Betrag wird in die insoweit nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage eingestellt.

Zu Nummer 3 (§ 7a Begebung von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, Erhöhung des bedingten Kapitals)

Durch die Änderung in **Absatz 1** wird klargestellt, dass das Unternehmen zu den Bedingungen des § 7a Wandelschuldverschreibungen begeben kann, die der Finanzmarktstabilisierungsfonds übernimmt, indem er als Gegenleistung anstelle einer Leistung in bar stille Einlagen einbringt. Auch insoweit gelten nicht die für Sacheinlagen geltenden Vorschriften. Der Beschluss eines entsprechenden bedingten Kapitals ist jederzeit möglich. Die Vorschrift verschafft dem Unternehmen und dem Finanzmarktstabilisierungsfonds damit Flexibilität zu entscheiden, welche Kapitalmarktinstrumente für eine Beendigung nach Maßgabe der für den Finanzmarktstabilisierungsfonds geltenden Voraussetzungen und Zielsetzungen, insbesondere der Gewährleistung angemessener Rückflüsse an den Finanzmarktstabilisierungsfonds und der Schonung des Marktes, die geeignetsten sind.

In dem neuen **Absatz 3** wird eine Vereinfachung für den Fall von Kapitalmaßnahmen geschaffen: Wäre aufgrund einer solchen Maßnahme eine Erhöhung des Grundkapitals notwendig, um dem Finanzmarktstabilisierungsfonds eingeräumte Umtausch- und Bezugsrechte stets im selben Verhältnis zum Grundkapital bestehen zu lassen und etwa eine Verwässerung zu verhindern, erfolgt diese stets parallel zu der Kapitalmaßnahme.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 7b und 7e Änderungen bei Beteiligungen des Fonds)

Die Änderungen stellen die Geltung der beiden Vorschriften auch für alle Arten von Änderungen einer Beteiligung des Finanzmarktstabilisierungsfonds und die Nichtanwendbarkeit der für Sacheinlagen geltenden Vorschriften klar. Auch für das genehmigte Kapital wird § 194 Absatz 1 Satz 2 AktG entsprechend angewandt. Die Einlagevorschriften für Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Hauptversammlung, der Ausgabe von Aktien aus bedingtem

Kapital und der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital werden damit gleichgestellt.

Zu Nummer 6 (§ 7f Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen)

Die neu eingefügte Vorschrift definiert das in verschiedenen Regelungen der §§ 7 bis 7b und 7e auftretende Tatbestandsmerkmal des Zusammenhanges mit einer Stabilisierung oder Stabilisierungsmaßnahme. Übergreifend wird dadurch klargestellt, dass dieser Zusammenhang auch bei Maßnahmen über den erstmaligen Erwerb von Beteiligungen im Rahmen einer Rekapitalisierung hinaus gegeben ist. Erfasst werden sollen insbesondere auch Beschlüsse der Hauptversammlung, die zu einer Veränderung oder Umstrukturierung bestehender Beteiligungen führen. Ebenfalls sollen Beschlüsse erfasst sein, die der Rückzahlung oder Refinanzierung von Beteiligungen dienen, wenn dies als Zwecksetzung im Beschluss der Hauptversammlung, einer Vereinbarung mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds oder einer entsprechenden Erklärung des Vorstands ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei ist in erster Linie an eine Barkapitalerhöhung zu denken, deren Erlös ganz oder teilweise der Rückzahlung von durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Verfügung gestelltem Kapital, wie beispielsweise von stillen Beteiligungen, dienen soll. Dass die gegebenenfalls von Dritten eingeworbenen Mittel überwiegend der Rückführung dienen, ist dann der Fall, wenn mehr als die Hälfte der dem Unternehmen zufließenden Nettoeinlagen (abzüglich der Kosten der Kapitalerhöhung) für die Rückführung der Beteiligung verwendet werden sollen. Ein weiteres Beispiel kann die Einbringung von stillen Einlagen im Wege der Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien sein.

Mit der Regelung von Übertragung oder Veräußerung von in Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen werden ausdrücklich Handlungsformen des Finanzmarktstabilisierungsfonds aufgenommen, die dem Ziel der Rückführung und damit der Beendigung der zugrunde liegenden Stabilisierungsmaßnahme dienen.

Zu Nummer 7 (§ 12 Pflichtangebot bei Änderungen von Beteiligungen des Fonds)

Die Änderung stellt klar, dass auch bei einem Aktienerwerb im Zuge von Änderungen einer Beteiligung des Finanzmarktstabilisierungsfonds gleich welcher Art kein Pflichtangebot des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu erfolgen hat, insbesondere im Fall eines vorübergehenden Erwerbs eines relevanten Aktienanteils durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es für den Finanzmarktstabilisierungsfonds zweckmäßig sein kann, im Rahmen der Umstrukturierung einer Stabilisierungsmaßnahme seine Beteiligung an einem gestützten Unternehmen des Finanzsektors kurzzeitig über die Kontrollschwelle von 30% der Stimmrechte zu erhöhen. Dies ist beispielsweise denkbar bei einer Zeichnung neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einbringung stiller Einlagen.

Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds ist die Stabilisierung der Finanzmärkte im Wege der Verbesserung der Eigenkapitalbasis der zu stabilisierenden Unternehmen. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich vorübergehender Natur und dienen vorrangig nicht der dauerhaften Neuordnung der Kontrollverhältnisse bei dem begünstigten Unternehmen. Auch eine Umstrukturierung von Beteiligungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds erfolgt stets mit dem Ziel, diese nach angemessener Zeit zu beenden. Der Schutzzweck des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes verlangt daher nicht, dem Finanzmarktstabilisierungsfonds Verpflichtungen wie einem institutionellen Anleger oder Erwerber aufzuerlegen, der Anteile an einem Unternehmen regelmäßig aus wirtschaftlichem Eigeninteresse und im Hinblick auf die (jedenfalls theoretische) Ermöglichung eines Kontrollerwerbs erwirbt. Der Schutz anderer Anteilseigner wird durch die Voraussetzungen des Gesetzes und der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung sowie die allgemeinen Grundsätze des Erwerbs und der Führung von Beteiligungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gewährleistet.

Zu Nummer 8 (§ 15 nachträgliche Veränderungen von stillen Gesellschaften)

Die Änderungen stellen klar, dass die Vorschrift auch für nachträgliche Veränderungen der stillen Gesellschaft gilt. Darunter fällt die nachträgliche Einräumung eines Umtauschrechts auf Aktien; das Bezugsrecht der Aktionäre wird auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

Weiter sind Rechtsgeschäfte, die zu einer vorzeitigen Rückführung der Einlage aus der stillen Gesellschaft führen, keine verbotene Einlagenrückgewähr, auch wenn der Finanzmarktstabilisierungsfonds noch in anderer Weise an dem Unternehmen beteiligt ist. Das Unternehmen ist daher nicht gehindert, solche Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Es kann im Interesse der Gesellschaft liegen, eine stille Einlage vorzeitig zurückzuführen oder aufzuheben. Im Rahmen einer einvernehmlichen Aufhebung einer stillen Einlage kann der daraus resultierende Zahlungsanspruch aus der Auseinandersetzung unter Umständen den augenblicklichen Wert der stillen Einlage übersteigen. Wenn auch grundsätzlich davon auszugehen ist, dass derartige Maßnahmen zunächst im Interesse der Gesellschaft liegen, kann damit auch ein wirtschaftlicher Vorteil für den Finanzmarktstabilisierungsfonds verbunden sein. Wirtschaftlich sinnvolle Regelungen sollen jedoch nicht deshalb unzulässig sein, weil diese auch für den Finanzmarktstabilisierungsfonds günstig sein können. Die Gewährung der stillen Einlage ist in ihrem Gesamtzusammenhang als Stabilisierungsmaßnahme zu sehen: Der Finanzmarktstabilisierungsfonds erwirbt eine Beteiligung an einem Unternehmen des Finanzsektors nicht zu Investitionszwecken, sondern zur Stabilisierung des Finanzmarkts, insbesondere durch Stärkung der Eigenkapitalbasis und damit im Interesse des jeweiligen Unternehmens und seiner Anteilseigner. Leistungen des Unternehmens an den Finanzmarktstabilisierungsfonds zu Zwecken der Rückführung von Stabilisierungsmaßnahmen sind deshalb schon dem Grunde nach nicht mit Sondervorteilen an andere Aktionäre vergleichbar.

Zu Nummer 9 (§ 16 Erwerb von Risikopositionen)

Die Ergänzung regelt, dass die Übertragung verschiedener Vertragsverhältnisse, insbesondere von Dauerschuldverhältnissen und gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, weder einen Kündigungsgrund noch eine Vertragsverletzung darstellt.

Zu Nummer 10 (§ 18 verdeckte Sacheinlage)

Die Änderung stellt aus Gründen der Eindeutigkeit erneut klar, dass die für offene oder verdeckte Sacheinlagen geltenden Vorschriften im Verhältnis zum Finanzmarktstabilisierungsfonds nicht gelten.

Zu Nummer 11 (§ 19 Beendigung von Dauerschuldverhältnissen bei Änderungen von Beteiligungen des Fonds)

Eine Änderung der Beteiligung des Finanzmarktstabilisierungsfonds gleich welcher Art stellt keinen Grund zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen dar, auch wenn der zugrunde liegende Vertrag entsprechende Vertragsbedingungen („Change of Control“-Klausel) enthält.

Zu Nummer 12 (§ 20 Änderung und Beendigung von Kapitalisierungsmaßnahmen)

Die neue Vorschrift stellt in **Absatz 1** klar, dass das Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen empfangen hat, verpflichtet ist, den Finanzmarktstabilisierungsfonds bei Änderungen der im Interesse des Unternehmens erworbenen Beteiligung des Finanzmarktstabilisierungsfonds gleich welcher Art zu unterstützen, insbesondere bei der Veräußerung durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds und eine Platzierung bei geeigneten Erwerbern, und diesbezügliche Kosten zu übernehmen; hierbei sind die besonderen Ver-

pflichtungen zu berücksichtigen, die den Finanzmarktstabilisierungsfonds bei einer Veräußerung treffen.

Dies rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass der Beteiligungserwerb durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds allein im Interesse der Finanzmärkte erfolgt, aber trotz der an den Finanzmarktstabilisierungsfonds zu leistenden Vergütung dem Unternehmen und seinen Anteilseignern zugute gekommen ist. Das Unternehmen hat darüber hinaus anders als der Finanzmarktstabilisierungsfonds unmittelbaren Zugriff auf die zur Erstellung von Angebotsunterlagen notwendigen Informationen. Die Verantwortlichkeit für solche Unterlagen, etwa gegenüber den Adressaten von Angebotsunterlagen, liegt dementsprechend bei dem Unternehmen.

Die Regelung dient damit dem Ziel, Beteiligungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds rasch zurückzuführen oder zu veräußern. Bestimmte Beteiligungsformen können nicht ohne weiteres zurückgeführt werden, wie beispielsweise Aktien. Diese können grundsätzlich nur an Dritte weiterveräußert werden. Andere Beteiligungen können zwar zurückgeführt, aber nicht ohne weiteres veräußert werden. Für eine Veräußerung ist dann gegebenenfalls die Kapitalmarktfähigkeit (Fungibilität) herzustellen, beispielsweise durch eine Umstrukturierung der Beteiligung in Aktien oder andere Wertpapiere. Im Vorfeld der Rückführung von Stabilisierungsmaßnahmen kann es erforderlich sein, bestimmte Änderungen vorzunehmen, die letztlich eine Rückführung ermöglichen. In all diesen Fällen soll das Unternehmen verpflichtet sein, auf Verlangen des Finanzmarktstabilisierungsfonds sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die für die Beendigung, Änderung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Platzierung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds zweckdienlich sind. Es kann insbesondere für die Platzierung von Wertpapieren erforderlich sein, dass ein Wertpapierprospekt für das Angebot und/oder die Zulassung zum Börsenhandel zu erstellen ist. Auch kann es erforderlich sein, die Wertpapiere international anzubieten. In diesen Fällen kann die Erstellung international üblicher Platzierungsdokumente erforderlich sein, die nach den Marktüblichkeiten häufig in englischer Sprache abgefasst sind. Für andere Platzierungsgegenstände kann ein Prospekt nach anderen gesetzlichen Vorschriften, etwa dem Verkaufsprospektgesetz erforderlich sein. Derartige Prospekte und Platzierungsdokumente kann nur das betreffende Unternehmen erstellen, da allein das Unternehmen die hierfür erforderlichen Informationen besitzt. Dementsprechend wird das Unternehmen dazu verpflichtet, diese Unterlagen zu erstellen und dafür zu sorgen, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch ist regelmäßig die Mitwirkung des Emittenten bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erforderlich. Bei neu ausgegebenen Wertpapieren im Zusammenhang mit der Umstrukturierung oder Änderung von Stabilisierungsmaßnahmen kann die erfolgreiche Platzierung dieser Wertpapiere von deren Zulassung zum Börsenhandel abhängen. Aus diesem Grund sind insbesondere auch Maßnahmen erfasst, die für eine Börsenzulassung erforderlich sind.

Absatz 2 regelt die Kostentragung im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder der Börsenzulassung der Beteiligungen oder Finanzinstrumente zu regeln. Da der Finanzmarktstabilisierungsfonds die Beteiligungen oder Finanzinstrumente (anders als andere Investoren) nicht zu Investitionszwecken sondern im Interesse der Finanzmarktstabilisierung und des Unternehmens des Finanzsektors und seiner Anteilseigner übernommen hat, soll dieses auch die Kosten für deren Veräußerung, Platzierung und Übertragung übernehmen.

Insofern wird die Regelung des § 3a Absatz 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, nach der die Finanzmarktstabilisierungsanstalt berechtigt ist, von den antragstellenden Unternehmen die Erstattung der Kosten zu verlangen, für diese Fälle in konsequenter Weise weiter konkretisiert.

Aufgrund dieser Interessenlage und im Hinblick auf die Erstellung von Platzierungsunterlagen durch das Unternehmen ordnet **Absatz 3** an, dass das Unternehmen auch die Haftung für Schadensersatzansprüche trifft, die sich etwa aus wertpapierrechtlichen oder sonstigen Spezialvorschriften oder dem allgemeinen Zivilrecht ergeben können. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dabei wird das Unternehmen den Finanzmarktstabilisierungsfonds in derartigen Fällen im Rahmen seiner allgemeinen Pflicht zur Unterstützung des Finanzmarktstabilisierungsfonds nach Absatz 1 regelmäßig bei einer angemessenen Abwehr solcher Ansprüche unterstützen und so eine hinreichende rechtliche Verteidigung seiner Position sicherstellen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Leistungen des Unternehmens nach den vorangegangenen Absätzen keine verbotene Rückgewähr von Einlagen darstellen, auch wenn etwa der Finanzmarktstabilisierungsfonds Aktionär des Unternehmens ist, und schafft damit Rechtssicherheit für die Geschäftsführung.

Zu Artikel 6 Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 93 Absatz 6)

Durch die Änderung des § 93 Absatz 6 AktG wird die Verjährung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder aus § 93 AktG für Gesellschaften, die börsennotiert oder ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) sind, von fünf auf zehn Jahre verlängert. Für alle anderen Gesellschaften bleibt es bei der bisherigen fünfjährigen Verjährungsfrist.

Die Verlängerung der Verjährungsfristen für die aktienrechtliche Organhaftung bei börsennotierten Gesellschaften erscheint sachgerecht, weil durch die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft regelmäßig eine breitere Anlegerstruktur begründet wird und damit eine Anonymisierung der Aktionärsbasis verbunden ist. Die bei einem kleinen Aktionärskreis (ebenso wie bei der GmbH) häufig gegebene Identifikation als Mitunternehmer mit entsprechendem Engagement bei der Mitsprache und Überwachung weicht bei börsennotierten Gesellschaften meist einem reinen Finanzanlagegedanken. Im Vordergrund steht nicht die unternehmerische Mitgliedschaft, sondern die Gewinnerzielung, sei es durch Kurssteigerungen, sei es durch Dividenden. Dies kann in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf haftungsrechtliche Fragestellungen haben. Zum einen kann damit eine Ausrichtung der Unternehmensleitung auf kurzfristige Anlageerfolge gefördert werden, bei der wichtige längerfristige, dem nachhaltigen Unternehmenserfolg dienende Maßnahmen vernachlässigt werden. Zum anderen kann es mangels besonderen Engagements und Interesses der Aktionäre an den Einzelheiten der Unternehmensführung dazu kommen, dass etwaige Pflichtverletzungen von Vorstand und Aufsichtsrat und damit möglicherweise verbundene Ersatzansprüche erst spät entdeckt werden. Zur Aufdeckung und Aufklärung werden zudem häufig Sonderprüfungen erforderlich sein, zu deren Einleitung möglicherweise zeitaufwändige Prozesse durchlaufen werden müssen und deren Durchführung selbst längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Zudem ist davon auszugehen, dass bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Dokumentation des Organhandelns mit größerer Sorgfalt geschieht und die Aufklärung von Sorgfaltspflichtverletzungen auch nach Ablauf längerer Zeit möglich ist als bei den typischerweise weniger organisierten nichtbörsennotierten kleinen GmbHs und kleinen Aktiengesellschaften.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Gesellschaften, die Kreditinstitute sind, erscheint sachgerecht, weil einige Kreditinstitute zur Entstehung der Finanzkrise beigetragen haben und damit potentiell besonders von der zeitaufwändigen Aufarbeitung der Finanzmarktkrise betroffen sind. Von der Neuregelung betroffen werden alle Kreditinstitute, auf die § 93 Absatz 1 bis 5 AktG unmittelbar oder mittelbar anwendbar ist.

Der Entwurf sieht für Ansprüche von Gesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute sind, eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Damit fügt sich die neue Verjährungsfrist zum einen in eine Reihe weiterer Regelungen des AktG ein, die ebenfalls zehnjährige Verjährungsfristen vorsehen: § 54 Absatz 4 AktG (Verjährung von Ansprüchen der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen), § 62 Absatz 3 AktG (Verjährung von Rückgewähransprüchen gegen Aktionäre wegen des Empfangs aktienrechtlich verbotener Leistungen) und § 302 Absatz 4 (Verjährung von Ansprüchen aus Verlustübernahme bei Unternehmensverträgen). Zum anderen wird mit einer Zehnjahresfrist an die Höchstverjährungsfrist des § 199 Absatz 3 Nummer 1 BGB angeknüpft, wonach Schadensersatzansprüche, die der Regelverjährung unterliegen, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners in zehn Jahren von ihrer Entstehung an verjähren.

Anknüpfungspunkt für die Dauer der Verjährungsfrist ist nach der Neuregelung die Börsennotierung oder die Eigenschaft als Kreditinstitut. Die Börsennotierung ist in § 3 Absatz 2 AktG definiert. Von der Regelung werden alle Gesellschaften erfasst, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt (§§ 32 ff. Börsengesetz [BörsG]) zugelassen sind, wobei auch die Zulassung an einer ausländischen Börse mit vergleichbarer Notierung ausreicht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Börsennotierung ist die Pflichtverletzung als Ausgangsvoraussetzung des Ersatzanspruchs. War die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung durch das Organ börsennotiert, so beträgt die Verjährungsfrist nach § 93 Absatz 6 AktG-E zehn Jahre. Dies gilt auch, wenn ein zurechenbarer Schaden erst zu einem Zeitpunkt entsteht oder geltend gemacht wird, in dem die Gesellschaft nicht mehr börsennotiert ist. Umgekehrt bleibt es bei der fünfjährigen Verjährungsfrist, wenn die Pflichtverletzung zu einem Zeitpunkt begangen wurde, zu dem die Gesellschaft nichtbörsennotiert war. Kommt es innerhalb der laufenden Verjährungsfrist zu einer Börsennotierung der Gesellschaft, so verlängert sich die Verjährungsfrist nicht nachträglich.

Unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft ein Kreditinstitut ist, ergibt sich aus § 1 Absatz 1 KWG. Auch bezüglich der Eigenschaft als Kreditinstitut ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Dauer der Verjährungsfrist der Zeitpunkt der Pflichtverletzung. In der Praxis dürfte das Hinzukommen oder der Wegfall der Eigenschaft einer Gesellschaft als Kreditinstitut allerdings keine große Rolle spielen.

Bei Landesbanken in der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich die Organhaftung einschließlich der Verjährung primär nach dem jeweiligen Landesrecht. Soweit dieses keine ausdrücklichen Regelungen enthält, ist die Regelungslücke nach herrschender Meinung (vgl. Lutter, Pflichten und Haftung von Sparkassenorganen, 1991; Schaaf / Müller, VW 1997, 1593, Managerhaftung und Managerhaftpflichtversicherung bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften) durch analoge Anwendung der Organhaftungsregeln des Privatrechts zu schließen. Insoweit kann die Neuregelung in § 93 Absatz 6 AktG-E auch Auswirkungen auf die Organhaftung öffentlich-rechtlich organisierter Landesbanken haben.

Über die Verweisung in § 116 Satz 1 AktG gilt die zehnjährige Verjährungsfrist auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats von Gesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute sind.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) oder dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) unterliegen, bleibt es für die Aufsichtsratsmitglieder bei der fünfjährigen Verjährungsfrist, soweit es sich nicht um Kreditinstitute handelt. Zwar verweisen § 25 Absatz 1 Nummer 2 MitbestG und § 1 Absatz 1 Nummer 3 DrittelbG je auf § 116 AktG und dieser wiederum auf § 93 Absatz 6 AktG. Da eine GmbH niemals börsennotiert sein kann, beurteilt sich die Verjährung auch in diesen Fällen nach den Regelungen für die nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft.

Zu Nummer 2 (§ 142 Absatz 2)

Gemäß § 142 Absatz 1 AktG kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Sonderprüfer zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung bestellen. Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern ab, so kann eine qualifizierte Aktionärsminderheit in bestimmten Fällen (Verdacht der Unredlichkeit oder grober Gesetzes- oder Satzungsverletzungen) die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern beantragen. Sofern es sich um einen Vorgang bei der Geschäftsführung handelt, ist dies nach § 142 Absatz 2 Satz 1 AktG jedoch nur möglich, wenn dieser Vorgang weniger als fünf Jahre zurückliegt. Die Fünfjahresfrist ist an die Verjährungsfrist des § 93 Absatz 6 AktG angelehnt.

Infolge der Verlängerung der Verjährungsfrist des § 93 Absatz 6 AktG für Gesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute sind (Artikel 5 Nummer 1), ist eine entsprechende Anpassung der Fünfjahresfrist des § 142 Absatz 2 AktG erforderlich. Entsprechend der Differenzierung in § 93 Absatz 6 AktG-E, sieht der Entwurf auch bei § 142 Absatz 2 AktG eine Unterscheidung zwischen Gesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute sind, und anderen Gesellschaften vor: Bei Gesellschaften, bei denen Ersatzansprüche künftig auch zehn Jahre nach ihrer Entstehung durchgesetzt werden können, ohne dass die Einrede der Verjährung erhoben werden kann, soll sich das Antragsrecht der Aktionärsminderheit künftig auch auf Vorgänge bei der Geschäftsführung beziehen, die bis zu zehn Jahre zurück liegen. Bei anderen Gesellschaften bleibt es demgegenüber dabei, dass sich das Antragsrecht der Aktionärsminderheit nur auf Vorgänge bei der Geschäftsführung bezieht, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Anknüpfungspunkt für die Frage, wie lange Vorgänge bei der Geschäftsführung zurückliegen dürfen, um noch Gegenstand einer gerichtlich angeordneten Sonderprüfung zu sein, ist wie bei § 93 Absatz 6 AktG-E die Börsennotierung bzw. die Eigenschaft als Kreditinstitut zur Zeit des zu prüfenden Vorgangs und damit zur Zeit der etwaigen Pflichtverletzung. Dies wird durch den neu anzufügenden zweiten Halbsatz geregelt. Gibt es bei der Gesellschaft im Lauf der Zeit eine Änderung bzgl. der Börsenzulassung bzw. der Eigenschaft als Kreditinstitut, so kommt es für die Berechnung des maßgeblichen Zeitraums nicht darauf an, ob die Gesellschaft zur Zeit der (ablehnenden) Beschlussfassung durch die Hauptversammlung börsennotiert oder ein Kreditinstitut war (die Frist wird nach allgemeiner Meinung nicht von der Antragstellung, sondern von der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zurück gerechnet), sondern darauf, ob die Gesellschaft zum Zeitpunkt des zu prüfenden Vorgangs börsennotiert oder ein Kreditinstitut war. Eine Prüfung von länger als fünf Jahre zurückliegenden Vorgängen bleibt also auch dann möglich, wenn die Gesellschaft ihre Börsennotierung zwischenzeitlich verloren hat oder kein Kreditinstitut mehr ist. Umgekehrt wird die Prüfung von länger als fünf Jahre zurückliegenden Vorgängen nicht dadurch ermöglicht, dass es zu einer Börsennotierung kommt oder die Gesellschaft ein Kreditinstitut wird.

Zu Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Zu § 24

Mit der Übergangsregelung wird klargestellt, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist (Artikel 5 Nummer 1) für alle noch nicht verjährten Ansprüche gelten soll. Dies entspricht den üblichen Übergangsregelungen für Änderung im Verjährungsrecht. Auch für die schon vor Inkrafttreten der Verlängerung der Verjährungsfristen in § 93 Absatz 6 AktG-E entstandenen, aber noch nicht verjährten Ansprüche sollen die neuen Verjährungsfristen gelten. Damit wird vermieden, dass alte und neue Verjährungsfristen für noch nicht verjährte Ansprüche nebeneinander gelten. Für Ansprüche, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 93 Absatz 6 AktG in der bisherigen Fassung bereits verjährt waren, bleibt es bei der fünfjährigen Verjährungsfrist. Damit wird nicht in Vorgänge eingegrif-

fen, die bereits in der Vergangenheit abgeschlossen waren, und so eine echte Rückwirkung vermieden.

Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung sind nach den allgemeinen Vorschriften zu bestimmen. Auch die neue zehnjährige Verjährungsfrist beginnt nach § 200 BGB mit dem Entstehen des Anspruchs zu laufen und nicht erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der seit dem Entstehen des Anspruchs bis zur Verlängerung der Verjährungsfrist schon abgelaufene Zeitraum ist also bei der Berechnung der nunmehr geltenden Zehnjahresfrist zu berücksichtigen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Das Abzugsverbot des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes trägt dazu bei, systemische Risiken im Finanzsektor zu reduzieren. Bankgeschäfte, von denen systemische Risiken ausgehen können, werden gezielt belastet und damit verteuert (Internalisierung externer Effekte). Die Abgabe erhöht den Teil der Refinanzierungskosten, der in besonderem Maße von der Bonitätseinschätzung der Marktteilnehmer abhängig ist. Dadurch wird die tatsächliche Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts realistischer eingepreist und die Möglichkeit zur Geschäftsausweitung begrenzt. Diese Begrenzung der Möglichkeit zur Ausweitung des Geschäfts internalisiert einen Teil der Kosten der Risikovorsorge für das systemische Risiko.

Durch eine Änderung der Geschäftspolitik können Kreditinstitute ihre Abgabenlast reduzieren. Damit wird durch die Beiträge eine vorsichtigeren Geschäftspolitik gefördert. Die Jahresbeiträge können nur dann diese Lenkungswirkung, die über eine reine Finanzierungsfunktion hinausgeht, in vollem Umfang erreichen, wenn sie den Gewinn nicht als Betriebsausgaben mindern (Abzugsverbot). Die Sonderbeiträge nach § 12 Abs. 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes haben hingegen vorrangig Finanzierungsfunktion.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht soll um die neu einzufügenden Vorschriften ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die jeweilige Gebühr für das Sanierungs- und das Reorganisationsverfahren mit Eingang des jeweiligen Antrags der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen fällig wird.

Zu Nummer 3 (§ 23a)

Mit dieser Vorschrift soll grundsätzlich das Kreditinstitut zum Kostenschuldner bestimmt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen soll als Antragsteller nicht für die Kosten haften.

Zu Nummer 4 (§ 53a)

Diese Vorschrift soll die letzte Bilanzsumme als Streitwert festlegen. Damit soll erreicht werden, dass sich die Höhe der Gebühren an der wirtschaftlichen Bedeutung des Kreditinstituts ausrichtet.

Zu Nummer 5

In dem neuen Abschnitt soll die Höhe der zu erhebenden Gerichtsgebühren festgelegt werden. Entsprechend des unterschiedlichen Aufwands soll die Gebühr für das Sanierungsverfahren mit 0,5 nur halb so hoch sein wie die Gebühr für das Reorganisationsver-

fahren. Kommt es nicht zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens, sei es durch Antragsrücknahme oder weil das Gericht die Anordnung der Durchführung ablehnt, soll sich die Gebühr auf 0,2 ermäßigen.

Davon ausgehend, dass aufgrund der hohen Bilanzsummen in der Regel der Höchstwert von 30 Mio. € (§ 39 Absatz 2 GKG) maßgebend sein würde, würde die Gebühr für

- das Sanierungsverfahren 45.728,00 €,
- das Reorganisationsverfahren 91.456,00 € und,
- falls es nicht zur Anordnung der Durchführung des Verfahrens kommt, 18.291,20 €

betragen. Die sehr hoch erscheinenden Gebühren sind wegen der Bedeutung der Verfahren und wegen der großen Verantwortung des Gerichts angemessen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Vorschrift soll sich der Gegenstandswert in Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Nennwert der Forderung richten, wenn der Anwalt von einem Gläubiger beauftragt worden ist. Ohne diese Vorschrift würde die Regelung des § 23 Absatz 1 RVG in Verbindung mit dem vorgeschlagenen § 53a GKG (Artikel 9 Nummer 4) auch in diesem Fall bewirken, dass sich die Gebühren nach der Bilanzsumme des Kreditinstituts richten würden, auch wenn der Anwalt einen Gläubiger vertritt. Dies würde dem Interesse des Gläubigers in keiner Weise gerecht.

Die Inhaltsübersicht des RVG soll entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Streichung des § 46a des Kreditwesengesetzes macht diese Änderung erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Bei **Nummern 1 bis 3** handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 36a)

Damit wird klargestellt, dass die Vorschriften des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie die Vorschriften der §§ 48a bis 48s des Kreditwesengesetzes zwar auf die Pfandbriefbanken Anwendung finden, soweit andere Bereiche als das Pfandbriefgeschäft betroffen sind, nicht aber auf den Bereich des Pfandbriefgeschäftes selbst. Insoweit sind §§ 29 bis 36 Pfandbriefgesetz die spezielleren Vorschriften, welche die Sanierung und Reorganisation des Pfandbriefgeschäftsbereichs mit Ausgliederungen und Übertragungen sowie die Befugnisse und Stellung der Sachwalter und die Befugnisse und Organisation der Bank mit beschränkter Geschäftstätigkeit in einer Weise regeln, die den besonderen Bedürfnissen des Pfandbriefgeschäftes in geeigneter Form Rechnung trägt.

Zu Artikel 13 bis 16 (Änderung des EAEG, des Investmentgesetzes, des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und des Anfechtungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf den Änderungen im Kreditwesengesetz beruhen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.